

Unterrichtung
(zu Drs. 17/455)

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 30.08.2013

Antworten auf Mündliche Anfragen gemäß § 47 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages - Drs. 17/455

Die Antwort auf die Anfrage 1 - einschließlich Zusatzfragen und Antworten darauf - sind im Stenografischen Bericht über die 14. Sitzung des Landtages am 29. August 2013 abgedruckt.

2. Abgeordnete Claus Peter Poppe, Stefan Politze, Uwe Santjer, Uwe Strümpel, Christoph Bratmann, Doris Schröder-Köpf und Michael Höntsch (SPD)

„Zukunftsoffensive Bildung“

Am 4. Juli 2013 hat Kultusministerin Heiligenstadt die Maßnahmen der „Zukunftsoffensive Bildung“ der Öffentlichkeit vorgestellt. Mit dieser Initiative plant die Landesregierung nach eigener Auskunft, 420 Millionen Euro in frühkindliche Bildung, bessere Ausstattung von Ganztagschulen und Qualitätsverbesserungen im Bildungsbereich zu investieren. Ziel dieser Maßnahmen sollen eine Verstärkung der hohen Priorität für Bildung in Niedersachsen sein, eine neue Akzentsetzung sowie ein Umsteuern im Bildungsbereich.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung in der frühkindlichen Bildung?
2. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung beim Ausbau der Ganztagschulen?
3. Welche Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung plant die Landesregierung im Bildungsbereich?

Niedersächsisches Kultusministerium

Mehr Betreuungsplätze für unter dreijährige Kinder, eine bessere Ausstattung der Ganztagschulen und eine deutliche Qualitätsverbesserung im Bildungsbereich sind die Schwerpunkte der „Zukunftsoffensive Bildung“. Rund 420 Mio. Euro werden in diese Schwerpunkte investiert, eine Investition, die auf den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung bis 2017 ausgelegt ist und damit das größte Bildungspaket Niedersachsens darstellt:

- Für die Schaffung von 5 000 zusätzlichen Krippenplätzen sind bis 2016 38,5 Mio. Euro vorgesehen. Das Land wird sich zudem an den für die geschaffenen Krippenplätze anfallenden Betriebskosten mit 40,7 Mio. Euro beteiligen.
- Die bislang durch die alte Landesregierung praktizierte nur geringe Ausstattung von 1 200 bestehenden Ganztagschulen wird auf das Dreifache erhöht. Bis zum Jahr 2017 werden 259,2 Mio. Euro zusätzlich investiert. Damit wird es diesen und den neu genehmigten Ganztagschulen ermöglicht, ihr Nachmittagsangebot schrittweise auszubauen und dieses verstärkt durch Lehrkräfte und andere Landesbedienstete sowie mit Kooperationspartnern zu gestalten.
- Darüber hinaus sind für die Umsetzung der inklusiven Schule, den Ausbau der Unterstützungsangebote für Schulen, die Verbesserung der Fort- und Weiterbildungsangebote für Lehrkräfte, die Einführung des islamischen Religionsunterrichts, die Modernisierung der Gebäude und Ausstattungen der überbetrieblichen Bildungsstätten, den Erhalt der Koordinierungsstelle Berufsorientierung, den Ausbau der Bildungsregionen, den Arbeits- und Gesundheitsschutz, die

Verstetigung der politischen Bildung und den Ausbau regionaler Gedenkstätten insgesamt weitere 82,8 Mio. Euro veranschlagt.

Dies zeigt: Für diese Landesregierung hat Bildung oberste Priorität. Von der Krippe über die Ganztagschulen bis zur beruflichen Bildung können zentrale Bereiche der niedersächsischen Bildungslandschaft dauerhaft gestärkt werden. Wir können in die Zukunft unserer Kinder und damit in die Zukunft des Landes Niedersachsen investieren.

Es geht darum, alle Kinder bestmöglich und so früh wie möglich zu fördern, die Lernbedingungen flächendeckend zu verbessern und allen Kindern gleiche Bildungschancen zu ermöglichen. Dies ist der politische Gestaltungsanspruch der Landesregierung. Es ist an der Zeit, neue Akzente zu setzen und im Bildungsbereich umzusteuern.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Die rot-grüne Landesregierung setzt sich dafür ein, dass die Qualität der frühkindlichen Bildung weiter gesteigert und in Niedersachsen flächendeckend ein hochwertiges Angebot zur Verfügung stehen wird.

Vor dem Hintergrund der Einführung des Rechtsanspruchs auf ein Betreuungsangebot für alle ein- und zweijährigen Kinder ab dem 01.08.2013 war die Bildungspolitik in den letzten fünf Jahren insbesondere auf den quantitativen Ausbau des Angebots für unter Dreijährige ausgerichtet. Der Fokus in dieser Legislaturperiode wird vor allem auf der Weiterentwicklung der Struktur- und Prozessqualität in Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder liegen.

Auf Basis der bisherigen Erfahrungen können mit den zusätzlichen Mitteln von insgesamt 79,2 Mio. Euro ausreichend Betreuungsplätze in Krippen und Kindertagespflege gefördert werden, um das mit den kommunalen Spitzenverbänden vereinbarte Ausbauziel von 62 000 Plätzen für unter dreijährige Kinder zu erreichen. Im Zuge der geplanten Schaffung weiterer 5 000 Krippenplätze wird dieses Ziel sogar übertroffen. Die mit diesem Platzangebot verbundene Betreuungsquote von 35 % wird ohne weiteren Ausbau in den nächsten Jahren ansteigen, da die Zahl der unter dreijährigen Kinder in Niedersachsen angesichts des demografischen Wandels zurückgehen wird.

Zu 2:

Der Ausbau der Ganztagschule in allen Schulformen ist ein klares Ziel rot-grüner Bildungspolitik. Zum Schuljahresbeginn 2013/2014 steigt die Zahl der Ganztagschulen in Niedersachsen auf rund 1 600. Über 50 % der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen halten ganztägige Angebote vor.

Für die Ausstattung der Ganztagschulen hat das Land bisher für das Schuljahr 2013/2014 rund 107 Mio. Euro vorgesehen. Trotz des Verzichts auf zusätzliche Ressourcen bei Antragstellung werden seit 2004 neu errichtete Ganztagschulen seitens des Landes mit einem beschränkten Zusatzbedarf ausgestattet. Der bisher angewendete Berechnungsmodus zur Gewährung des Zusatzbedarfs richtet sich nach der Anzahl der Klassen bestimmter Schuljahrgänge. Er ist starr, eine Anpassung an steigende Teilnehmerzahlen ist aufgrund der anzuwendenden Stichtagsregelung nicht zulässig.

Mittel- bzw. langfristig soll daher allen Schulen der freiwillige Weg in die teilgebundene bzw. gebundene Ganztagschule ermöglicht werden. Die Ausstattung mit Ressourcen wird gemäß einem Prioritäten- und Stufenplan verbessert und gerechter ausgestaltet werden. Ein solcher Prioritäten- und Stufenplan wird zurzeit erarbeitet.

Im Rahmen der „Zukunftsoffensive Bildung“ ist der Ausbau der Ganztagschulen eine tragende Säule. Durch die dann deutlich verbesserten Rahmenbedingungen wird für die niedersächsischen Ganztagschulen eine nachhaltige Qualitätssteigerung sichergestellt.

Zu 3:

Die Landesregierung plant darüber hinaus, zur Qualitätsverbesserung des Bildungsbereichs 82,8 Mio. Euro für nachfolgende Maßnahmen einzusetzen:

- Für die Umsetzung der inklusiven Schule in Niedersachsen ist im MiPla-Zeitraum die Schaffung von 130 weiteren Stellen für Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehen, was einer Erhöhung im Kultusetat um rund 20 Mio. Euro entspricht.
- Zum Ausbau und zur Verstärkung der Unterstützungsangebote für Schulen werden weitere Stellen für die Schulinspektion und die Schulentwicklungsberatung dauerhaft eingerichtet.
- Die Unterstützung und Beratung der Schulen durch Schul- und Arbeitspsychologinnen und Arbeitspsychologen und für Assistenzkräfte sind ebenfalls vorgesehen.
- Diese Maßnahmen sind mit 18,1 Mio. Euro im Planungszeitraum veranschlagt.
- Durch die Einführung der Inklusion und die Übernahme von Führungsaufgaben durch Lehrkräfte sind Fort- und Weiterbildungen notwendig zur Sicherung und Verbesserung der Qualität in Niedersachsens Schulen. Der Fortbildungsetat wird verdreifacht, und die Honorare für Fort- und Weiterbildung werden zudem auf ein zeitgemäßes Niveau angepasst. Für diese Maßnahmen sind insgesamt 14,5 Mio. Euro veranschlagt.
- Für die Einführung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Unterrichtsfach werden 7 Mio. Euro im Kultusetat bereitgestellt.
- Ein Erfolgsmodell ist die duale Berufsausbildung. Der betriebliche Teil der Ausbildung wird auch in Zukunft vom Land mit 11,3 Mio. Euro unterstützt, damit die Handwerkskammern weiterhin in gut ausgestatteten Werkstätten ihren Beitrag zur dualen Ausbildung leisten können.
- Die Arbeit der Koordinierungsstelle Berufsorientierung wird finanziell mit 4 Mio. Euro abgesichert. Die Schulen können damit auch in den nächsten Jahren die geprüfte Vermittlung von Angeboten für die Berufsorientierung wahrnehmen.
- Das Land stärkt die Bildungsregionen mit zusätzlichen Ressourcen in Höhe von 1,9 Mio. Euro. Mehr Bildungskoordinatorinnen und Bildungskoordinatoren sollen beim weiteren Aufbau der Bildungsregionen unterstützen und für die Einrichtung von regionalen Bildungsbüros an die Träger der Bildungsregionen abgeordnet oder den Trägern zugewiesen werden.
- Rund 1,5 Mio. Euro zusätzlich werden für Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Gesundheitsförderung investiert.
- Die politische Bildung wird verstetigt und insbesondere die Aufklärungsarbeit zum Thema Rechtsextremismus gefördert. Mit 125 000 Euro, die in die Fortsetzung des Projektes „Demokratiebewusstsein an Schulen stärken - Rechtsextremismus entgegen treten“ fließen, wird ein klares Signal für mehr politische Bildung in Niedersachsens Schulen gesetzt.
- Das Land bekennt sich nachdrücklich zu seiner Verantwortung in der Gedenkstättenarbeit und stockt die Finanzhilfe für die Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten auf 4 Mio. Euro auf. Der Ausbau regionaler Gedenkstätten soll damit gefördert werden.

3. Abgeordnete Elke Twesten (GRÜNE) und Dr. Thela Wernstedt (SPD)

Prostitution: Wohin mit den Love-Mobilen in Niedersachsen?

Der Anblick ist weder neu noch ungewöhnlich: Sogenannte Love-Mobile gehören mittlerweile an fast jedem Parkplatz in Autobahnnähe zum Straßenbild. Für viele sind sie Stein des Anstoßes und werden „mit Sorge“ um den Schutz der Jugend oder des öffentlichen Anstandes betrachtet.

Probleme gibt es allerdings in den seltensten Fällen. Prostituierte und ihre Kunden sind in der Regel polizeilich unauffällig (*Süddeutsche Zeitung* vom 17. Juli 2013 „Lust auf vier Rädern“). Jüngsten regionalen Zeitungsberichten zufolge (*Kreiszeitung-Buxtehuder Wochenblatt* vom 10. Juli 2013 „Love Mobile: CDU will Verbot“) sind sie jedoch insbesondere im Bereich der Polizeidirektion Lüneburg ein Problem.

Es ist unstrittig, dass Kriminalität im Umfeld von Prostitution mit all ihren menschenrechtswidrigen Ausformungen wie Zwangsprostitution, Menschenhandel und sexuellem Missbrauch Minderjähriger mit allen Mitteln des Rechtsstaates bekämpft werden muss.

Weil laut CDU-Pressemitteilung vom 8. Juli 2013 die Anzahl der Love-Mobile wächst und sich die Probleme verschärfen, wurde jüngst auch die Forderung nach einer Sperrgebietsverordnung im Gebiet der Polizeidirektion Lüneburg laut.

Presseverlautbarungen der CDU zufolge sollen die Bedingungen für die Prostituierten verbessert und die Frauen vor Übergriffen und Gewalt geschützt werden. Fachverbände wie die Beratungsstelle für Prostituierte Phoenix aus Hannover sehen jedoch einen Widerspruch darin, die Frauen in immer entlegene Gebiete zu verweisen und sie gleichzeitig schützen zu wollen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Hat die Anzahl der sogenannten Love-Mobile seit 2004 niedersachsenweit und insbesondere im Bereich der Polizeidirektion Lüneburg zugenommen?
2. Wie viele kriminelle Übergriffe auf Love-Mobile hat es seit 2004 in Nord- und in Südniedersachsen gegeben?
3. Welche konkreten Beschwerden liegen in Bezug auf die Ausübung dieses legalen Gewerbes außerhalb und innerhalb von Sperrgebieten vor?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

In dem Niedersächsischen Vorgangsbearbeitungssystem (VBS NIVADIS) erfolgt landesweit keine strukturierte Erfassung von Fahrzeugen, aus der sich Rückschlüsse über die Nutzung zur Prostitutionsausübung ziehen lassen.

Auch in anderen Fahrzeugen als Wohnmobilen oder Wohnwagen (beispielsweise Pkws), die regelmäßig mit der Bezeichnung „Love-Mobile“ gemeint sind, erfolgt die Prostitutionsausübung. Darüber hinaus gibt es weder spezielle Meldedienste noch besondere Modalitäten für eine gezielte Fallerofassung zu diesem Phänomenbereich im VBS NIVADIS. Verlässliche Recherchemöglichkeiten zu Ausmaß und Art der Kriminalität, die mit der Prostitutionsausübung in entsprechenden Fahrzeugen in Zusammenhang stehen könnten, liegen nicht vor.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Differenzierte Aussagen zur Entwicklung der Anzahl von in Niedersachsen genutzten „Love-Mobilen“ seit dem Jahr 2004 können aufgrund der vorangestellten Ausführungen nicht getroffen werden.

Zu 2:

Unter Verweis auf die Vorbemerkungen können keine verlässlichen Aussagen zur Anzahl von Straftaten getroffen werden, die im Zusammenhang mit der Prostitutionsausübung in „Love-Mobilen“ stehen.

Nach Auswertung der Stellungnahme der Polizeibehörden sind einzelne Straftaten bekannt geworden, die sich in dem Zeitraum seit dem Jahr 2004 unmittelbar gegen Prostituierte richteten, die eindeutig sogenannten Love-Mobilen zugerechnet werden können.

Neben einem versuchten Tötungsdelikt aus dem Jahr 2012 ist es in diesem Jahr zu drei versuchten Vergewaltigungen bzw. sexueller Nötigung und einem schweren Raub gekommen. Aus dem Jahr 2011 sind darüber hinaus zwei Fälle des schweren Raubes bekannt. In zwei Fällen wurden Verfahren wegen des Verdachts des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung eingeleitet.

Zu 3:

Konkrete Beschwerden, die sich auf die Ausübung des Gewerbes in „Love-Mobilen“ beziehen, sind aus den Bereichen der Polizeidirektionen Göttingen, Hannover, Oldenburg und Osnabrück nicht bekannt. Aus dem Bereich der Polizeidirektion Braunschweig ist aus den letzten Jahren lediglich eine aktuelle Beschwerde dokumentiert, aus dem Bereich der Polizeidirektion Lüneburg liegen seit 2004 lediglich vereinzelte Beschwerden vor. Die Beschwerden richten sich allgemein gegen die in der Öffentlichkeit wahrnehmbaren sogenannten Love-Mobile und die damit verbundene Sorge um das Wohl von Kindern und Jugendlichen. Mit den Beschwerden ist die Forderung an die Polizeidi-

reaktion Lüneburg verknüpft, eine Sperrgebietsverordnung zu erlassen. Eine Prüfung zum Erlass einer Sperrgebietsverordnung wird in der Polizeidirektion Lüneburg derzeit vorgenommen.

4. Abgeordnete Christian Grascha, Christian Dürr, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode und Hermann Grupe (FDP)

Wie bewertet die Landesregierung das Verhalten des in der öffentlichen Berichterstattung als „Luxus-Staatssekretär“ bezeichneten grünen Staatssekretärs Udo Paschedag?

Laut verschiedenen Medienberichten erhält der Staatssekretär im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) zu seinem Grundgehalt B 9 (9 584,94 Euro/Monat) eine Ausgleichszahlung zum Ausgleich der Differenz zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 10 (11 286,00 Euro/Monat). Das Ministerium hat die Zahlung der Ausgleichszahlung zwischenzeitlich bestätigt und auch in einer Erläuterung in der Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 14. August 2013 erneut bestätigt. Grund dieser Zahlung sei der dienstliche Anlass, aus dem der Staatssekretär von Nordrhein-Westfalen nach Niedersachsen gewechselt sei. Hinsichtlich der Frage der dienstlichen Begründung wurde ausgeführt, dass per Kabinettsbeschluss der Landesregierung ein Versetzungsantrag an NRW gestellt worden sei und aufgrund dieses Antrags die Versetzung des Staatssekretärs erfolgt sei. Wann der Beschluss des Kabinetts gefasst worden sei, konnte jedoch im Ausschuss nicht beantwortet werden.

Außerdem wurde u. a. in einem Bericht der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* vom 8. August 2013 über den Einbau einer Klimaanlage in das Büro des Staatssekretärs im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Herrn Udo Paschedag, berichtet.

Außerdem stellt die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* in ihrer Ausgabe vom 26. Juli 2013 dar, dass Staatssekretär Udo Paschedag einen Audi A8 nutze, obwohl dies der Dienstwagenrichtlinie der Landesregierung widersprechen würde.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Besoldung B 10 des grünen Staatssekretärs Udo Paschedag?
2. Wie bewertet die Landesregierung den Einbau einer Klimaanlage in das Büro des grünen Staatssekretärs Udo Paschedag?
3. Wie bewertet die Landesregierung die beabsichtigte Nutzung eines A8 als Dienstfahrzeug durch den grünen Staatssekretär Udo Paschedag?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Im Namen der Landesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Zu 1:

Die aktuelle Besoldung von Staatssekretär Udo Paschedag ist korrekt.

Udo Paschedag ist ein anerkannter Fachmann in landwirtschafts- und verbraucherpolitischen Fragen und ein versierter Verwaltungsjurist mit langjähriger Leitungserfahrung. Die designierte Landesregierung und der designierte Landwirtschaftsminister hatten daher vor ihrer Wahl entschieden, Herrn Paschedag als zukünftigen Staatssekretär für das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) vorzusehen.

Es waren eindeutig dienstliche Gründe der Anlass für die Versetzung des Staatssekretärs nach Niedersachsen.

Der Entscheidung der Landesregierung, Herrn Udo Paschedag als Staatssekretär im ML einzusetzen, lag ein entsprechender Personalbedarf zugrunde, weil der vorherige Staatssekretär mit dem Regierungswechsel in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurde. Herr Paschedag verfügt über hohe fachliche Qualifikation und langjährige Berufserfahrung in Führungspositionen von Ministerien, zuletzt in gleicher Position in NRW. Insoweit liegen die die Versetzung tragenden dienstlichen Gründe in der Person des Beamten. Dienstliche Gründe sind nicht schon deshalb zu verneinen, weil sie sich mit einem persönlichen Grund des Beamten decken. Die in einem Zeitungsinterview

von Staatssekretär Udo Paschedag genannten familiären Gründe stehen nicht im Widerspruch zu den tatsächlich vorliegenden dienstlichen Gründen, die für die Versetzung maßgeblich waren.

Nach Anlage 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes erhalten Staatssekretäre in Niedersachsen eine Besoldung der Besoldungsgruppe B 9 zuzüglich einer Amtszulage nach Anlage 8 des Besoldungsgesetzes. In NRW ist für Staatssekretäre eine Besoldung nach B 10 vorgesehen. Bei einer Versetzung aus dienstlichen Gründen ist nach § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in Verbindung mit § 13 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG i. d. F. v. August 2006) eine Ausgleichszulage zu gewähren in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Dienstbezügen in der bisherigen Verwendung und den Bezügen in der neuen Position.

Herrn Paschedag reizte die Aufgabe, in Niedersachsen mit seiner Kompetenz mitzuhelfen, die sanfte Agrarwende umzusetzen. Er war bereit, auch für B 9 nach Niedersachsen zu kommen.

Aus diesem Grund wurde die Personalabteilung des ML am 18. Februar 2013 - also einen Tag vor der Wahl des Ministerpräsidenten und der Einsetzung der neuen Landesregierung - darum gebeten, dafür zu sorgen, dass der Wechsel von Udo Paschedag nach Niedersachsen ausdrücklich aus persönlichen Gründen erfolgen solle. Entsprechend lautete auch die am 19. Februar 2013 ergangene erste Protokollnotiz des Kabinetts. Die am 18. Februar 2013 vom ML in Absprache mit der Staatskanzlei nach NRW gesandte Bitte um Versetzung von Herrn Paschedag nach Niedersachsen hatte jedoch keinen Hinweis darauf enthalten, aus welchem Grund die Versetzung erfolgen sollte.

Die nordrhein-westfälische Landesregierung ordnete daher die Versetzung aus den ganz offensichtlich ebenfalls vorliegenden dienstlichen Gründen an und erließ einen entsprechenden Versetzungsbescheid. In der Folge trat mit der Ernennung von Herrn Paschedag zum niedersächsischen Staatssekretär nach § 13 Bundesbesoldungsgesetz die Zahlung einer Ausgleichszulage für die Differenz zwischen B 9 plus Amtszulage in Niedersachsen und B 10 (ohne Amtszulage) in NRW wie bei jedem anderen Beamten in Kraft. Diese Ausgleichszulage beträgt 764,48 Euro.

Die in dem rechtmäßigen Versetzungsbescheid aus NRW festgestellten dienstlichen Gründe hat dann auch das niedersächsische Kabinett am 26. Februar 2013 bestätigt.

Den Anforderungen des Besoldungsgesetzes ist damit Rechnung getragen.

Die Besoldung des Staatssekretärs entspricht daher den üblichen beamtenrechtlichen Vorgaben und ist korrekt.

Zu 2:

Im Rahmen des Austausches eines defekten Heizkörpers wurde im Büro des Staatssekretärs ein modernes, energiesparendes Kompaktklimagerät eingebaut.

Da Staatssekretär Paschedag den Landeshaushalt durch dieses Gerät in seinem Arbeitszimmer nicht belasten will, erstattet er alle im Zusammenhang mit Kauf und Montage entstandenen Kosten. Darüber hinaus wird er anfallende Verbrauchskosten pauschaliert bezahlen. Die Landesregierung begrüßt diese individuelle Entscheidung.

Zu 3:

Die Nutzung des AUDI A8 Hybrid durch den Staatssekretär erfolgte vom 10. Juli 2013 bis zum 7. August 2013.

Der A8 ist ebenso wie das vom ehemaligen Staatssekretär Ripke genutzte Modell nicht als Standardfahrzeuge für Staatssekretäre im Rahmen der Dienstwagenrichtlinie gelistet. Die Anschaffung war ein politischer Fehler und wurde umgehend eingeräumt und korrigiert. Der Leasingvertrag für das Auto wurde ohne Mehrkosten für den Landeshaushalt beendet. Ein finanzieller Schaden für das Land ist weder durch die Kündigung des Vertrages noch durch die Nutzung entstanden. Herr Paschedag hat den Fehler öffentlich eingeräumt.

Der von der vorherigen Landesregierung übernommene VW Phaeton war zeitweise, bis zur Anschaffung des Golfs, das einzige zur Verfügung stehende Fahrzeug für Minister und Staatssekretär des Landwirtschaftsministeriums nach dem Regierungswechsel. Da der Leasingvertrag für den VW Phaeton des Vorgängerministers länger lief als für den VW Touareg des Vorgängerstaatssekretärs und zudem die Leasingrate für den Phaeton deutlich unter der für den Touareg lag, wurde ent-

schieden, bis zur endgültigen Umstellung auf ökologisch günstigere Modelle den VW Phaeton weiter zu nutzen. Dies war aus Kostengesichtspunkten die günstigste Variante. Zudem nutzen sowohl Minister als auch Staatssekretär seit Beginn ihrer Amtszeit häufig die Bahn, der Staatssekretär hat sich auf eigene Kosten eine Bahncard 100 beschafft.

5. Abgeordnete Helmut Dammann-Tamke, Kai Seefried, Axel Miesner und Karsten Heineking (CDU)

Ob Kraftwerksneubau, Tourismusfördermittel oder Verkehrspolitik - Ist die rot-grüne Landesregierung arbeitsfähig?

Unter der Überschrift „Koalitionskrach um Kraftwerk“ berichtete das *Hamburger Abendblatt* am 2. August 2013 über Differenzen innerhalb der rot-grünen Niedersächsischen Landesregierung um den Neubau eines kombinierten Kohle- und Gaskraftwerks in Stade. Ausweislich eines Zeitungsberichts im Stader *Wochenblatt* vom 31. Juli 2013 sprach sich Wirtschaftsminister Olaf Lies bei seinem Antrittsbesuch in Stade nicht nur für den Bau und Weiterbau der Autobahn A 26 und A 20 mit fester Elbquerung bei Drochtersen aus, sondern führte zum geplanten Bau eines Kohle- und Gaskraftwerks am Standort Stade aus: „Ich gehe fest von einem Bau des Kraftwerks an diesem Standort aus.“ Dieser Aussage wurde vonseiten des SPD-Koalitionspartners Bündnis 90/Die Grünen widersprochen. Sowohl der Ortsverband der Grünen in Stade als auch der Landesverband von Bündnis 90/Die Grünen in Niedersachsen distanzieren sich in Pressemitteilungen vom 31. Juli 2013 von den Aussagen von Wirtschaftsminister Olaf Lies und sprachen sich gegen den Neubau eines Kohlekraftwerks am Standort Stade aus.

Auch im Bereich der Tourismusförderung offenbaren sich Konflikte innerhalb der Landesregierung. Nach einem Bericht im *Weser-Kurier* vom 29. Juli 2013 findet der beabsichtigte Ausbau des Skigebiets am Wurmberg bei Braunlage, der insgesamt rund 8 Millionen Euro kosten soll, Zuspruch im Wirtschaftsministerium, während das Umweltministerium unter Führung von Minister Stefan Wenzel kritisch zum genannten Projekt steht.

Auch im Rahmen verkehrspolitischer Ziele besteht Uneinigkeit zwischen den Koalitionspartnern SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Während sich Wirtschaftsminister Olaf Lies und Ministerpräsident Stephan Weil mehrfach für den Neubau von Autobahnen aussprachen, erklären Vertreter der Grünen-Landtagsfraktion nach der Einschätzung „Menschen fahren häufiger Auto, wenn das Straßennetz ausgebaut wird“ (Susanne Menge, MdL Bündnis 90/Die Grünen am 21. Juni 2013 im Landtag) ihre Ablehnung gegenüber Neubauprojekten im Straßenbau. Das Agieren der Grünen auf Regierungsebene wird von Bürgerinitiativen in Niedersachsen kritisch bewertet. So wird ein Sprecher der Arbeitsgemeinschaft „Besseres Verkehrskonzept“ aus Wallenhorst in der *Neuen Osnabrücker Zeitung* am 3. August 2013 mit den Worten zitiert: „Was sie jetzt machen, ist einfach nicht ehrlich.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wird die Landesregierung vor dem Hintergrund ablehnender Stellungnahmen aus Gliederungen der Partei Bündnis 90/Die Grünen an der im Koalitionsvertrag festgehaltenen Genehmigungspraxis konventioneller fossiler Kraftwerke in Bezug auf den Wirkungsgrad festhalten und damit den in Stade geplanten Bau eines kombinierten Kohle- und Gaskraftwerkes unterstützen?
2. Wird die Landesregierung den Ausbau des Skigebiets am Wurmberg finanziell unterstützen, wenn ja, in welcher Höhe?
3. Teilt die Landesregierung die Positionen der Abgeordneten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Landtag, wonach der Bau von Autobahnen „keine positiven wirtschaftlichen Effekte“ bringen würde (*Landeszeitung*, 8. Juni 2013)?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die Landesregierung ist angetreten, die Politik in Niedersachsen auf Nachhaltigkeit und wirtschaftlichen Erfolg des Landes auszurichten. Die entsprechende Arbeitsgrundlage hierzu ist die von beiden Landtagsfraktionen der Regierungsparteien einmütig getragene Koalitionsvereinbarung „Erneuerung und Zusammenhalt“. Die Arbeitsfähigkeit der Landesregierung zugunsten der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Umwelt zeigt sich in zahlreichen neuen Vorhaben und Impulsen seit Anfang des Jahres in allen Bereichen wie z. B. Wirtschaft, Verbraucherschutz, Bildung, Studiengängen oder Verkehr.

Zum Demokratieverständnis der Regierung gehört auch der ehrliche Umgang mit unterschiedlichen Meinungen. Die Regierung hat nicht die Absicht, Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Koalition zu kaschieren. Es steht den Landtagsabgeordneten frei, ihre Auffassung öffentlich zu äußern. Unterschiedliche Ansichten zu einzelnen Projekten schränken nicht die Handlungsfähigkeit der Regierung ein und gefährden auch nicht den starken Zusammenhalt und die Erneuerungskraft der Koalition. Die Arbeit der Landesregierung ist auf die Wende hin zu einer sicheren und sauberen Energieversorgung, der Reduktion der Treibhausgase und auf die Gestaltung eines nachhaltigen Verkehrssystems ausgerichtet. Bei der Verkehrsinfrastruktur ist zu berücksichtigen, dass der Großteil der Infrastrukturentscheidungen vom Bund getroffen wird. Neben der Infrastrukturentwicklung wird von der Landesregierung die gezielte Weiterentwicklung der starken Branchen Mobilitätswirtschaft, maritime Verbundwirtschaft, Energiewirtschaft, Ernährungswirtschaft, Luft- und Raumfahrtindustrie soziale Gesundheitswirtschaft und Tourismus angestrebt.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Basis für die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Landesregierung ist der gemeinsame Koalitionsvertrag. Die von der Koalition angestrebte Reduktion der Treibhausgase kann nur erreicht werden, wenn elektrische Energie effizient erzeugt und die dabei entstehende Wärme, insbesondere bei neuen konventionellen Kraftwerken, genutzt wird. Ob Kraftwerksneubauten die eingesetzten fossilen Energieträger effizient nutzen, wird im Rahmen der Genehmigung geprüft. Ein Genehmigungsantrag für ein Industriekraftwerk in Stade liegt bisher nicht vor.

Zu 2:

Der frühere Wirtschaftsminister Bode hat einer Förderung zum Ausbau und zur Attraktivierung des Skigebietes am Wurmberg am 13.12.2011 zugestimmt. Die NBank hat mit Datum vom 10.10.2012 der Wurmbergseilbahn GmbH & Co. KG einen Zuwendungsbescheid erteilt. Bewilligt wurde eine Zuwendung als nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zur Höhe von 27,12 % der förderfähigen Ausgaben, maximal 2 000.000 Euro. Der Zuwendungsbescheid ist rechtskräftig. Die Wurmbergseilbahn setzt derzeit die vorgesehenen baulichen Maßnahmen um. Weitere Förderanträge sind hier nicht bekannt.

Zu 3:

In ihrem Koalitionsvertrag hat die Landesregierung die klare Vereinbarung getroffen, die Planungen zur A 20 und zur A 39 fortzuführen.

Die norddeutschen Länder sind sich darin einig, dass die Häfen an Nord- und Ostsee auf zuverlässige Hinterlandanbindungen angewiesen sind.

Die Erfahrungen haben zudem gezeigt, dass sich positive wirtschaftliche Effekte von Autobahnen entfalten können, wenn sie entsprechend in die Landes- und Regionalplanung integriert sind.

6. Abgeordnete Uwe Schwarz, Holger Ansmann, Marco Brunotte, Immacolata Glosemeyer, Christos Pantazis, Andrea Schröder-Ehlers, Doris Schröder-Köpf und Dr. Thela Wernstedt (SPD)

Wie geht es weiter in Lohne?

Unter Verweis auf die Kleine Anfrage zur Mündlichen Beantwortung vom 12. Juni 2013 „Zukunft der geschlossenen intensivpädagogischen Wohngruppe in Lohne“ fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Ergebnisse haben die Gespräche zur Umwandlung der geschlossenen intensivtherapeutischen Wohngruppe in eine offene Einrichtung bislang ergeben?
2. Hat die Landesregierung dem Anliegen des Caritas-Sozialwerks St. Elisabeth auf Erlass der Überzahlung in Höhe von 54 348,84 Euro gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung stattgegeben?
3. Wie wird die Beschulung der Kinder sichergestellt, und welche Kosten fallen hierfür beim Land Niedersachsen an?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Das Caritas Sozialwerk St. Elisabeth (CSW) erhielt am 17. Mai 2010 gemäß § 45 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) die Erlaubnis zum Betrieb der geschlossenen intensivtherapeutischen Wohngruppe (GITW) in Lohne mit sieben Plätzen für Jungen im Alter von 10 bis 14 Jahren. Eine Rücknahme oder ein Widerruf der Betriebserlaubnis käme nach § 45 Abs. 7 SGB VIII i. V. m. § 47 Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch (SGB X) nur in Betracht, wenn „das Wohl der Kinder oder Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden“. Anhaltspunkte, die eine Rücknahme bzw. einen Widerruf oder eine Auflage rechtfertigen würden, sind gegenwärtig nicht ersichtlich.

Unter Beachtung der Konzepthoheit des Trägers bestehen seitens des Landes im Rahmen des Beratungsprozesses nach § 85 Abs. 2 SGB VIII Einflussmöglichkeiten, auf eine vollständige Offenheit des Betreuungsangebotes hinzuwirken.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Mit dem CSW befindet sich das Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration im Dialog. Die Intention der Landesregierung ist dem CSW in mehreren Gesprächen verdeutlicht worden. Herrn Staatssekretär Röhmann ist beim Besuch der Einrichtung am 22. August 2013 signalisiert worden, dass die Bereitschaft besteht, die weitere Entwicklung der Konzeption intensiv zu beraten.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Betreuungsalltags und die Weiterentwicklung des Stufenmodells in der GITW unterliegen schon nach dem Selbstverständnis der Einrichtung einem kontinuierlichen Prozess. Dabei fließen Erfahrungen des Alltags, der wissenschaftlichen Auswertung durch die Universität Vechta und der Aufarbeitung von Problemlagen in die Konzeption ein. Vorrangiges Ziel des CSW ist es, in den jeweiligen Einzelfällen den Zeitraum der tatsächlich geschlossenen Unterbringung, in der kein Verlassen der Einrichtung möglich ist, so kurz wie möglich zu halten und für die Kinder- und Jugendlichen transparent zu gestalten.

Die Gespräche werden fortgesetzt.

Zu 2:

Eine Entscheidung ist bisher noch nicht getroffen.

Zu 3:

Die Beschulung der Kinder in der GITW ist durch einen Kooperationsvertrag zwischen dem Träger des Schulverbundes Freistatt, der Stiftung Bethel, Bereich Bethel im Norden, und dem Caritas-Sozialwerk St. Elisabeth sichergestellt. Der Schulverbund Freistatt ist Träger einer Förderschule mit dem Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und beschult die Kinder der GITW im Rahmen einer Außenstelle innerhalb des Gebäudes der GITW.

Die Finanzierung erfolgt über die Regelungen für staatlich anerkannte Schulen in privater Trägerschaft. Die sogenannten Schulrestkosten als Mehrkosten für einen zusätzlichen Beschulungsaufwand, z. B. durch zusätzliche Schulbetreuungskräfte, werden von den belegenden Jugendämtern zusätzlich zum Entgelt gezahlt. Dem Land entstehen dadurch keine Mehrkosten.

7. Abgeordnete Jörg Bode und Gabriela König (FDP)**Was versteht die Landesregierung unter einem Mittragen von Kabinettsbeschlüssen?**

Die Antwort der Landesregierung auf die kleine Anfrage „Wie nah ist die A 39 trotz Anmeldung zum Bundesverkehrswegeplan durch die rot-grüne Landesregierung an der ‚Abbruchkante‘?“ von MdL Jörg Bode, Drs. 17/434, bescheinigt die große Bedeutung, die die A 39 für Norddeutschland hat. Gemäß den Ausführungen der Landesregierung ist der Neubau der A 39 ein wichtiges Infrastrukturvorhaben mit großer wirtschaftlicher und verkehrlicher Bedeutung für Norddeutschland, mit positiven verkehrlichen Auswirkungen sowohl in der Verbindung zwischen Süd- und Osteuropa mit Skandinavien als auch für die Hafenhinterlandanbindungen, und zu guter Letzt werden die Standortqualitäten in der benachteiligten Region zwischen Lüneburg und Wolfsburg verbessert. Die

Landesregierung hat ebenfalls in der Antwort die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme bescheinigt und klargestellt, dass Minister Stefan Wenzel die Beschlüsse zur A 39 uneingeschränkt mitträgt. Allerdings stehen die Ausführungen von Minister Stefan Wenzel während des 4. AZ-Pressetreff in Uelzen (<http://www.az-online.de/lokales-/landkreis-uelzen/uelzen/abwaegen-zwischen-a39-internet-3060615.html>) der Antwort der Landesregierung entgegen. In der Öffentlichkeit scheint Minister Wenzel, obwohl er die vielen positiven wirtschaftlichen und verkehrlichen Effekte eines Neubaus der A 39 kennt, vom Neubau abzurücken. Minister Wenzel bringt eine Abwägung zwischen dem Neubau der A 39 und dem Ausbau von Internetverbindungen ins Spiel. Die verlangsamte Fortführung der Planungen zum Neubau der A 39 sei ein Kompromiss der Regierungskoalition.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Was versteht die Landesregierung unter einem uneingeschränkten Mittragen von Kabinettsbeschlüssen?
2. Muss die Landesregierung die Antwort in der Drs. 17/434 vom 13. August 2013 nach den öffentlichen Ausführungen von Minister Stefan Wenzel zur A 39 am 15. August 2013 während des 4. AZ-Pressetreffs in Uelzen anpassen?
3. Wird sich die Landesregierung unmissverständlich, geschlossen und uneingeschränkt zum Neubau der A 39 bekennen, gegebenenfalls wann?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Für ein Flächenland wie Niedersachsen gilt in besonderem Maße, dass Mobilität, Infrastruktur und Wirtschaftsentwicklung eng miteinander verzahnt sind. Eine gut ausgebaute Verkehrsinfrastruktur ist die Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Mobilität. Die Landesregierung sieht es als ihre Aufgabe an, den verkehrspolitischen Rahmen dahin gehend zu gestalten, dass alle Regionen optimale Bedingungen für wirtschaftliches Wachstum haben.

Durch die Verkehrsprognosen stellen sich gewaltige Herausforderungen. Die Gutachter gehen davon aus, dass bis zum Jahr 2025 der Personenverkehr um 16 % und der Güterverkehr um 79 % zunehmen werden. Die neue Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, Güterverkehr vermehrt von der Straße auf die Schiene und die Binnenwasserstraßen zu verlagern. Das ist wichtig und notwendig, um einen Verkehrskollaps auf den Fernstraßen zu vermeiden. Der Zubau an Straßen kann schon allein aus finanziellen Gründen mit der prognostizierten Zunahme des Güterverkehrs nicht mithalten.

Der Neubau der Küstenautobahn A 20 von Westerstede nach Drochtersen/Glückstadt und der A 39 von Lüneburg nach Wolfsburg haben große wirtschaftliche und verkehrliche Wirkung und sind wichtige Infrastrukturvorhaben für Niedersachsen und die anderen norddeutschen Küstenländer.

Diese Länder sind sich darin einig, dass die Häfen an Nord- und Ostsee auf zuverlässige Hinterlandanbindungen angewiesen sind

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Zu der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung vom 27.06.2013 mit dem Titel „Wie nah ist die A 39 trotz Anmeldung zum Bundesverkehrswegeplan durch die rot-grüne Landesregierung an der ‚Abbruchkante‘?“ wurde die Frage 4, die lautete: „Falls ja, gilt dies auch für den Minister für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Herrn Stefan Wenzel?“, seitens der Landesregierung mit den Worten: „Der Minister für Umwelt, Energie und Klimaschutz Stefan Wenzel gehört der Landesregierung an, insofern trägt er auch die Beschlüsse der Landesregierung mit“ beantwortet. Die Antwort beinhaltete nicht das Adjektiv „uneingeschränkt“.

Davon abgesehen bedeutet uneingeschränktes Mittragen ein Mittragen ohne Einschränkungen. Der in der aktuellen Anfrage in Bezug genommene Bericht der *az-online* zitiert den Minister für Umwelt, Energie und Klimaschutz Stefan Wenzel im Zusammenhang mit dem Thema A 39 mit den Worten: „Ich mache keinen Hehl daraus, dass es ein Kompromiss ist, den wir mitgetragen haben, ...“. Dies entspricht der Antwort der Landesregierung.

Zu 2:

Nein.

Zu 3:

In ihrem Koalitionsvertrag hat die Landesregierung die klare Vereinbarung getroffen, die Planungen zur A 20 und zur A 39 fortzuführen.

Auf dieser Grundlage haben sowohl Ministerpräsident Weil beim Treffen der norddeutschen Regierungschefs mit Bundesminister Ramsauer am 04.07.2013 als auch Minister Lies auf der Konferenz der Wirtschafts- und Verkehrsminister/-senatoren der norddeutschen Küstenländer (KüWiVerMin-Ko) am 26.08.2013 die besondere Bedeutung dieser beiden hafenrelevanten Verkehrsprojekte hervorgehoben, die mit anderen norddeutschen überregionalen Verkehrsprojekten in der „Ahrensburger Liste“ zusammengefasst sind.

8. Abgeordnete Martin Bäumer und Christian Calderone (CDU)

Stellt die Landesregierung die Naturparkförderung ein?

Dem Vernehmen nach denkt das Umweltministerium zurzeit über eine Änderung in der Naturparkförderung nach. So soll das Förderprogramm „Natur erleben“, von dem bei einer Förderquote von 80 % die Naturparke in Niedersachsen profitiert haben, zur Disposition gestellt werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Pläne hat die Landesregierung zur Änderung der Naturparkförderung?
2. Welche Konsequenzen ergeben sich aus einer Reduzierung von Förderprogrammen wie „Natur erleben“ und anderen Förderinstrumenten in diesem Bereich?
3. Mit welcher konkreten Unterstützung durch die Landesregierung können die Naturparke in Niedersachsen zukünftig rechnen?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Die 13 niedersächsischen Naturparke nehmen ihre Aufgaben entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz wahr. Die Naturparke sind wichtige Partner im Naturschutz und in der Landschaftspflege, bei der Schaffung von Angeboten für die Erholung und für einen nachhaltigen Tourismus, bei der Regionalentwicklung und in den Bereichen der Informationsarbeit und Umweltbildung. Die niedersächsischen Naturparke befinden sich in unterschiedlichen Trägerschaften. Eine institutionelle Förderung seitens des Landes findet nicht statt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Derzeit erfolgt die Aufstellung der Förderprogramme für die neue EU-Förderperiode 2014 bis 2020. Es ist geplant, im Rahmen der Programmaufstellung die Naturparke in Niedersachsen auch weiterhin über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) angemessen zu berücksichtigen. Dies soll auch durch Mittel des Landes Niedersachsen ergänzt werden.

Zu 2:

Da die Programmaufstellung noch nicht abgeschlossen ist, ist über die zukünftige Ausgestaltung von Programmen derzeit keine Aussage möglich.

Zu 3:

Die Landesregierung ist sich des Stellenwertes der Naturparke bewusst. Da es keinen Dachverband der niedersächsischen Naturparke gibt, wirkt die Landesregierung auch weiterhin auf die Stärkung der Kommunikation zwischen den Naturparks hin, begleitet bzw. unterstützt deren Aktivitäten und nimmt Koordinierungsfunktionen wahr. Dies gilt insbesondere auch für gemeinsame naturparkübergreifende Aktivitäten wie beispielsweise die Öffentlichkeitsarbeit für die Naturparke.

9. Abgeordnete Helmut Dammann-Tamke, Frank Oesterhelweg, Karin Bertholdes-Sandrock, Martin Bäumer, Karl-Heinz Bley, André Bock, Christian Calderone, Dr. Hans Joachim Deneke-Jöhrens, Clemens Große Macke, Gerda Hövel, Ingrid Klopp, Editha Lorberg, Gudrun Pieper, Heiner Schönecke und Annette Schwarz (CDU)

Welche Linie verfolgt die Landesregierung bei der Kartellbekämpfung und beim Verbraucherschutz?

In der Pressemitteilung 053 vom 17. Mai 2013 wird Minister Meyer mit folgenden Worten zum Thema Kartoffelkartell zitiert: „Es kann nicht sein, dass Unternehmen im großen Stil unrechtmäßig Gewinne einfahren und die Verbraucher auch nach dem Auffliegen des Kartells leer ausgehen.“ In einem Interview mit der *Land & Forst* vom 7. Mai 2013 fordert Minister Meyer hingegen die Bündelung von Marktmacht im Milchbereich. Er sagt dazu Folgendes: „Wenn es um die Marktmacht der Erzeuger geht, sollte sich die Politik nicht in den Weg stellen und vorschreiben, wie viel höchstens gebündelt werden darf.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist die Forderung von Minister Meyer nach einer - gegebenenfalls unbegrenzten - Bündelung von Marktmacht im Milchbereich kartellrechtlich zulässig?
2. Ist es das Ziel der Landesregierung, die erzeugte Milch europaweit zu bündeln, um dadurch die Verbraucherpreise für das Grundnahrungsmittel Milch zu erhöhen?
3. Wie beurteilt die Landesregierung den Aufbau von Marktmacht aus Verbrauchersicht?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Aufgrund der Milchkrise in den Jahren 2008 und 2009 hat die EU mit der Verordnung (EU) Nr. 261/2012 die Empfehlungen der von ihr eingerichteten hochrangigen Expertengruppe (High-Level-Group-Milch, HLG) zu den Bereichen Vertragsbeziehungen, Verhandlungsmacht der Erzeuger, Berufs-, und Branchenverbände und Transparenz aufgegriffen und umgesetzt.

Die Regelungen sind geprägt durch die Feststellungen der HLG, dass es im Milchsektor große strukturelle Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gebe und eine geringe Angebotskonzentration ein Ungleichgewicht bei der Verhandlungsmacht in der Versorgungskette zwischen Milcherzeugern und Molkereien bewirke, was wiederum zu unfairen Handelspraktiken führen könne.

Daneben kommt das Bundeskartellamt zuletzt 2012 in seinem Abschlussbericht zur Sektoruntersuchung Milch zu dem Ergebnis, dass erhebliche Einschränkungen des Wettbewerbs auf den regionalen Märkten für die Beschaffung von Rohmilch vorhanden sind. Das Bundeskartellamt hat in der Untersuchung ausgeführt, dass es daher die nationale Entwicklung in der Milchwirtschaft kontinuierlich weiter verfolgen werde. Es hat mit dieser Sektoruntersuchung sein Prüfraster zur Erfassung und Bewertung der Wettbewerbsbedingungen im Milchsektor weiter präzisiert und wird sich aufgrund der derzeitigen dynamischen Entwicklungsphase des Sektors zukünftig dafür einsetzen, dass die Märkte im Sinne eines funktionsfähigen Wettbewerbs offengehalten werden, um den beabsichtigten Liberalisierungserfolg nicht zu gefährden. Diesen Prozess wird das Amt nötigenfalls mit Kartellverfahren zur Beseitigung von Wettbewerbsbeschränkungen unterstützen.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Es gibt weder im EU-Recht noch im nationalen Agrarmarktstrukturgesetz im Zusammenhang mit der Gründung und dem Tätigwerden von Erzeugerorganisationen eine starre Größenbegrenzung. Die reine Bündelung und der Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse können ohne Preisbindung über zugelassene bzw. von zugelassenen Erzeugerorganisationen erfolgen, solange dadurch der Wettbewerb nicht ausgeschlossen wird. Insoweit genießen Erzeugerorganisationen diesbezüglich eine kartellrechtliche Sonderstellung (Freistellung vom Kartellverbot).

Zur Stärkung der Verhandlungsmacht der Milcherzeuger gegenüber ihren Abnehmern ermöglicht das EU-Recht (VO (EU) Nr. 261/2012) Erzeugerorganisationen unter bestimmten Bedingungen, Vertragsbedingungen und auch Preise auszuhandeln. Speziell für diese Bereiche unterliegen die Erzeugerorganisationen einer besonderen kartellrechtlichen Freistellung. Die von den Verhandlungen abgedeckte Milchmenge darf allerdings 3,5 % der EU-Erzeugung bzw. 33 % der nationalen Milcherzeugung nicht überschreiten, da ansonsten mit einer Einschränkung des Wettbewerbs auf

dem Milchmarkt gerechnet wird. Hier hatte die Landesregierung den Bund aufgefordert, sich bei der EU-Kommission dafür einzusetzen, dass die starren Obergrenzen für die Größe einer Erzeugerorganisation in Verbindung mit einem Verhandlungsmandat unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktstrukturen flexibilisiert werden.

Zu 2:

Die Landesregierung sieht in der Bündelung, die auch länderübergreifend erfolgen kann, von Milchmengen auf Ebene der Milcherzeugung großes Potenzial, gegenüber der Molkereiebene höhere Preise durchsetzen zu können. Die alleinige Bündelung von Milchmengen führt nicht zu einer Erhöhung der Verbraucherpreise. Es hängt im weiteren Verlauf zunächst von der Marktlage und auch vom weiteren Verhandlungsgeschick der Molkereien gegenüber dem Handel ab, inwieweit sich höhere Erzeugerpreise in höheren Verbraucherpreisen niederschlagen.

Aktuell sind die Teuerungsraten für Milch- und Milcherzeugnisse bzw. übrige Nahrungsmittel auf höhere Rohstoff-, Energie- und Personalkosten zurückzuführen. Aufgrund der großen Marktmacht des LEH gelingt es immer weniger, diese zusätzlichen Kosten in Form von erhöhten Verbraucherpreisen weiterzugeben, sodass diese weitestgehend von der Ebene der Urproduzenten getragen werden.

Zu 3:

Aus Sicht der Landesregierung ist grundsätzlich ein ausgewogenes Kräfteverhältnis zwischen den Marktbeteiligten eine Grundvoraussetzung für das Funktionieren einer Marktwirtschaft - sowohl im Hinblick auf die im Wettbewerb stehenden Unternehmen als auch auf die Verbraucher. Das Vorliegen einseitiger, marktbeherrschender Positionen widerspricht diesem Ziel. Für die Durchsetzung des deutschen Kartellrechts sind das Bundeskartellamt und die Landeskartellbehörden zuständig. Abgesehen von einigen speziell dem Bundeskartellamt zugewiesenen Aufgaben, gilt gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 GWB die Regel, dass das Bundeskartellamt für die Durchsetzung des Kartellrechts zuständig ist, soweit die Wirkung des wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens über das Gebiet eines Bundeslandes hinausreicht. In allen übrigen Fällen, d. h. bei Sachverhalten, deren Auswirkungen sich auf ein Bundesland beschränken, ist die dortige Landeskartellbehörde zuständig.

Mit Blick auf die vorstehenden Fragen ist in diesem Zusammenhang auf die spezifische Situation auf den Märkten für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel hinzuweisen. Die Strukturen in der Ernährungswirtschaft und diejenigen im Lebensmitteleinzelhandel (LEH) weisen gegenüber der Landwirtschaft eine deutlich höhere Konzentration auf. Dieser Sachverhalt hat sich aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslagen, Marktverhältnisse und Produktivitätsentwicklungen in den Branchen herausgebildet. Konzentrationsprozesse sind insbesondere dann kritisch zu sehen, wenn in ihrer Folge eine einseitige Machtkonzentration droht, die geeignet ist, den Wettbewerb zwischen Unternehmen einzuschränken oder die Position des Verbrauchers maßgeblich zu schwächen. Die Verhältnisse in der Ernährungswirtschaft und dem LEH sind dabei differenziert zu betrachten:

- Die Ernährungswirtschaft ist - trotz der offenkundigen Präsenz einiger großer Anbieter - eine Branche mit einem vergleichsweise geringen Konzentrationsgrad, jedoch mit Blick auf den Milchbereich mit sektoralen Unterschieden.

Die zehn größten Unternehmen der Ernährungswirtschaft halten nur rund 14 % des Gesamtumsatzes der Branche. Es überwiegen mit rund 90 % sogenannte kleinere und mittlere Unternehmen (KMU). Im Ergebnis liegen in der Branche sehr wettbewerbsintensive Verhältnisse vor.

- Innerhalb des LEH liegt dagegen ein vergleichsweise hoher Konzentrationsgrad vor. Die fünf größten Unternehmen halten 75 % des Lebensmittel-Gesamtumsatzes der Branche. Dennoch liegen auch hier äußerst wettbewerbsintensive Bedingungen vor. In Deutschland ist dies vor allem auf den hohen Marktanteil der Discounter am Lebensmittelumsatz im LEH in Höhe von knapp 40 % zurückzuführen.

Im Ergebnis profitiert der Verbraucher derzeit erheblich von den o. g. Marktverhältnissen. Insofern ist eine Schwächung der Verbraucherposition aktuell nicht erkennbar. Andererseits bedingt der hohe Konzentrationsgrad des LEH auf der Absatzseite natürlich eine zum Teil unverhältnismäßig hohe Nachfragemacht und auf der Beschaffungsseite, d. h. direkt gegenüber der Ernährungswirtschaft und damit indirekt auch gegenüber der Landwirtschaft.

10. Abgeordnete Dr. Gabriele Andretta, Holger Ansmann, Mustafa Erkan, Holger Heymann, Stefan Klein, Matthias Möhle, Ronald Schminke, Sabine Tippelt und Gerd Ludwig Will (SPD)

Busse mit wasserstoffbasierten Antrieben - Wann kommt die saubere Technologie auch in Niedersachsen?

Ein knappes Drittel des Energieverbrauches in der Bundesrepublik entfällt auf den Bereich des Kraftverkehrs. Dies hat zur Folge, dass auch ca. 20 % der CO₂-Emissionen hier entstehen. Neben den nachteiligen Folgen für das Weltklima, die durch die Emission von sogenannten Treibhausgasen entstehen, ist gerade in städtischen Ballungsgebieten der Kraftfahrzeugverkehr eine der Hauptursachen für Schadstoffemissionen, die vor Ort Mensch und Natur nachteilig belasten. Einen nicht unerheblichen Anteil daran trägt auch der ÖPNV, der heute noch in erheblichem Maße Dieselverbrennungsmotoren nutzt.

Auf dem Weg zu einem möglichst emissionsarmen ÖPNV haben Städte wie Hamburg, Karlsruhe und Köln Modellprojekte initiiert, um die Verwendung von wasserstoffbasierten Antrieben im ÖPNV zu erproben. So fahren in Hamburg seit dem Frühjahr 2012 vier Brennstoffzellenbusse - emissionsfrei, leise und mit einem geringen Wasserstoffverbrauch (vgl. *Spiegel-Online* 2012).

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Vor- und Nachteile bieten nach Auffassung der Landesregierung wasserstoffbasierte Antriebe gegenüber Dieselverbrennungsmotoren und anderen Alternativen, d. h. nichterdölbasierten Antrieben im ÖPNV?
2. Bestehen in Niedersachsen Pläne zur (testweisen) Einführung bzw. Erprobung von wasserstoffbasierten Antrieben im ÖPNV?
3. Bestehen Förderinstrumente auf Landes-, Bundes- bzw. EU-Ebene, die für die (testweise) Einführung bzw. Erprobung von wasserstoffbasierten Antrieben im ÖPNV herangezogen werden könnten?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ist eine der Grundvoraussetzungen, um die Mobilität der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Im Rahmen der Daseinsvorsorge ist ein nachfrageorientierter ÖPNV ein wichtiges Ziel der Landesregierung. Dabei steht der Einsatz von Fahrzeugen unter wirtschaftlichen und gleichzeitig ökologischen Gesichtspunkten im Vordergrund.

Bei dem wasserstoffbasierten Antrieb, bei dem Strom aus Brennstoffzellen erzeugt wird, dient der Wasserstoff als Energieträger. Das ungiftige, farb- und geruchlose Gas wird in der Brennstoffzelle im Inneren des Busses zur Stromerzeugung verwendet. Dabei entsteht als Abfallprodukt lediglich chemisch reines Wasser. Mit dem Strom aus der Brennstoffzelle wird dann der Bus angetrieben. Diese Antriebstechnologie schont die Umwelt und kann zukünftig insbesondere in den Innenstädten zur Luftverbesserung beitragen.

Allerdings steht noch keine flächendeckende Infrastruktur zur Verfügung.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Wasserstoffbusse mit Brennstoffzelle haben elektrische Antriebe, die ebenso wie batterieelektrische Fahrzeuge, abhängig von der Art der Erzeugung des Wasserstoffes, ein erhebliches Minderpotenzial bei Treibhausgasen haben.

Für die Ermittlung der Vor- und Nachteile ist somit entscheidend, wie der Wasserstoff produziert wird. Wird er per Dampfreformierung aus Erdgas gewonnen, entsteht insgesamt Kohlendioxid. Wird Wasserstoff mit Strom aus konventionellen oder Kernkraftwerken gewonnen, müssen deren Emissionen beziehungsweise Abfälle in die ökologische Gesamtbetrachtung mit einbezogen werden. Vorteilhaft und erstrebenswert ist die Erzeugung von Wasserstoff mittels Strom aus erneuerbaren Energiequellen wie Windenergie.

Wasserstoffbasierte Antriebe haben, wenn Strom aus erneuerbaren Energiequellen eingesetzt wird, einen deutlich geringeren Treibhausgasausstoß als Dieselfahrzeuge und sind damit klimafreundlicher.

Der Schadstoffausstoß ist, insbesondere bei Einsatz von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, geringer als bei dieselgetriebenen Bussen, weniger Feinstaub und Stickoxide entstehen.

Wasserstoff hat eine höhere Energiedichte als Batterien, somit können längere Einsatzzeiten realisiert werden. Der Vorteil von Wasserstoffbussen gegenüber Batteriebussen liegt damit in der höheren Reichweite. Wichtig ist es, die Gesamtenergie- und Schadstoffbilanz für den Einsatzzweck zu betrachten.

Wasserstoff-, Batterie- und Hybridbusse sind außerdem leiser als Dieselbusse und haben zum Teil einen höheren Fahrkomfort für die Fahrgäste durch die elektrische Beschleunigung beim Anfahren.

Die Kosten für die Erzeugung von Wasserstoff aus Strom aus erneuerbaren Energiequellen müssen noch deutlich sinken, damit sich der Einsatz von Brennstoffzellenbussen betriebswirtschaftlich für die Verkehrsunternehmen rechnet. Auch gibt es derzeit noch ein geringes Angebot an Fahrzeugen sowie immer noch einen erheblichen Forschungs- und Entwicklungsbedarf.

Zu 2:

Der „Arbeitskreis Wasserstoffregion Hannover“, der im Rahmen der Landesinitiative „Energiespeicher und -systeme“ gebildet wurde, bemüht sich um eine schnellere Einführung von wasserstoffbasierten Antrieben im ÖPNV. Hier werden derzeit interne Gespräche mit möglichen Partnern geführt, um eine Projektbasis zu schaffen.

Darüber hinaus sind der Landesregierung aktuell keine Pläne zur Einführung oder Erprobung von wasserstoffbasierten Antrieben im ÖPNV der Aufgabenträger oder der Verkehrsunternehmen bekannt.

Zu 3:

Über die künftige EU-Förderung in Niedersachsen ist noch keine abschließende Entscheidung gefallen. Vor dem Hintergrund der zu erwartenden strikten EU-Vorgaben, insbesondere zu einer stärkeren thematischen Konzentration, bei erheblich geringeren Mitteln hat die Landesregierung per Kabinettsbeschluss am 28.05.2013 die Schwerpunkte für die künftige Förderung aus EFRE, ESF und ELER festgelegt. Danach werden 80 % der EFRE-Mittel für die Förderung der Innovation, der Wettbewerbsfähigkeit von KMU und der CO₂-Minderung eingesetzt. In einem vierten Feld wird die Regionalentwicklung gefördert. Auf dieser Basis arbeitet die Landesregierung unter Federführung der Staatskanzlei derzeit an einem Entwurf für das künftige Operationelle Programm zum EFRE und ESF.

Eigene Förderprogramme der EU zu diesem Themenbereich im Rahmen des Programms „Horizon 2020“ werden derzeit für die Förderperiode ab 2014 erst ausgearbeitet.

Der Bund fördert die Weiterentwicklung und Einführung dieser Technologien mit dem „Nationalen Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie“ (NIP) mit dem Ziel, über die gesamte Programmdauer (bis 2016) die Marktreife der betreffenden Technologien herbeizuführen.

Das NIP fördert groß angelegte Demonstrationsprojekte und Vorhaben aus dem Bereich Forschung und Entwicklung, um die Marktvorbereitung von Produkten dieser zukunftsgerichteten Technologie entscheidend zu beschleunigen.

Das NIP ist in vier Programmbereiche unterteilt, um die zahlreichen Produkt- und Anwendungsmöglichkeiten der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie gleichermaßen nach vorne zu bringen und marktspezifische Herausforderungen bei der Marktvorbereitung gezielt angehen zu können. Einer dieser vier Programmbereiche befasst sich mit Verkehr und Wasserstoffinfrastruktur und beinhaltet auch wasserstoffbetriebene Fahrzeuge für den Straßenverkehr (PKW und Flottenfahrzeuge, wie z. B. Busse). Auf Basis bestehender Projekte sollen in wenigen Schlüsselregionen wasserstoffbetriebene Flotten inklusive der notwendigen Wasserstoffinfrastruktur betrieben werden. In allen Programmbereichen liegt der Fokus, mit Blick auf serientaugliche Komponenten, explizit auch auf der Stärkung der Zulieferindustrie.

11. Abgeordneter Uwe Schwarz (SPD)

Kleine Amtsgerichte auf der Kippe?

Unter der alten CDU/FDP-Landesregierung wurde seit Jahren die Vergrößerung der Amtsgerichtsgebiete diskutiert. Entsprechende Strukturveränderungen hat es bei der Vorgängerregierung auch schon bei den kleinen Justizvollzugsanstalten gegeben. Im Zuge dieser Neuordnung wurde der Standort Bad Gandersheim geschlossen. Das Amtsgericht befindet sich auf dem gleichen Gelände wie die ehemalige Anstalt, dem Gebäude des ehemaligen Bad Gandersheimer Wasserschlosses. Des Weiteren hat die Fusion der Stadt Einbeck und der Gemeinde Kreiensen zum 1. Januar dieses Jahres zu einem verminderten Einzugsbereich des Amtsgerichtes in Bad Gandersheim geführt. Dieses alles hat erneut eine öffentliche Debatte über den Fortbestand der Amtsgerichte in Bad Gandersheim, aber auch in Einbeck ausgelöst.

Ich frage die Landesregierung:

1. Gibt es aktuelle Überlegungen, die Gebietszuständigkeiten von Amtsgerichten in Niedersachsen neu zu ordnen?
2. Gibt es unabhängig davon konkrete Planungen hinsichtlich des Fortbestandes der Amtsgerichte Bad Gandersheim und Einbeck, insbesondere im Zusammenhang mit in absehbarer Zeit bevorstehenden Pensionierungen von Richtern?
3. Wie viele Beschäftigte gibt es derzeit in den Amtsgerichten Einbeck und Bad Gandersheim?

Niedersächsisches Justizministerium

Es ist ein besonderes Anliegen der Landesregierung, dass die Bürgerinnen und Bürger überall im Land einen effektiven Zugang zur Justiz in erreichbarer Nähe haben. Die Landesregierung bekennt sich deshalb zu dem ausdrücklich in die Koalitionsvereinbarung aufgenommenen Ziel einer dauerhaften Verankerung der Justiz in der Fläche.

Soweit der Landesrechnungshof in seinem Jahresbericht 2013 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung (Drs. 17/191) eine Prüfung dahin empfiehlt, kleine Amtsgerichte aus wirtschaftlichen und arbeitsökonomischen Gründen zusammenzulegen (ebd., S. 13, 114), orientiert er sich an einem Beschäftigungsvolumen von weniger als 30 Vollzeitstellen. Darunter würden zurzeit folgende 23 Amtsgerichte fallen (in alphabetischer Reihenfolge): Alfeld (Leine), Bad Gandersheim, Brake (Unterweser), Bremervörde, Burgdorf, Clausthal-Zellerfeld, Diepholz, Duderstadt, Einbeck, Elze, Hann. Münden, Herzberg am Harz, Nordenham, Osterode am Harz, Otterndorf, Rinteln, Seesen, Springe, Stolzenau, Sulingen, Varel, Wildeshausen und Zeven.

Die Landesregierung selbst kategorisiert die Gerichte in Niedersachsen nicht nach ihrer Größe. Sie lässt sich bei Standortfragen auch nicht allein von ökonomischen Gesichtspunkten leiten. Entscheidender Richtwert für den Bestand eines Gerichts ist vielmehr, ob der auf Basis des auf mathematisch-analytischer Grundlage beruhenden, bundesweit angewandten und auch von den Rechnungshöfen der Länder vom Grundsatz her anerkannten Personalberechnungssystems PEBB\$Y ermittelte Personalbedarf an diesem Gericht ohne wesentliche Über- oder Unterkapazitäten und mit vertretbarem Organisationsaufwand zur Verfügung gestellt werden kann.

In arbeitsökonomischer Hinsicht verkennt die Landesregierung nicht, dass aufgrund der - zu Recht mit Verfassungsrang (Artikel 97 Abs. 2 GG) ausgestatteten - Unversetzbarkeit der Richterinnen und Richter eine kleinteilige Gerichtsstruktur die flexible und gerechte Verteilung der richterlichen Arbeitskraft erschweren kann. Auf der anderen Seite verlangt der - verfassungsrechtlich ebenso garantierte (Artikel 19 Abs. 4 GG) - Justizgewährungsanspruch, dass den Bürgerinnen und Bürgern erreichbare Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden, ihre Rechte wahrzunehmen. Je weiter dabei der Weg zu den Gerichten wird, desto mehr wird dieser Weg als notwendiges Übel empfunden, um berechnete Interessen durchzusetzen. Kurze Wege zu den Gerichten verwirklichen Bürgernähe nicht nur im wörtlichen, sondern auch im übertragenen Sinne und sorgen dafür, dass die Justiz nahe bei den Bürgerinnen und Bürgern und ihren Interessen und Befindlichkeiten ist. Die Nähe zum Wohnort erleichtert es interessierten Bürgerinnen und Bürgern auch, als Zuhörer an Gerichtsverhandlungen teilzunehmen. Hierdurch werden juristische Entscheidungsprozesse öffentlich und transparent, das Vertrauen in die Justiz gestärkt.

Die Menschen begegnen an „ihrem“ Amtsgericht nicht nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit den örtlichen Verhältnissen bestens vertraut sind. Sie profitieren dort auch von einer gut funktionierenden Kommunikation der Gerichte mit den Behörden vor Ort und mit den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die sich ganz bewusst bei diesem Gericht niedergelassen haben. Auf diese Weise sind an den Amtsgerichtsstandorten für jedermann leicht erreichbare, wertvolle „Netzwerke des Rechts“ entstanden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung plant keine Neuordnung der Amtsgerichtsbezirke. Es gibt derzeit auch keine konkreten Pläne über die Auflösung einzelner Amtsgerichtsstandorte. Die Landesregierung will vielmehr die historisch gewachsene und in der Praxis bewährte Gerichtsstruktur in Niedersachsen als Garant für einen gleichen, erreichbaren und effektiven Zugang der Bürgerinnen und Bürger zur Justiz erhalten.

Zu 2:

Auch für die Standorte Bad Gandersheim und Einbeck gilt, dass es derzeit keine konkreten Planungen über die Auflösung der dortigen Amtsgerichte gibt. Das innerhalb der Landesregierung zuständige Justizministerium achtet stets darauf, dass an allen Amtsgerichtsstandorten der nach PEBB§Y errechnete Personalbedarf vernünftig abgebildet werden kann und dadurch auch eine gleichbleibend hohe Qualität der Rechtspflege gewährleistet ist. Dabei behält es die sich ändernden Rahmenbedingungen, insbesondere den demografischen Wandel, die kommunalen Gebietsreformen sowie die zunehmende Spezialisierung der Rechtsprechung und der Fachverfahren im Blick und prüft - in enger Abstimmung mit den Beteiligten vor Ort - fortlaufend, welche Schlüsse daraus für die Justizlandschaft zu ziehen sind. Diese Prüfung ergibt derzeit für keines der 80 Amtsgerichte in Niedersachsen einen Handlungsbedarf für strukturelle Veränderungen. Dem Amtsgericht Bad Gandersheim kommt allerdings als mit Abstand kleinstem Amtsgericht in Niedersachsen eine Sonderrolle zu. Die weitere Entwicklung wird hier deshalb in besonderer Weise zu beobachten sein.

Zu 3:

Zum 30.06.2013 waren beim Amtsgericht Bad Gandersheim ohne Personal in Ausbildung 13 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsvolumen von 10,25 Arbeitskraftanteilen und beim Amtsgericht Einbeck 26 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsvolumen von 20,74 Arbeitskraftanteilen tätig.

12. Abgeordneter Reinhold Hilbers (CDU)

Wie stellt die Landesregierung die Gegenfinanzierung der ab dem Wintersemester 2014/2015 in Niedersachsen wegfallenden Studienbeiträge sicher?

In der Pressemitteilung der Landesregierung vom 3. Juli 2013 heißt es wörtlich: „Die Studiengebühren und ein Teil der Gebühren für Langzeitstudenten werden zum Wintersemester 2014 abgeschafft (...). Die wegfallenden Studiengebühren werden zu 100 % kompensiert. Diese Mittel stehen den Hochschulen zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre zur Verfügung.“

Der *rundblick* berichtete in seiner Ausgabe vom 20. März 2013, dass das Kabinett am 19. März 2013 beschlossen habe, die Kompensation für die Abschaffung der Studienbeiträge zum Wintersemester 2014/2015 durch Umschichtungen aus den Ressorts bereitzustellen. Insgesamt müssten für das Haushaltsjahr 2014 67,1 Millionen Euro (Wintersemester 2014/2015) ausgeglichen werden; 2015 wird von 129,1 Millionen Euro und in den Folgejahren von jeweils 127,5 Millionen Euro ausgegangen.

Mit einem an Finanzstaatssekretär Frank Doods gerichteten Schreiben vom 17. Juli 2013 bat der Abgeordnete Reinhold Hilbers um Auskunft über die titelscharfe Gegenfinanzierung der in den jeweiligen Einzelplänen zur Kompensation der wegfallenden Studienbeiträge einzusparenden Ausgaben. Das Finanzministerium hat die erbetene Auskunft bisher nicht erteilt.

In der Pressemitteilung vom 14. August 2013 des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur heißt es wörtlich: „Das Land ersetzt den niedersächsischen Hochschulen die Einnahmen aus dem Wegfall der Studiengebühren

zu 100 %. Wenn Niedersachsen die Studiengebühren zum Wintersemester 2014/2015 abschafft, bekommen die Hochschulen in gleicher Höhe Studienqualitätsmittel überwiesen. Dafür stellt das Land bis 2018 mehr als 450 Millionen Euro bereit.“

Informationen über die von der Landesregierung angekündigte Gegenfinanzierung der wegfallenden Studienbeiträge durch Umschichtungen im Landeshaushalt enthält diese Pressemitteilung nicht. Auch an anderer Stelle hat die Landesregierung bisher nicht offengelegt, welche Ausgaben in welchen Einzelplänen zur Gegenfinanzierung der wegfallenden Studienbeiträge die Landesregierung zu kürzen beabsichtigt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Kürzungen plant die Landesregierung für das Haushaltsjahr 2014 zur Gegenfinanzierung der mit dem Wintersemester 2014/2015 wegfallenden Studienbeiträge (bitte titelscharfe Darstellung je Einzelplan)?
2. Welche Kürzungen plant die Landesregierung in der Mittelfristigen Planung für die Jahre 2015 bis 2017 zur Gegenfinanzierung der mit dem Wintersemester 2014/2015 wegfallenden Studienbeiträge (bitte titelscharfe Darstellung je Einzelplan nach Jahren getrennt)?

Niedersächsisches Finanzministerium

Wie versprochen hat die Landesregierung in ihrer Haushaltsklausur vom 2./3. Juli 2013 beschlossen, die Studienbeiträge zum Wintersemester 2014/2015 abzuschaffen. Damit leistet Niedersachsen einen wesentlichen Beitrag für mehr Chancengleichheit beim Hochschulzugang. Finanzielle Zugangshürden werden abgebaut, um mehr jungen Menschen ein Studium zu ermöglichen. Das Land wird den Hochschulen die wegfallenden Studienbeiträge zu 100 % ersetzen.

Die notwendige Gegenfinanzierung für das Wintersemester 2014/2015 ist in den Entwürfen für Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 2014 umgesetzt. Planzahlen für die Folgejahre sind in der Mipla 2013 bis 2017 enthalten.

Die Haushaltsgesetzgebung unterscheidet sich vom sonstigen Gesetzgebungsverfahren u. a. dadurch, dass die Landesregierung wegen des ihr zustehenden Initiativrechts (Budgetinitiativrecht) zur Vorlage eines Gesetzentwurfs verpflichtet ist. Diese Verpflichtung erfüllt die Landesregierung mit der Vorlage und der Einbringung eines entsprechenden Gesetzentwurfs, weshalb der Tag der Einbringung für die rechtzeitige Erfüllung dieser Pflicht maßgeblich ist.

Die von der Landesregierung im Rahmen der Haushaltsklausur gefassten Beschlüsse liegen dem Landtag unter der Drucksache 17/400 (Haushaltsgesetzentwurf 2014) in aggregierter Form vor.

Die für eine titelscharfe Erörterung der Gegenfinanzierung notwendigen Beratungsgrundlagen werden hingegen im Haushaltsplanentwurf 2014 und der Mipla 2013 bis 2017 niedergelegt. Über die Vorlage dieser Unterlagen wird das zuständige Finanzministerium nach endgültiger Fertigstellung und Drucklegung entscheiden. Voraussichtlicher Termin für die Vorlage des Haushaltsplanentwurfs 2014 ist der 2. September, für die Mipla 2013 bis 2017 der 3. September 2013. Die Einbringung ist noch nicht erfolgt und für das September-Plenum vorgesehen.

Damit liegt eine vollständige Beratungsgrundlage noch nicht vor. Eine vorgezogene Erörterung des Haushaltsplanentwurfs und der Mipla, ohne dass der vollständige Beratungsgegenstand dem Landtag vorliegt, ist sinnvoll nicht möglich. Folgerichtig ist eine Beratung des Haushaltsgesetzentwurfs 2014 (Drucksache 17/400) im August-Plenum auch nicht vorgesehen.

Das Finanzministerium hat dem Abgeordneten Hilbers auf das von ihm zitierte Schreiben vom 17. Juli mittlerweile geantwortet und in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass das Finanzministerium dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen zur Einbringung des Haushaltsplanentwurfs und der Mipla 2013 bis 2017 eine titelscharfe Auflistung der Einsparungen vorlegen wird.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen des Abgeordneten Hilbers im Namen der Landesregierung insgesamt wie folgt:

Zu 1 und 2:

Das Finanzministerium wird dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen zur Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2014 und der Mipla 2013 bis 2017 eine titelscharfe Auflistung der Einsparungen vorlegen.

13. Abgeordnete Martin Bäumer, Ernst-Ingolf Angermann, André Bock, Helmut Dammann-Tamke, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Ansgar Focke, Clemens Große Macke, Ingrid Klopp, Axel Miesner, Frank Oesterhelweg, Ulf Thiele und Lutz Winkelmann (CDU)

Niedrige Füllstände der Erdgasspeicher - Was tut die Landesregierung gegen mögliche Versorgungseinschränkungen im kommenden Winter?

In ganz Europa kam es in diesem Jahr, beginnend im März bis in den April hinein, zu einer späten, lang andauernden Kälteperiode. Verursacht durch diesen späten Wintereinbruch und den resultierenden hohen Heizbedarf, wurden viele Erdgasspeicher in Deutschland bis an die Grenzen des technisch Möglichen entleert. Zudem konnte in dieser Zeit, anders als in den Vorjahren, noch nicht mit der Einspeicherung für den nächsten Winter begonnen werden.

In der Regel werden die Monate März bis Oktober eines Jahres dazu genutzt, die Erdgasspeicher vor dem nächsten Winterhalbjahr wieder aufzufüllen. Im Jahr 2013 haben die Marktteilnehmer nach Auskunft von Experten jedoch erst sehr spät und anfänglich mit deutlich geringeren Mengen als in den Jahren zuvor mit der Einspeicherung von Erdgas begonnen. Deshalb laufen wir nach Meinung von Experten in Deutschland (aber auch in einigen Nachbarländern) Gefahr, mit im Mehrjahresvergleich historisch niedrigen Füllständen der Erdgasspeicher in den Winter 2013/2014 zu starten. Der Umstand, dass mehrere europäische Länder in einer vergleichbaren Lage sind, erhöht nach Einschätzung von Marktteilnehmern die Wahrscheinlichkeit kritischer Versorgungssituationen.

Zwar wird momentan nach Angaben von Branchenkennern mit einer deutlich erhöhten Leistung Erdgas in die Gasspeicher eingeleitet. Vergleichbare Speicherfüllstände wie in den Vorjahren sind damit aber aus Sicht der Gasnetzbetreiber in diesem Jahr nicht erreichbar. Deshalb könne es im Laufe des bevorstehenden Winters relativ schnell dazu kommen, dass die Erdgasreserven nur noch in einem deutlich reduzierten Umfang zur Verfügung stehen. Besonders kritisch könne es insbesondere im ersten Quartal 2014 werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist der Landesregierung die möglicherweise kritische Versorgungssituation im kommenden Winter bekannt?
2. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um zu verhindern, dass die Bürgerinnen und Bürger in Niedersachsen im kommenden Winter keine ausreichende Gasversorgung haben?
3. Welche rechtlichen und technischen Entwicklungen müssen in den kommenden Jahren vorangetrieben werden, damit die Bürgerinnen und Bürger in Niedersachsen zukünftig ausreichend und ohne Mengenprobleme mit Erdgas versorgt werden können?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist es Aufgabe der Energieversorgungsunternehmen, eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Gasversorgung sicherzustellen. Die Versorgung privater Haushalte hat dabei im Energierecht einen hohen Stellenwert. Auch der Versorgung von systemrelevanten Gaskraftwerken kommt eine besondere Bedeutung zu.

Die Gasnetzbetreiber haben nach § 16 und § 16 a EnWG die gesetzliche Verpflichtung, für eine sichere Gasversorgung zu sorgen. § 53 a EnWG regelt die spezifische Versorgungsverpflichtung gegenüber privaten Haushaltskunden, respektive Fernwärmeanlagen, die keinen Brennstoffwechsel vornehmen können und Privathaushalte beliefern.

Der Notfallplan Gas für die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung beschreibt Verantwortlichkeiten im Falle von Versorgungsengpässen und -unterbrechungen.

Nur im von der Bundesregierung festzustellenden Notfall kommt das Instrumentarium des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) und der Gassicherungsverordnung (GasSV) zur Anwendung. Zuvor (Frühwarnstufe, Alarmstufe) haben die Netzbetreiber mithilfe marktbasierter Maßnahmen und anderer Möglichkeiten, die ihnen für diesen Fall gegeben sind, die Versorgung sicherzustellen. Hoheitliche Maßnahmen wie die Anordnung erhöhter Gasaussspeicherung, die Anordnung der Substitution von Erdgas durch Erdöl oder andere Brennstoffe, die Anordnung der Nutzung von Strom, der nicht mit Gas erzeugt wird, die Anordnung der Erhöhung des Produktionsniveaus von Erdgas, Anordnungen bezüglich der Beheizung öffentlicher Gebäude, Anordnungen an Verbraucher, den Verbrauch an Erdgas zu reduzieren, die Anordnung der Abschaltung von Industriekunden, die Anordnung der Nutzung von Speicherbeständen Alternativer Brennstoffe oder die Einschränkung grenzüberschreitender Gasflüsse kommen als Notfallmaßnahmen in Betracht. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) als Bundeslastverteiler und die Bundesländer als Lastverteiler führen im Notfall hoheitliche Maßnahmen durch.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Erdgasversorgungslage in Deutschland ist in hohem Maße sicher und zuverlässig. Hierzu tragen die Netzbetreiber, Versorger und Erdgasförderunternehmen bei. Der Großteil des in Deutschland geförderten Erdgases wird in Niedersachsen gewonnen. Importe aus Großbritannien, den Niederlanden und Norwegen kommen über Niedersachsen nach Deutschland. Auch die Ostseepipeline erhält eine direkte Anbindung an das hiesige Gasfernleitungsnetz. Niedersachsen ist Erdgasdrehscheibe in Europa.

Ende 2012 waren 21 Porenspeicher mit einem Arbeitsvolumen von 10,6 Mrd. m³ und 29 Kavernenspeicher mit einer Kapazität von 12,1 Mrd. m³ in Betrieb. Deutschland verfügt nach den USA, Russland und der Ukraine über die weltweit viertgrößten und europaweit über die größten Speicherkapazitäten. Statistisch reicht die maximale Speicherkapazität im Durchschnitt 80 Tage.

Wie gefüllt die Speicher zu Beginn der Heizperiode sind, entscheiden die Betreiber eigenverantwortlich vor dem Hintergrund der gesetzlichen Verpflichtungen zur Sicherung der Versorgung, der Marktsituation und der Wetterprognosen.

Die Debatte um die Versorgungssicherheit im Gassektor wird von der Landesregierung intensiv beobachtet.

Zu 2:

EU- und Bundesrecht weisen den Marktakteuren die Verantwortung für eine sichere Gasversorgung zu. Nur im von der Bundesregierung festzustellenden Notfall können überhaupt hoheitliche Maßnahmen seitens des Bundes und der Länder ergriffen werden.

Niedersachsen beteiligt sich aktiv an der Debatte u. a. in der Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Krisenvorsorge Gas“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.

Zu 3:

Die erforderlichen Maßnahmen hängen von der künftigen Erdgasnachfrage ab. Ziel der Landesregierung ist es, langfristig aus der Nutzung fossiler Brennstoffe auszusteigen. Es ist Aufgabe der Marktakteure, die Versorgung sicherzustellen und die dafür nötige Infrastruktur bereitzustellen. Die Vorhaltung einer ausreichenden Zahl von Kavernen und Gasfernleitungen trägt zur Versorgungssicherheit bei.

14. Abgeordnete Karsten Heineking, Kai Seefried, Clemens Lammerskitten, Karin Bertholdes-Sandrock, Astrid Vockert, Editha Lorberg, Petra Joumaah, Ulf Thiele, André Bock, Lothar Koch, Christian Calderone, Horst Schiesgeries und Jörg Hillmer (CDU)

Kultusministerin sagt nahtlosen Ganztagsbetrieb zu - Herrscht aber vielmehr ein Ganztagschaos an den Schulen in Niedersachsen?

Laut der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* vom 10. August 2013 sei mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 das Betreuungsangebot an zwei Grundschulen in Stadthagen auf den gesetzlichen Mindeststrahlen zusammengestrichen worden. Grund seien juristische Probleme bei der Beschäftigung des Betreuungspersonals.

Die Leiter der Grundschulen „Am Sonnenbrink“ und „Am Stadtturm“ in Stadthagen haben die örtliche Stadtverwaltung über die Situation der Ganztagsbetreuung informiert. Am 4. Juli 2013 wurde das Kultusministerium darüber in Kenntnis gesetzt. Dieses habe die Grundschulen an die Landesschulbehörde verwiesen. Nach Informationen der *Schaumburger Nachrichten* sei den Grundschulen empfohlen worden, keine zusätzliche Betreuung anzubieten, die auf dem städtischen Zuschuss gründen.

Am 12. Juni 2013 teilte SPD-Kultusministerin Frauke Heiligenstadt mit, dass bestehende Kooperationsverträge nicht aufgelöst werden würden. Sie beabsichtige, die Verträge im jetzigen Schuljahr anzupassen. Bis dahin könnten die bestehenden Verträge unbeeinträchtigt weitergeführt werden. „Auf diese Weise geht der Ganztagsbetrieb an den Schulen aktuell und nach den Sommerferien nahtlos weiter. Eltern können sich darauf verlassen, dass ihre Kinder nach wie vor ganztags in den Schulen betreut werden“, erklärte Ministerin Heiligenstadt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie sieht die aktuelle Situation an den Grundschulen in Stadthagen aus, und was hat die Landesregierung in diesem Fall unternommen?
2. Welche Schulen - landesweit - sind von ähnlichen Problemen im Ganztagsbetrieb betroffen, und welche Maßnahmen hat die Landesregierung bereits ergriffen bzw. wird sie ergreifen, um die bestehenden Unsicherheiten zu lösen?
3. Wie will die Landesregierung die angekündigten zusätzlichen 260 Millionen Euro bis 2018 in der Ganztagsbetreuung einsetzen, und welche Schulformen werden in welchem Umfang ausgestattet?

Niedersächsisches Kultusministerium

Im Juli dieses Jahres wandte sich die Stadtverwaltung von Stadthagen an das Kultusministerium und berichtete über Probleme, das an ihren Grundschulen „Am Sonnenbrink“ und „Am Stadtturm“ bislang angebotene Ganztagskonzept im kommenden Schuljahr aufrechtzuerhalten.

Beide Grundschulen haben bis Ende des Schuljahres 2012/2013 mit finanzieller Unterstützung der Stadt Stadthagen ein Ganztagsangebot vorgehalten, das sich über vier Tage in der Woche bis jeweils 16.00 Uhr erstreckte. Dieses Angebot geht über das vom Land durch das Schulbudget vorgehaltene Angebot (an drei Tagen und bis 14.45 Uhr) hinaus.

Ein Großteil des bisherigen Ganztagsangebotes wurde über die Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Landesdienst abgedeckt. Die über das Landesbudget hinausgehenden erforderlichen Mittel wurden den Schulen seitens der Stadt Stadthagen zur Verfügung gestellt.

Zum Schuljahresbeginn 2013/2014 liefen bei einigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die befristeten Arbeitsverträge aus. Eine Verlängerung der befristeten Beschäftigung kam nicht mehr in Betracht, da der maximale gesetzlich mögliche Befristungszeitraum von zwei Jahren ausgeschöpft war. Eine Weiterbeschäftigung wäre nur unbefristet möglich gewesen. Die Landesschulbehörde hat die Schulleitungen dahin gehend beraten, nur unbefristete Verträge mit pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abzuschließen, sofern diese aus Mitteln des Landesbudgets bezahlt werden können.

Soweit in diesem Zusammenhang das Schreiben der Kultusministerin vom 12.06.2013 zitiert wird, bestehende Kooperationsverträge nicht aufzulösen, ist darauf hinzuweisen, dass die an den Schulen in Stadthagen aufgetretenen Fragestellungen nicht aus bestehenden Kooperationsverträgen resultieren. Bei den hier infrage stehenden pädagogischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen handelte es sich in Gänze um befristet beschäftigtes Landespersonal.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Mit Schuljahresbeginn 2013/2014 umfasst das Ganztagsangebot an beiden Schulen drei Tage in der Woche bis 14.45 Uhr.

Derzeit wird unter Beteiligung der Stadt Stadthagen, der Landesschulbehörde und der Schulen nach Lösungen gesucht, das Ganztags- und Betreuungsangebot in der bisherigen Form zu ermöglichen. Aufgrund der sich abzeichnenden Neustrukturierung des Ganztagsbereiches wurde empfohlen, eine Übergangslösung für den Zeitraum des laufenden Schuljahres zu erarbeiten, die die vorgesehene Weiterentwicklung der Ganztagschulen (verstärkter Einsatz von Lehrkräften) ab dem Schuljahr 2014/2015 offen lässt. Das Ganztagsangebot nur mit unbefristet beschäftigten pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu organisieren, wäre im Blick auf die qualitative Weiterentwicklung ab 2014 nicht zielführend. Schwerpunkt der Klärungen vor Ort wird die Suche nach geeignetem Personal für die übergangsweise Abdeckung des bisherigen Ganztagsangebotes sein. Dazu sind Gespräche mit den Beteiligten vor Ort terminiert.

Zu 2:

Die Situation in Stadthagen ist spezifisch. Gleichwohl ergeben sich an Schulen aufgrund der bisher mangelhaften Ausstattung der Ganztagschulen unterschiedliche Fragestellungen bezüglich der vertraglichen Ausgestaltungen. Das ist eine Erblast, die die Vorgängerregierung von CDU und FDP hinterlassen hat. Dabei geht es u. a. um Arbeitsleistungen, die unbefristet im Landesdienst beschäftigte pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter daneben für einen Kooperationspartner im Ganztagsbereich erbracht haben.

Die vertraglichen Fragestellungen werden aktuell von der Landesschulbehörde mit den hiervon Betroffenen erörtert, und es werden Lösungen erarbeitet, damit der Ganztagsbetrieb vor Ort gesichert ist und gleichzeitig alle Beteiligten Rechtssicherheit erhalten.

Durch die Prüf- und Beratungsteams der vier Regionalabteilungen der Landesschulbehörde wird das von der Vorgängerregierung von CDU und FDP hinterlassende Chaos abgearbeitet und aufgelöst. Die Teams beraten vor Ort und in ihren Dienststellen die Schulen, gegebenenfalls auch Schulträger und Kooperationspartner. Der Bedarf an intensiveren Beratungsgesprächen sowie an Vor-Ort-Prüfungen ist hoch und bewegt sich zurzeit in einer Größenordnung von etwa 100.

Zu 3:

Die bislang geringe Ausstattung von 1 200 der insgesamt 1 600 bestehenden Ganztagschulen soll auf das Dreifache erhöht werden. Damit wird es diesen und den neu genehmigten Ganztagschulen aller Schulformen ermöglicht, ihr Nachmittagsangebot schrittweise auszubauen und dieses verstärkt durch Lehrkräfte und andere Landesbedienstete sowie mit Kooperationspartnern zu gestalten. Ein diesbezüglicher Prioritäten- und Stufenplan wird zurzeit erarbeitet.

15. Abgeordnete Kai Seefried und Karl-Heinz Klare (CDU)

Bekommen unsere Schulen nicht die Grundversorgung und Förderstunden, die ihnen zustehen?

Mehrere örtliche Grundschulen und Oberschulen weisen darauf hin, dass ihnen im Rahmen der Inklusion weder die sonderpädagogische Grundversorgung von zwei Stunden pro Klasse noch die zusätzlichen Förderstunden von drei bis fünf Stunden pro Kind zugewiesen werden würden. Insbesondere würden sie die Förderstunden für Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache an weiterführenden Schulen nicht erhalten.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Haben alle Grundschulen die sonderpädagogische Grundversorgung von zwei Stunden erhalten, und werden jedem Kind mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an Grund- und weiterführenden Schulen die erforderlichen Förderstunden zugewiesen?

2. Welche Grundschulen und weiterführende Schulen sind von der fehlenden Stundenzuweisung betroffen, und welche Gründe liegen dafür vor?
3. Wann plant die Landesregierung diese Missstände zu beheben?

Niedersächsisches Kultusministerium

Mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 hat das Land Niedersachsen die inklusive Schule eingeführt. Wie aktuell im 1. und 5. Schuljahrgang, wird künftig aufsteigend für alle Kinder und Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf der gleichberechtigte Zugang zu allen allgemeinbildenden Schulen möglich sein. Schülerinnen und Schüler der 1. Klasse mit dem Förderschwerpunkt Lernen werden seit Schuljahresbeginn ausschließlich an allgemeinbildenden Schulen beschult. In den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen werden aufsteigend mit dem 1. Schuljahr keine Schülerinnen und Schüler mehr im Primarbereich aufgenommen. Ob Kinder mit anderen Förderschwerpunkten eine allgemein bildende Schule besuchen oder nicht, ist abhängig vom jeweiligen Elternwillen. Für alle Förderschwerpunkte außer dem Förderschwerpunkt Lernen werden demzufolge weiterhin Förderschulen vorgehalten, um die jeweils bestmögliche Förderung für Kinder mit Unterstützungsbedarf zu gewährleisten.

Die Ressourcenverteilung für die Inklusion ist in den folgenden drei Erlassen geregelt:

1. Zuweisung von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung vom 07.05.2013,
2. Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen vom 07.05.2013,
3. Zusatzbedarf für die weitere sonderpädagogische Förderung vom 30.05.2013 (Ergänzung des Erlasses zu 2.).

Darin sind neben der sogenannten Doppelzählung die Regelungen zur sonderpädagogischen Grundversorgung und die zusätzlichen Lehrerstundenkontingente zur weiteren sonderpädagogischen Förderung für Schulen mit Besonderheiten (z. B. Schulen in besonderen sozialökonomischen Brennpunkten) festgelegt.

Mit Einführung der Inklusion zum Schuljahr 2013/2014 wurde die Fachanwendung izn-Stabil zur Erhebung der Unterrichtsversorgung an allgemeinbildenden Schulen zum Stichtag 22.08.2013 entsprechend der o. g. erlasslichen Veränderungen um folgende Funktionen erweitert:

Die inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler werden an den allgemeinbildenden Schulen ohne Förderschulen je Klasse nach den jeweiligen Förderschwerpunkten aufsteigend, beginnend in den Schuljahrgängen 1 und 5, erfasst. Die Berechnung der sich aus der Doppelzählung ergebenden Soll-Klassenzahl und einer vorläufigen Unterrichtsversorgung erfolgt aus technischen Gründen erst in der Behördenversion im Rahmen der Überprüfung der Erhebung durch die Landesschulbehörde.

Für die inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler sind die Zusatzbedarfe 410 bis 419 neu eingerichtet worden. Die Zusatzbedarfe werden anhand der Angaben zu den jeweiligen Schülerinnen und Schülern in den Klassendaten automatisch errechnet und vorgegeben. Folgende Zusatzbedarfe werden der Schule pro Schülerin und Schüler mit anerkanntem Unterstützungsbedarf im Einzelnen zugewiesen:

410: Schüler * 3,0 Std. Förderung Lernen ab 5. Sjg.
411: Schüler * 3,0 Std. Förderung Sprache ab 5. Sjg.
412: Schüler * 3,5 Std. Förderung Emot. u. soz. Entw. ab 5. Sjg.
413: Schüler * 3,0 Std. Förderung Hören bis 4. Sjg.
414: Schüler * 3,5 Std. Förderung Hören ab 5. Sjg.
415: Schüler * 3,0 Std. Förderung Sehen bis 4. Sjg.
416: Schüler * 3,5 Std. Förderung Sehen ab 5. Sjg.
417: Schüler * 3,0 Std. Förderung Körp. u. mot. Entw. bis 4. Sjg.

418: Schüler * 4,0 Std. Förderung Körp. u. mot. Entw. ab 5. Sjg.
419: Schüler * 5,0 Std. Förderung Geistige Entwicklung

Im Primarbereich werden 2,0 Stunden je Soll-Klasse pro Schule aufsteigend, beginnend mit dem 1. Schuljahrgang, für die sonderpädagogische Grundversorgung zugewiesen. Schulen, die vor dem Schuljahr 2013/2014 bereits mit sonderpädagogischer Grundversorgung ausgestattet waren, erhalten die Stunden je Soll-Klasse für die Schuljahrgänge 1 bis 4. Die Stunden werden als Zusatzbedarf automatisiert errechnet.

Die zugewiesenen Stunden für die weitere sonderpädagogische Förderung, z. B. für Schulen in besonderen sozialökonomischen Brennpunkten gemäß Ziffer 5.13 des Klassenbildungserlasses, werden mit den Zusatzbedarfsschlüsseln 401 bis 403 erfasst. Die Landesschulbehörde verfügt hierzu über ein im Erlassweg festgelegtes Kontingent von 2 000 Stunden, das bedarfsgerecht zugewiesen wird.

Für die Inklusion stellt die Landesregierung bis zum Schuljahresbeginn 2017/2018 insgesamt über 1 600 Stellen bereit; dies entspricht einem Gegenwert von über 80 Millionen Euro. Die Verteilung der Stellen und Mittel ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Schuljahr	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018	Insgesamt
Mehrbedarf in Stellen	385	220	360	360	1 325
Mehrbedarf in Stellen - untergesetzliche Regelungen	115	5	5	5	130
Fortschreibung der in den Haushaltsjahren 2012 und 2013 für die Inklusion zur Verfügung gestellten 40 und 145 Planstellen.	185	185	185	185	185
Haushaltsjahr	2014	2015	2016	2017	Insgesamt
Mehrbedarf in Mio. Euro - NSchG - kumuliert	11,5	29,2	42,3	59,2 *)	142,2
Mehrbedarf in Mio. Euro - untergesetzliche Regelungen - kumuliert	2,3	5,6	5,9	6,2 *)	20
Mehrbedarf in Mio. Euro - für die 185 Stellen	9,25	9,25	9,25	9,25	37

*) Für die zusätzlichen Stellen zum Schuljahresbeginn 2017/2018 sind nur die Teiljahresbeträge ab Aug. 2017 veranschlagt.

Dies zusammen ergibt in dem genannten MiPla-Zeitraum ein Neu-Investitionsvolumen für Inklusion von fast 200 Millionen Euro.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Allen öffentlichen Grundschulen werden zum Stichtag 22.08.2013 2,0 Stunden zusätzlich je Soll-Klasse für die sonderpädagogische Grundversorgung zugewiesen. Wie bereits in den Vorbemerkungen dargestellt, erhalten Schulen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf eine festgelegte Anzahl von Zusatzbedarfsstunden (siehe Tabelle in den Vorbemerkungen).

Zu 2:

Die Lehrer-Soll-Stunden-Zuweisung erfolgt aufgrund des sogenannten Klassenbildungserlasses (siehe Vorbemerkungen). Diese Lehrer-Soll-Stunden-Zuweisung erfolgt vollständig. Aufgrund des Bestandes an Förderschullehrkräften und der Bewerberlage im Bereich des Lehramtes für Sonderpädagogik kann es voraussichtlich zu einer geringeren Abdeckung des Bedarfes mit Lehrer-Ist-Stunden kommen. Um den Lehrerbedarf im Förderschulbereich abzudecken, können sich u. a. auch interessierte Bewerberinnen und Bewerber mit dem Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder dem Lehramt an Realschulen auf ausgeschriebene Förderschulstellen bewerben und für diese

auch ausgewählt werden. Zur Unterstützung dieser Lehrkräfte wurde die „Berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahme für Lehrkräfte, die in der sonderpädagogischen Förderung tätig sind und nicht über eine Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik verfügen“ (SVBl. 11/2012 S. 552), geschaffen.

Zu 3:

Siehe Vorbemerkungen und Antwort zu Frage 1.

16. Abgeordneter Jörg Hillmer (CDU)

Wie steht die Landesregierung zu Studienbeiträgen für Nicht-EU-Ausländer?

Die Fraktionsvorsitzende der Grünen-Landtagsfraktion in Baden-Württemberg, Edith Sitzmann, prüft laut der *Welt* vom 15. August 2013 und der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* vom 18. August 2013, von Studierenden aus Nicht-EU-Staaten bis zu 1 000 Euro pro Semester einzufordern.

Bis auf wenige skandinavische Länder sind Studienbeiträge in Europa in unterschiedlicher Höhe üblich. Deutsche Studentinnen und Studenten, die im Ausland studieren, zahlen nicht selten Studienbeiträge, die noch deutlich höher sind als die vorgeschlagenen 1 000 Euro.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viel Studentinnen und Studenten aus Nicht-EU-Staaten sind aktuell in Niedersachsen eingeschrieben?
2. Welche Kosten entstehen dem Land Niedersachsen durch diese Studierenden?
3. Plant die Landesregierung für diesen Personenkreis die Abschaffung von Studienbeiträgen oder eine Erhöhung, wie in Baden-Württemberg vorgeschlagen?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung erheben derzeit gemäß § 11 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) von Studierenden in grundständigen sowie in Masterstudiengängen im Rahmen von konsekutiven Studiengängen für das lehrbezogene fachliche Leistungsangebot der Lehreinheiten und zentralen Einrichtungen sowie für Lehr- und Lernmaterialien Studienbeiträge in Höhe von 500 Euro für jedes Semester der Regelstudienzeit zuzüglich vier weiterer Semester.

Diese Regelungen gelten derzeit für alle Studierenden, unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Studentin oder des Studenten. Für ausländische Studierende aus Nicht-EU-Staaten wurden keine abweichenden, höheren Studienbeiträge bzw. abweichende Gebühren und Entgelte nach § 12 (Verwaltungskostenbeitrag) und § 13 (Langzeitstudiengebühren, sonstige Gebühren und Entgelte) NHG normiert. Allerdings haben ausländische Studierende aus Nicht-EU-Staaten nur eingeschränkt die Möglichkeit, ein Studienbeitragsdarlehen in Anspruch zu nehmen. Die Landesregierung plant, die Studienbeiträge zum Wintersemester 2014/2015 grundsätzlich für alle Studierenden abzuschaffen.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Im Wintersemester 2011/2012 weist die amtliche Statistik für Niedersachsen eine Gesamtstudierendenzahl von insgesamt 161 417 Studierenden aus. Davon kamen 11 549 Studierende aus Nicht-EU-Staaten.

Zu 2:

Eine genaue Bezifferung der Kosten des Landes für Studierende aus Nicht-EU-Staaten bzw. eine Reduzierung auf die reinen Studienplatzkosten ist statistisch nicht möglich. Pauschal können in Anlehnung an die Finanzierung der Studienplätze im Rahmen des Hochschulpaktes 2020 6 500 Euro pro Jahr und Studierenden (unabhängig von der Nationalität oder dem Studiengang) angesetzt werden.

Zu 3.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt zum Wintersemester 2014/2015 für alle Studierenden, einschließlich derer aus Nicht-EU-Staaten, die Studienbeiträge abzuschaffen.

17. Abgeordnete Thomas Adasch und Rainer Fredermann (CDU)

Hat die Landesregierung die Pläne für die Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz geändert?

Auf eine Anfrage im Juni-Plenum zur Zukunft und zum gegenwärtigen Planungsstand des Trainingszentrums der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) in Celle-Scheuen antwortete die Landesregierung, die Planungen zur Errichtung eines Trainings- und Technikzentrums am Standort Celle-Scheuen würden weitergeführt und eine Fertigstellung des Vorhabens sei für das Jahr 2020 vorgesehen.

Die *Cellesche Zeitung* vom 2. August 2013 berichtet über ein Gerücht, wonach das Trainingszentrum in Celle-Scheuen auf einer internen Streichliste des Landes stünde.

So soll Innenstaatssekretär Stefan Mahnke auf einer Versammlung des Feuerwehrlandesverbandes in Nordholz gesagt haben, dass das Land im Grunde gar nicht das Geld habe, um das Scheuener NABK-Projekt zu realisieren. Im gleichen Bericht wird eine Sprecherin des Innenministeriums dahin gehend zitiert, dass das Land die für das Trainingszentrum eingeplanten Mittel zügiger als bisher zur Verfügung stellen wolle.

Wir fragen die Landesregierung:

1. In welchen Schritten ist der Umbau des Standortes Celle-Scheuen als Trainingszentrum konkret geplant?
2. Wann werden die ersten Baumaßnahmen in Celle-Scheuen ausgeschrieben und durchgeführt werden?
3. Wie plant die Landesregierung gegenwärtig die Finanzierung des Trainingszentrums in Celle-Scheuen, und sieht die Landesregierung hier Änderungsbedarf?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Zur nachhaltigen Sicherung des niedersächsischen Brandschutzwesens plant die Landesregierung die Errichtung einer zukunftsgerichteten und zielorientierten Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz mit den Standorten Celle und Loy. Konkret in Celle sieht die Planung ein Bildungs- und Beherbergungszentrum am alten Standort Bremer Weg vor und die Schaffung eines leistungsfähigen Trainings- und Technikzentrums am Standort Scheuen vor. Die Planungen zur Umsetzung des Vorhabens laufen derzeit, und die Maßnahme soll wie bisher geplant spätestens bis 2020 umgesetzt werden.

Herr Staatssekretär Manke hat dies auf der letzten Landesverbandsversammlung des Niedersächsischen Landesfeuerwehrverbandes e. V. am 25. Mai 2013 in Nordholz bekräftigt: „Wir wollen diesen Weg mit der strategischen Neuausrichtung der Aus- und Fortbildung im Brand- und Katastrophenschutz fortführen. Und ich darf Ihnen versichern, dass wir an der Feuerwehrausbildung an den beiden NABK-Standorten in Celle und Loy festhalten werden. Die Planungen für den Neubau des Trainings- und Bildungszentrums in Celle/Scheuen und für den Abschluss der Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen in Loy werden fortgesetzt.“

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nach Erwerb des Grundstückes im Januar 2013 setzt derzeit die Stadt Celle die Bauleitplanung um. Zur zeitlichen Optimierung werden die weiteren Planungen des Innenressorts und der Landesbauverwaltung parallel vorangetrieben. Die Umsetzung sieht konkret zwei Bauabschnitte vor. Ein Abschnitt beinhaltet die bis 2020 durch die Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes verfügbaren haushalterisch gesicherten Feuerschutzsteuermittel. Ein weiterer Planungsabschnitt umfasst das bis zur Realisierung des Gesamtvorhabens notwendige restliche Finanzvolumen. In beiden Schritten eingeschlossen sind auch die Fertigstellung des Standortes Loy und die Kapazitätserhöhung um insgesamt 60 Lehrgangsplätze pro Woche.

Nach der Neuorientierung des Gesamtvorhabens durch die vorherige Landesregierung im Herbst letzten Jahres wird die neue Landesregierung jetzt auch die haushalterischen Voraussetzungen und Absicherungen schaffen.

Zu 2:

Die ordentlichen Planungsverfahren sehen gewisse Zeitabläufe vor, sodass beispielhaft die Bauleitplanung auch aufgrund einzuhaltender Fristen einen noch nicht konkret zu benennenden Zeitraum benötigt. Die Stadt Celle arbeitet mit Hochdruck an einer effizienten Zeitschiene, um schnellstmöglich das Verfahren abzuschließen. Parallel werden die Vorkehrungen getroffen, um daran mit den Baumaßnahmen nahtlos anzuschließen. Das Staatliche Baumanagement als für Baumaßnahmen des Landes zuständige Institution bereitet das Vorhaben planerisch in enger Abstimmung mit dem Innenressort vor, um zeitnah Maßnahmen zur Durchführung umzusetzen. Die Landesregierung steht geschlossen dafür ein, dass das Gesamtvorhaben so schnell wie möglich realisiert wird.

Aus heutiger Sicht ist die Realisierung des Projektes bis spätestens 2020 ausgelegt.

Zu 3:

Nach der Neuausrichtung der NABK und der Verwerfung des geplanten Investorenmodells durch die vorherige Landesregierung werden die Voraussetzungen geschaffen, um die Finanzierung sicherzustellen und die Maßnahme im Haushalt abzubilden.

18. Abgeordneter Ansgar Focke (CDU)

Wie beurteilt die Landesregierung den Anstieg der Asylbewerberzahlen aus der Russischen Föderation?

Die Statistik der Asylerstanträge des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge weist für den Monat Juni 2013 insgesamt 8 408 Anträge auf. Dies ist eine Steigerung von 74 % im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Hauptherkunftsland der Asylbewerber ist seit Kurzem die Russische Föderation. Die Zahl der Asylbewerber aus der Russischen Föderation hat sich innerhalb weniger Monate mehr als verdoppelt. Stammten im März 2013 noch 1 004 Flüchtlinge von dort, waren es im April 2013 2 055 Personen und im Mai 2013 bereits 2 502 Personen, die in Deutschland Asyl beantragten. Die zweitgrößte Flüchtlingsgruppe aus Syrien kam im Mai 2013 auf lediglich 728 Anträge.

Die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* berichtet in ihrer Ausgabe vom 6. August 2013, dass die Flüchtlinge zu 90 % aus der autonomen Republik Tschetschenien stammten. Die Online-Ausgabe des *Spiegels* zitiert am 17. Juli 2013 Gerüchte in Tschetschenien, wonach Deutschland jedem tschetschenischen Flüchtling 4 000 Euro und etwas Land gebe.

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen hat am 8. August 2013 eine Pressemitteilung veröffentlicht, in der er erklärt, die Flucht tschetschenischer Flüchtlinge nach Deutschland sei zum einen in der Situation in Tschetschenien begründet, zum anderen in der Behandlung dieser Flüchtlinge durch andere osteuropäische Staaten, insbesondere Polen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung den aktuellen Anstieg der Asylbewerberzahlen, insbesondere aus der Russischen Föderation, und die Gerüchte um Prämien in Deutschland?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die Gründe der Asylbewerber aus der Russischen Föderation zur Flucht nach Deutschland?
3. Trifft die Landesregierung besondere Maßnahmen zur Integration und Teilhabe der aus der Russischen Föderation stammenden Flüchtlinge?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die Asylyugänge sind im Vergleich zu den Vorjahren angestiegen. Nach Angaben des für die Durchführung der Asylverfahren und die Asylverfahrensstatistik gesetzlich zuständigen Bundesam-

tes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurden von Januar bis einschließlich Juli 2013 in Deutschland 52 754 Asylerstanträge gestellt. Im Vergleichszeitraum des Vorjahres waren es 27 760 Asylerstanträge. Diese Zugangszahlen liegen deutlich unter den Zugangszahlen Mitte der 90er-Jahre, so z. B. aus 1995 mit insgesamt 43 891 Erst- und Folgeanträgen.

Es trifft zu, dass die Russische Föderation mittlerweile in Deutschland und somit auch in Niedersachsen vor Syrien das mit Abstand zugangsstärkste Herkunftsland ist. Waren in Niedersachsen im Jahr 2012 insgesamt 235 Erstanträge von Asylsuchenden aus der Russischen Föderation zu verzeichnen, so liegt die Zahl bis Ende Juli 2013 bei 1 178 Erstanträgen.

Die Durchführung von Asylverfahren und die Entscheidung über Asylanträge obliegen ausschließlich dem Bund, hier dem BAMF. Der Landesregierung liegen daher keine gesicherten Feststellungen darüber vor, aus welchen Teilrepubliken die aus der Russischen Föderation nach Deutschland einreisenden Asylsuchenden stammen und aus welchen Motiven heraus sie nach Deutschland eingereist sind.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Darstellung, dass es sich bei den Asylsuchenden hauptsächlich um tschetschenische Volkszugehörige handelt, die in dem Glauben nach Deutschland einreisen, es würden Begrüßungsgelder in beträchtlicher Höhe gezahlt und ihnen Land zur Verfügung gestellt, basiert im Wesentlichen auf Veröffentlichungen in den Medien, die von der Landesregierung nicht bestätigt und demzufolge auch nicht beurteilt werden können.

Zu 2:

Wie vorstehend ausgeführt, liegen keine belegten Erkenntnisse über die Gründe vor, welche die Asylbewerberinnen und -bewerber aus der Russischen Föderation zur Flucht nach Deutschland bewegen. Insofern enthält sich die Landesregierung auch einer Bewertung der Feststellungen des Niedersächsischen Flüchtlingsrates, nach denen die Flucht tschetschenischer Flüchtlinge zum einen in der Situation in Tschetschenien, zum anderen in der Behandlung dieser Flüchtlinge durch andere osteuropäische Staaten, insbesondere Polen, begründet sein sollen.

Zu 3:

Flüchtlingen aus der Russischen Föderation wird, wie allen anderen Asylsuchenden, unabhängig von ihrer Bleibeperspektive während ihres Aufenthaltes in den Aufnahmeeinrichtungen der Landesbehörde Niedersachsen die Teilnahme an dem Kursangebot „Wegweiser für Deutschland“ angeboten. Der Kurs soll der sprachlichen und kulturellen Erstorientierung dienen und den aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern den Einstieg in Deutschland erleichtern. Besondere Programme für den Personenkreis der Flüchtlinge aus der Russischen Föderation gibt es nicht.

19. Abgeordnete Mechthild Ross-Luttmann und Otto Deppmeyer (CDU)

Was hat die Landesregierung zur Verbesserung des Justizvollzuges bereits auf den Weg gebracht?

Im Rahmen der anlässlich der Vorkommnisse in der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel - Abteilung Braunschweig - durchgeführten Pressekonferenz des Justizministeriums am 1. August 2013 führte Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz (Bündnis 90/Die Grünen) u. a. Folgendes wörtlich aus: „Jeder Strafgefangene, der Gewalt erlebt hat, muss wissen, dass er auf Ansprechpartner trifft, die sein Vorbringen nicht marginalisieren, sondern ernst nehmen und Abhilfe schaffen. Konkret gilt es:

- durch bauliche und technische Maßnahmen (moderne Schließungssysteme, die eine Selbstsicherung ermöglichen, moderne Haftraumkommunikationsmöglichkeiten) die Sicherheit zu erhöhen,
- die psychologische und psychiatrische Versorgung von Inhaftierten dem gestiegenen Bedarf anzupassen und
- personelle und organisatorische Verbesserungen zu realisieren.

Dies sind Dinge, die wir bereits auf einen guten Weg gebracht haben. Der Weg ist vorbereitet, und ich bin überzeugt, dass wir Erfolge erzielen werden.“

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die neue Landesregierung weiterhin auf der Grundlage des von der CDU-geführten Landesregierung verantworteten Doppelhaushalts 2012/2013 arbeitet, fragen wir die Landesregierung:

1. Welche baulichen und technischen Maßnahmen (moderne Schließsysteme, die eine Selbstsicherung ermöglichen, moderne Hafträume), die die Sicherheit in den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten erhöhen, hat die Landesregierung im Zeitraum 19. Februar bis 1. August 2013 beschlossen und umgesetzt?
2. Durch welche nach dem 19. Februar bis zum 1. August 2013 beschlossenen Maßnahmen hat die Landesregierung die psychologische und psychiatrische Versorgung von Inhaftierten verbessert?
3. Durch welche im Zeitraum 19. Februar bis 1. August 2013 beschlossenen Maßnahmen hat die Landesregierung die personelle und organisatorische Verbesserung in den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten herbeigeführt?

Niedersächsisches Justizministerium

Namens der Landesregierung beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1:

Für die nachhaltige Finanzierung der vorhandenen Sicherheitstechnik wurde 2009 im Kapitel 11 05 der Titel 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten - mit einem Ansatz von zunächst jährlich 0,5 Mio. Euro eingerichtet. Im HP 2013 weist der Titel einen Ansatz von 1 Mio. Euro aus. Dieser Ansatz ist nicht auskömmlich. Die Landesregierung hat deshalb in ihren Entwürfen zum Haushaltsplan 2014 und zur Mittelfristigen Finanzplanung (2013 bis 2017) den Ansatz des Titels 711 01 um insgesamt 6 Mio. Euro angehoben. Zur Abwehr von Gefahren der körperlichen und seelischen Unversehrtheit für Bedienstete und Gefangene sollen diese Mittel u. a. dafür eingesetzt werden, abgängige Personennotrufanlagen und Haftraumkommunikationsanlagen zu ersetzen sowie im Jungtäter- und Jugendvollzug die sogenannte Gefangenenschließung auszubauen. Die Möglichkeit, sich auf den eigenen Haftraum zurückzuziehen und die Haftraumtür selbst zu schließen, dient der Gewaltprävention.

Zu 2 und 3:

Für die Landesregierung ist die Verbesserung der psychiatrischen Versorgung der Gefangenen eine Aufgabe, der wegen der Schnittstellen zur Gewaltprävention und zur Drogenbekämpfung eine herausragende Bedeutung zukommt. Mit dem Ziel, ein landesweites strukturell stabiles Konzept für frühzeitige Diagnostik und eine wirksame psychiatrische Behandlung der Gefangenen zu erarbeiten, habe ich im Juli des Jahres eine Projektgruppe eingesetzt, die von externen Sachverständigen begleitet wird.

Damit sind bereits zu Beginn der Legislaturperiode künftige personelle und organisatorische Verbesserungen in der psychologischen und psychiatrischen Betreuung verhaltensauffälliger, häufig gewaltgeneigter Inhaftierter auf einen guten Weg gebracht. Die Landesregierung ist davon überzeugt, dass nachhaltige Verbesserungen im Justizvollzug durchdachte, inhaltlich und wirtschaftlich geprüfte Konzepte verlangen. Sie ist weiterhin davon überzeugt, dass nur vorbereitete Wege zum Erfolg führen.

20. Abgeordnete Axel Miesner und Jörg Hillmer (CDU)

Welche Chancen sieht die Landesregierung in der Nanotechnologie?

Die Zukunftsfähigkeit Deutschlands ist abhängig vom wissenschaftlichen Fortschritt und der Weiterentwicklung der Technologien. In der *Welt* vom 7. April 2013 ist zu lesen, dass die Nanotechnologien einen wachsenden Einfluss auf die Produkte der Farben- und Lackindustrie haben werden, beispielsweise mit verbesserten Lösungen für den Korrosionsschutz. Ebenso werden positive Auswirkungen der Technologie auf den Automobil- und Flugzeugbau hinsichtlich der Materialfestigkeit und damit auf das Gewicht der Automobile und Flugzeuge gese-

hen, die als Synergieeffekte auch Effekte auf den Brückenbau haben. Die Vorteile liegen in der weiteren Ressourcenschonung.

Der VDI (Verein Deutscher Ingenieure) setzt sich in seinem Positionspapier „Zukunft der Nanotechnik - Chancen erkennen, Technologie nutzen, Wettbewerbsfähigkeit stärken“ (April 2013) für eine Nutzung der Nanotechnologie ein und attestiert der Bundesregierung, „auf nationaler und europäischer Ebene wichtige Beiträge für angemessene Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Nanotechnologie geleistet“ (zu haben).

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Chancen der Nanotechnologien für die niedersächsische Wirtschaft?
2. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, sich am Aktionsplan Nanotechnologien 2015 unter Zuhilfenahme von EU-Förderprogrammen, z. B. Interreg IVb NWE zur Förderung der Nanotechnologien des Bundes zu beteiligen und diesen mit umzusetzen?
3. Mit welchen Maßnahmen bzw. in welchen Bereichen unterstützt die Landesregierung die Nanoforschung?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

In Niedersachsen wurde bereits im Jahr 1999 die Landesinitiative „Neue Materialien Niedersachsen“ mit dem Ziel errichtet, im Bereich neuer Materialien und Werkstoffe verstärkt Forschungsergebnisse in marktfähige Produkte umzusetzen und so die niedersächsische Wirtschaft zu stärken. Ab dem Jahr 2007 erfolgte eine Neuausrichtung der Landesinitiative auf den Schwerpunkt Nanotechnologie. Gleichzeitig wurde die Landesinitiative in „Nano- und Materialinnovationen Niedersachsen“ (LI NMN) umbenannt (www.nmn-ev.de).

Die Landesinitiative NMN konzentriert sich schwerpunktmäßig auf die Leitthemen neue Materialien, Leichtbau und Oberflächentechnik. Die Nanomaterialtechnologie spielt dabei in allen drei Leitthemen eine Rolle. Ab 2010 ist zudem die Prozesstechnologie als Querschnittsthema hinzugekommen.

Bei der Auswahl dieser Themen spielten vor allem folgende Aspekte eine Rolle:

- besondere Stärken in Niedersachsen in Forschung und Entwicklung,
- Relevanz für Zukunftsfelder, insbesondere Mobilität und Energie,
- gute Anknüpfungspunkte für KMU,
- Bezug zur Bundes- und EU-Innovationspolitik.

Aufgaben der Landesinitiative NMN sind:

- die Bildung eines aktiven Netzwerks für Wirtschaft und Wissenschaft in Niedersachsen,
- die Initiierung von gemeinsamen Projekten von Unternehmen sowie Kooperationsprojekten zwischen Unternehmen und Hochschulen,
- die Akquise externer Fördermittel zur Ergänzung niedersächsischer Fördermittel (EU, Bund),
- die Zusammenarbeit mit anderen Netzwerken auf Landes- und Bundesebene,
- Öffentlichkeitsarbeit und Standortmarketing für Niedersachsen.

Konkrete Beispiele für die Arbeit der Landesinitiative NMN sind die Durchführung von Arbeitskreisen und Workshops zu Fachthemen sowie eines jährlichen Nano- und Materialsymposiums. Niedersächsische KMU erhielten die Gelegenheit, sich auf Fachmessen, wie z. B. der NanoTech in Tokyo, Japan, zu präsentieren. Die Landesinitiative ist zudem aktiv in der Arbeitsgemeinschaft der Nanotechnologie-Kompetenzzentren Deutschlands (AGeNT-D) und Gründungsmitglied sowie regionale Geschäftsstelle des Deutschen Verbandes Nanotechnologie (DV Nano) e. V..

Daneben unterstützt die Landesregierung auch den Auftritt niedersächsischer KMU auf dem Gemeinschaftsstand der Hannover Messe „Industrial Supply/Nano- und Materialinnovationen“.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Landesinitiativen werden in Themenfeldern eingerichtet, die aus Sicht der Landesregierung für die Wirtschaftsentwicklung Niedersachsens besonders wichtig und erfolgversprechend sind. Die Nanotechnologie ist so ein Themenfeld. Die Landesregierung sieht hier eine besondere Stärke niedersächsischer Unternehmen. Das Potenzial ist hoch, denn bei der Nanotechnologie handelt es sich um eine Querschnittstechnologie, die insbesondere auch in den für Niedersachsen bedeutenden Zukunftsfeldern Mobilität und Energie relevant ist.

Zu 2:

Wie einleitend ausgeführt, spielte bei der Ausrichtung der Landesinitiative NMN auf das Thema Nanotechnologie der Bezug zur Innovationspolitik des Bundes und der EU eine wichtige Rolle. Die aktuelle Evaluation der Landesinitiative NMN hat ergeben, dass die Projektbegleitung von Unternehmen - insbesondere im Hinblick auf die Aktivierung von Bundes- und EU-Mitteln - ausgesprochen gut verlaufen ist. So beträgt die Relation der Landesförderung der Geschäftsstelle zur Förder-summe von Projekten 1 : 12,3. Das heißt, mit einem Euro Förderung, der an die Geschäftsstelle fließt, wurden 12,30 Euro an Projektförderung von der EU und dem Bund akquiriert. Niedersächsische Unternehmen - insbesondere KMU - profitieren also bereits in besonderer Weise von EU- und Bundesprogrammen. Partizipiert haben niedersächsische KMU dabei u. a. auch am INTERREG-Projekt DIAMANT, bei dem die Landesinitiative NMN als Corepartner fungierte.

Zu 3:

Die Landesregierung unterstützt Forschungsprojekte von Unternehmen im Bereich der Nanotechnologie - insbesondere KMU - vor allem mit dem Innovationsförderprogramm Forschung und Entwicklung. Darüber hinaus unterstützt sie forschende Unternehmen, aber auch wissenschaftliche Einrichtungen mit den bereits erwähnten Aktivitäten der Landesinitiative NMN. Professorinnen und Professoren, die auf dem Gebiet der Nanotechnologie forschen, können MWK-Programme nutzen, die über die Strukturfonds, den VW-Vorab oder aus Landesmitteln finanziert werden.

21. Abgeordnete Karl-Heinz Bley und Heiner Schönecke (CDU)

Wie wird die Landesregierung nach der Streichung des Niedersachsen-Kredits eine ausreichende Förderung kleinerer und mittlerer Unternehmen in Niedersachsen gewährleisten?

Nach zehn Jahren wird zum 1. Oktober 2013 der sogenannte Niedersachsen-Kredit durch die Landesregierung eingestellt. In einer Infomail der Niedersächsischen Investitions- und Förderbank wird angekündigt, die Darlehensförderung künftig stärker auf bestimmte Bedarfe und Zielgruppen auszurichten.

Der Niedersachsen-Kredit war in der Vergangenheit insbesondere bei Investitionsvorhaben kleineren und mittleren, oft handwerksnahen Betrieben zugute gekommen. Ein Ersatz für den Niedersachsen-Kredit ist bislang nicht vorgesehen. Gründe zur Einstellung des Förderprogramms wurden von offizieller Seite nicht genannt. Im Geschäftsbericht der NBank für das Jahr 2012 wurde der Niedersachsen-Kredit als erfolgreiches Programm dargestellt, das landesweit nachgefragt wird - 1 400 Anträge mit einem gesamten Fördervolumen von 222 Millionen Euro im Jahr 2012. Eine Evaluation speziell für dieses Förderprogramm liegt nicht vor.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Unternehmen haben in welchen Jahren vom Niedersachsen-Kredit profitiert?
2. Wie kompensiert die Landesregierung den ersatzlosen Wegfall dieses Förderinstruments, insbesondere welche anderen Programme sollen nach Ansicht der Landesregierung die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit kleinerer und mittlerer Unternehmen in Niedersachsen stärken?
3. Welche Auswirkungen ergeben sich für die NBank durch den Wegfall des Förderinstruments Niedersachsen-Kredit?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Der Niedersachsen-Kredit war 2004 mit der Gründung der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) aufgelegt worden. Er diene als „Türöffner“ und „Marketinginstrument“ des Landes. Die flächendeckende Bekanntheit der Wirtschaftsfördermaßnahmen und besonders der damals neu gegründeten NBank in Niedersachsen wurde durch ihn unterstützt.

Konzeptionell ist für den Niedersachsen-Kredit ein breiter, nicht gezielt auf einzelne Branchen oder Zielgruppen ausgerichteter Förderansatz gewählt worden. Bedingt durch den gewählten breiten Förderansatz stellten auch Unternehmen aus dem Handwerksbereich einen eher geringen Anteil an den geförderten Unternehmen dar. Darüber hinaus hat sich aufgrund veränderter Rahmenbedingungen für die Refinanzierung des Produktes eine ungünstige Kostensituation für die Bereitstellung des Kreditprogramms entwickelt.

Mit der Konzentration auf den Niedersachsen-Gründerkredit und den Unternehmerkredit Energieeffizienz Niedersachsen ist entsprechend der Koalitionsvereinbarung eine Fokussierung der Förderung erfolgt.

Der Niedersachsen-Gründerkredit hat sich seit Jahren für niedersächsische Gründer als eine günstige Finanzierungsquelle etabliert.

Seit Jahresbeginn wird der Unternehmerkredit Energieeffizienz Niedersachsen durch die NBank angeboten. Die Spezialisierung auf die Energieeffizienz ermöglicht es, diesen zentralen Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit gerade der kleinen und mittleren Unternehmen, die Niedersachsen prägen, stärker zu unterstützen.

Steigende Energiekosten setzen insbesondere das produzierende Gewerbe, das mit einem hohen Stromverbrauch arbeitet, einem ständigen Kostendruck aus. Steigende Energieeffizienz senkt Energie- und Stromkosten und schafft so Liquiditäts- und Markt Vorteile.

Der Kreis der Antragsteller ist gegenüber dem Niedersachsenkredit durch die erhöhte maximale Umsatzsumme p. a. der antragsberechtigten Unternehmen deutlich ausgeweitet. Darüber hinaus sind Folgewirkungen zu erwarten, da z. B. die Nachfrage nach Handwerksleistungen von Aufträgen der Unternehmen, die den Unternehmerkredit Energieeffizienz Niedersachsen in Anspruch nehmen, gestärkt werden sollte.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

In den vergangenen Jahren stellte sich die nachfolgende Inanspruchnahme des Niedersachsen-Kredites dar:

Jahr	Anzahl geförderter Unternehmen
2012	1 341
2011	1 250
2010	3 253
2009	2 577
2008	1 887
2007	1 811
2006	1 556
2005	1 663
2004	1 201

Zu 2:

Die zuvor genannten Kreditangebote des Niedersachsen-Gründerkredits und des Unternehmerkredits Energieeffizienz Niedersachsen sind geeignete Instrumente, die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit kleinerer und mittlerer Unternehmen in Niedersachsen zu stärken.

Die NBank bietet weiterhin das Niedersachsen-Globaldarlehen an. Mit diesem Programm sollen die Hausbanken durch günstige langfristige Refinanzierungsmittel in die Lage versetzt werden, selbst günstige Investitionskredite an KMU zu vergeben, um die Finanzierungsbedingungen des nieder-

sächsischen Mittelstands zu verbessern. Darüber hinaus bieten auch andere Institute bereits Zugang zu Kreditangeboten an. Allgemeine Investitionsbedarfe können in Anbetracht der günstigen Zinsentwicklung durch eigene Darlehen der jeweiligen Hausbank oder beispielsweise auch durch Angebote der KfW wie den KfW-Unternehmerkredit gesichert werden.

Zu 3:

Durch die Bereitstellung des neuen Unternehmerkredites Energieeffizienz Niedersachsen, den Fortbestand des Niedersachsen-Gründerkredites und das Angebot weiterer Förderungen für kleine und mittlere Unternehmen in Niedersachsen sind für die NBank als zentrale Institution für Wirtschaftsförderung keine negativen Auswirkungen ersichtlich.

22. Abgeordnete Axel Miesner und Astrid Vockert (CDU)

Wird der im Landkreis Osterholz an der K 21 (Friedensheimer Straße, Gemeinde Vollersode) geplante Radweg in das Jahresbauprogramm 2014 des Landes Niedersachsen aufgenommen?

Der Landkreis Osterholz plant den Bau eines Radweges an der K 21 in der Gemeinde Vollersode. Aus Gründen der Verkehrssicherheit, u. a. wegen der Nutzung als Schulweg, hat dieser Radweg eine hohe Bedeutung und soll daher kurzfristig realisiert werden. Die Planungen sind abgeschlossen. Die politischen Beschlüsse wurden gefasst und der Antrag um Aufnahme in das Mehrjahres- bzw. Jahresbauprogramm gestellt. Beantragt wurde die Förderung aus Mitteln nach dem Entflechtungsgesetz. Aufgrund der beschlossenen Kürzungen der neuen Landesregierung im kommunalen Straßen- und damit auch im Radwegebau (siehe Antwort auf die Anfrage des Abg. Miesner am 21. Juni 2013) herrscht vor Ort Sorge, dass die Realisierung in weitere Ferne rückt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wann wird das Jahresbauprogramm für das kommende Jahr aufgestellt und veröffentlicht?
2. Wird der geplante Radweg an der Friedensheimer Straße (K 21, Landkreis Osterholz) in das Jahresbauprogramm für das Jahr 2014 aufgenommen?
3. Wie hoch wird die Förderung (in Prozent der förderfähigen Investitionssumme) sein?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Namens der Landesregierung beantworte ich die Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Das Jahresbauprogramm 2014 wird im Januar des Programm-Jahres aufgestellt. Mit der Veröffentlichung ist dann etwa Ende Januar zu rechnen.

Zu 2:

Für den Radweg Friedensheimer Straße wurde die Baureife als Voraussetzung für die Aufnahme des Projektes in das Jahresbauprogramm 2014 am 27.08.2013 durch den Landkreis Osterholz gegenüber dem regionalen Geschäftsbereich der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Lüneburg nachgewiesen. Damit kann die Maßnahme MW bis zum 15.11.2013 mit der Empfehlung zur Aufnahme in das Jahresbauprogramm 2014 vorschlagen werden. MW entscheidet unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Dringlichkeit der Vorhaben über die endgültige Aufnahme in das Jahresbauprogramm.

Zu 3:

Belastbare Angaben zu den Kosten und damit der Förderung, eventuell erforderlichen Umplanungen und damit verbundenen Kostenerhöhungen sowie der Aufteilung der Kosten auf die Jahre 2014 bis 2015 können zum Zeitpunkt der Beantwortung der Frage noch nicht gemacht werden. Der Fördersatz wird voraussichtlich bei 70 % liegen.

23. Abgeordnete Rudolf Götz, Angelika Jahns und Mechthild Ross-Luttmann (CDU)

Gehaltssprünge in der Landesverwaltung seit Amtsübernahme der neuen Landesregierung?

Laut verschiedenen Presseberichten, etwa in der *Braunschweiger Zeitung* vom 12. August 2013, erhält der Staatssekretär im Landwirtschaftsministerium, Herr Udo Paschedag, eine Besoldung entsprechend der Besoldungsgruppe B 10. Das Niedersächsische Besoldungsgesetz sieht für Staatssekretäre jedoch gemäß Anlage 2 zum Niedersächsischen Besoldungsgesetz eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe B 9 vor.

Regierungssprecherin Anke Pörksen erhält laut Antwort der Landesregierung auf eine Anfrage des Abgeordneten Reinhold Hilbers eine Besoldung nach Besoldungsgruppe B 6. Vor ihrer Tätigkeit als Regierungssprecherin war Frau Pörksen Regierungsdirektorin bei der Hamburgischen Landesschulbehörde und wurde dort nach Besoldungsgruppe A 15 besoldet.

Die neue Verfassungsschutzpräsidentin des Landes Niedersachsen, Frau Maren Brandenburger, erhält nach Anlage 2 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes eine Besoldung nach Besoldungsgruppe B 6. Zuvor war Frau Brandenburger Leiterin der Pressestelle des niedersächsischen Verfassungsschutzes. In dieser Stellung erhielt sie eine Besoldung nach A15.

Als weitere Beispiele deutlich verbesserter Besoldung infolge von Personalentscheidungen der rot-grünen Landesregierung sind die Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand und Neuernennungen mehrerer Polizeipräsidenten aufzuführen. Der neue Polizeipräsident von Osnabrück, Bernhard Witthaut, stieg dabei von Besoldungsgruppe A 13 in Besoldungsgruppe B 4 auf.

Der Bund der Steuerzahler Niedersachsen beklagte in einer Pressemitteilung vom 3. April 2013 die Besetzung von Stellen nach Parteibuch durch die neue Landesregierung.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Dienstposten hat die Landesregierung nach ihrer Amtsübernahme mit Beamten und Tarifbeschäftigten besetzt, die zuvor auf ihren Dienstposten nach anderen Besoldungsgruppen besoldet wurden?
2. Wie hoch sind die Kosten, die durch die Neubesetzungen zuvor besetzter Dienstposten, durch Höhergruppierung und Versetzung in den einstweiligen Ruhestand der Vorgänger entstanden sind?
3. Aus welchen Gründen hat sich die Landesregierung trotz zusätzlicher Kosten für die Neubesetzung der in der Antwort zu Frage 1 genannten Dienstposten entschieden?

Niedersächsisches Finanzministerium

Zur Beantwortung der o. g. Anfrage wurden zum Stichtag 29.08.2013 die Dienstposten/Arbeitsplätze untersucht, für deren Besetzung die Landesregierung die dienstrechtlichen Befugnisse hat (Beamtinnen und Beamte und vergleichbare Tarifbeschäftigte ab BesGr. B 2 und ab R 3), sowie die Dienstposten, die unter den Zustimmungsvorbehalt der Landesregierung fallen. Einbezogen wurden darüber hinaus alle Dienstposten und Arbeitsplätze der sogenannten politischen Ebene (Kabinett, Pressestelle, persönliche Referentinnen und Referenten, Ministerbüro).

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen der Abgeordneten im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Ich verweise auf die beigefügten **Anlagen^{*)}**. Aufgeführt sind auch die Dienstposteninhaberinnen und Dienstposteninhaber, denen ein entsprechend bewerteter Dienstposten bis zum 29.08.2013 übertragen wird, die sich jedoch noch nicht in dem entsprechenden Statusamt befinden. Soweit Personen in der Anfrage namentlich genannt wurden, sind diese in den Tabellen enthalten.

Die dargestellten Kosten sind entstanden durch

- die Neueinrichtung von Dienstposten/Arbeitsplätzen oder

^{*)} Aus technischen Gründen wird die Anlage nicht abgedruckt, sondern ist nur im Internet und im Intranet einsehbar.

- Höherbewertung von Dienstposten/Arbeitsplätzen ab B 3 und alle entsprechenden Vergütungen oder
- Höherbewertung und Beförderung auf Dienstposten/Arbeitsplätzen bis B 2 und entsprechenden Vergütungen oder
- die Zahlung von Zulagen.

Durch eine Höherbewertung entstehen nur dann Kosten, wenn hierfür eine neue Planstelle ausgebracht oder gehoben und die Dienstposteninhaberin oder der Dienstposteninhaber befördert wird.

Zugrunde gelegt wurde jeweils ein Zwölftel des maßgeblichen Durchschnittssatzes des Haushaltsjahres 2013.

Kosten, die durch Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand entstanden sind, hängen von den jeweiligen persönlichen Verhältnissen ab und sind nicht belastbar darstellbar. Im Übrigen stehen einer weitergehenden konkreten Bezifferung der Pensionszahlungen der betroffenen Beamtin und des betroffenen Beamten schützwürdige Belange dieser Personen sowie ihrer Familienangehörigen im Sinne des Artikels 24 Abs. 3 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung entgegen. Insoweit möchte ich auf die Beantwortung der Mündlichen Anfrage Nr. 40 im Mai-Plenum verweisen (vgl. Drs. 17/2190).

Zu 3:

Die Landesregierung hat sich für die Neubesetzung der Dienstposten und Arbeitsplätze entschieden, um eine zukunftsorientierte und aufgabengerechte Personalausstattung sicherzustellen.

24. Abgeordnete Volker Meyer, André Bock und Kai Seefried (CDU)

Wie viele Besetzungsverfahren an niedersächsischen Schulen hat die rot-grüne Landesregierung gestoppt?

Laut der *Kreiszeitung* des Landkreises Diepholz vom 2. August 2013 sei eine Vielzahl an Besetzungsverfahren an niedersächsischen Berufsschulen „gestoppt worden“. Grund sei die Neuordnung des Berufsschulbereiches durch die rot-grüne Landesregierung. Der örtliche SPD-Landtagsabgeordnete Ulrich Watermann habe betont, dass dies kein Einzelfall sei.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Besetzungsverfahren wurden insgesamt an Niedersachsens Schulen gestoppt, und welche Schulen sind davon betroffen?
2. Wann plant die Landesregierung, die Besetzungsverfahren wieder aufzunehmen, und welche Auswirkung hat der Stopp für die Unterrichtsversorgung an betroffenen Schulen?
3. Welche Änderungen plant die rot-grüne Landesregierung im Rahmen der angekündigten Neuordnung im Berufsschulbereich in Niedersachsen, und wann sollen die Änderung in Kraft treten?

Niedersächsisches Kultusministerium

Die Anfrage nimmt Bezug auf einen Artikel der *Kreiszeitung* des Landkreises Diepholz vom 2. August 2013, wonach aufgrund einer Neuordnung des Berufsschulbereichs durch die rot-grüne Landesregierung eine Vielzahl von Besetzungsverfahren „gestoppt worden“ seien. Der zitierte Zeitungsartikel bezieht sich ausdrücklich auf das Verfahren der Besetzung einer Dezernentinnen- bzw. Dezernentenstelle in den Dezernaten 4 (Berufliche Bildung) der Landesschulbehörde. In diesem Kontext ist auszuführen, dass aktuelle Vakanzen und zu erwartende Vakanzen eine Neuausrichtung und Justierung auch hinsichtlich der erforderlichen Fachlichkeiten in den Dezernaten 4 der Landesschulbehörde erfordern. Aufgrund dessen wurden alle laufenden Verfahren zur Besetzung von Dezernentinnen- und Dezernentenstellen in den genannten Dezernaten abgebrochen. Die Bewerberinnen und Bewerber sind darüber informiert worden. Zu gegebener Zeit werden die Stellen erneut ausgeschrieben.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Es wurden keine Verfahren zur Besetzung von Schulleitungsstellen an niedersächsischen Berufsschulen gestoppt.

Zu 2:

Da keine Verfahren zur Besetzung von Schulleitungsstellen an den Berufsschulen gestoppt wurden, gibt es diesbezüglich keine Auswirkung auf die Unterrichtsversorgung.

Zu 3:

Angesichts der demografischen Entwicklung ist die Stärkung des dualen Systems der Berufsausbildung eine zentrale Herausforderung. In Verbindung damit gilt es, das sogenannte Übergangssystem zu fokussieren und Warteschleifen zu verringern bzw. umzugestalten. Ziel ist die Sicherung des Fachkräftenachwuchses. Deshalb wird ein „Bündnis Duale Berufsausbildung“ ins Leben gerufen werden. Hierbei handelt es sich um eines der vier DialogForen des Kultusministeriums im Rahmen der Fachkräfteinitiative der Landesregierung; der politische Bezugspunkt ist die Koalitionsvereinbarung.

Arbeitsauftrag und Ziel ist die Stärkung des dualen Systems der beruflichen Ausbildung und damit verbunden die Fokussierung des Übergangssystems.

Das Kultusministerium wird den auslaufenden Niedersächsischen Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs durch das „Bündnis Duale Berufsausbildung“ ersetzen. So wie in der Koalitionsvereinbarung formuliert bedeutet das

1. die Stärkung des dualen Systems der Berufsausbildung für die große Gruppe der leistungsbe-reiten und gut vorqualifizierten Jugendlichen sowie
2. die Fokussierung des Übergangssystems auf die speziellen Belange der wesentlich kleineren Gruppe von Jugendlichen, die mit Bildung nur schwer zu erreichen sind.

Die im Bündnis eingebundenen Akteure der beruflichen Bildung werden eingeladen, sich gemein-sam diesen zentralen Herausforderungen zu stellen.

Die Auftaktveranstaltung wird in Kürze stattfinden, das „Bündnis Duale Berufsausbildung“ ist bis 2018 angelegt.

25. Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Christian Grascha, Jörg Bode, Almuth von Below-Neufeldt und Christian Dürr (FDP)

„Aktion Klingelbeutel“ nach der Haushaltsklausur der Landesregierung

Am 18. April 2013 hat die Landesregierung in Drs. 17/106 die Mündliche Anfrage Nr. 7 betreffs „Aktion Klingelbeutel“ vorbehaltlich der Ergebnisse der Haushaltsklausur der Landesregierung nur sehr unkonkret beantworten können („Konkrete Maßnahmen und Haushaltspositionen zur Umsetzung des Kabinettsbeschlusses werden damit erst mit Beschluss der Landesregierung über den HPE 2014 am 2./3. Juli 2013 feststehen.“).

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche konkreten Maßnahmen und Haushaltspositionen zur Umsetzung des Kabinettsbeschlusses zur Abschaffung der Studienbeiträge stehen seit dem Beschluss der Landesregierung über den HPE 2014 am 2./3. Juli 2013 fest? Wo genau wird gekürzt, um die Abschaffung der Studienbeiträge zu finanzieren (bitte titelscharf auflisten, mindestens jedoch nach Einzelplänen)?
2. Welche konkreten Maßnahmen und Haushaltspositionen zur Umsetzung des Kabinettsbeschlusses zur Abschaffung der Studienbeiträge stehen seit dem Beschluss der Landesregierung über die mittelfristige Finanzplanung am 2./3. Juli 2013 fest?

Niedersächsisches Finanzministerium

Wie versprochen, hat die Landesregierung in ihrer Haushaltsklausur vom 2./3. Juli 2013 beschlossen, die Studienbeiträge zum Wintersemester 2014/2015 abzuschaffen. Damit leistet Niedersachsen einen wesentlichen Beitrag für mehr Chancengleichheit beim Hochschulzugang. Finanzielle Zugangshürden werden abgebaut, um mehr jungen Menschen ein Studium zu ermöglichen. Das Land wird den Hochschulen die wegfallenden Studienbeiträge zu 100 % ersetzen.

Die notwendige Gegenfinanzierung für das Wintersemester 2014/2015 ist in den Entwürfen für Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 2014 umgesetzt. Planzahlen für die Folgejahre sind in der Mipla 2013 bis 2017 enthalten.

Die Haushaltsgesetzgebung unterscheidet sich vom sonstigen Gesetzgebungsverfahren u. a. dadurch, dass die Landesregierung wegen des ihr zustehenden Initiativrechts (Budgetinitiativrecht) zur Vorlage eines Gesetzentwurfs verpflichtet ist. Diese Verpflichtung erfüllt die Landesregierung mit der Vorlage und der Einbringung eines entsprechenden Gesetzentwurfs, weshalb der Tag der Einbringung für die rechtzeitige Erfüllung dieser Pflicht maßgeblich ist.

Die von der Landesregierung im Rahmen der Haushaltsklausur gefassten Beschlüsse liegen dem Landtag unter der Drucksache 17/400 (Haushaltsgesetzentwurf 2014) in aggregierter Form vor.

Die für eine titelscharfe Erörterung der Gegenfinanzierung notwendigen Beratungsgrundlagen werden hingegen im Haushaltsplanentwurf 2014 und der Mipla 2013 bis 2017 niedergelegt. Über die Vorlage dieser Unterlagen wird das zuständige Finanzministerium nach endgültiger Fertigstellung und Drucklegung entscheiden. Voraussichtlicher Termin für die Vorlage des Haushaltsplanentwurfs 2014 ist der 2. September, für die Mipla 2013 bis 2017 der 3. September 2013. Die Einbringung ist noch nicht erfolgt und für das September-Plenum vorgesehen.

Damit liegt eine vollständige Beratungsgrundlage noch nicht vor. Eine vorgezogene Erörterung des Haushaltsplanentwurfs und der Mipla, ohne dass der vollständige Beratungsgegenstand dem Landtag vorliegt, ist sinnvoll nicht möglich. Folgerichtig ist eine Beratung des Haushaltsgesetzentwurfs 2014 (Drucksache 17/400) im August-Plenum auch nicht vorgesehen.

Das Finanzministerium wird dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen zur Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2014 und der Mipla 2013 bis 2017 eine titelscharfe Auflistung der Einsparungen vorlegen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Siehe Vorbemerkung.

26. Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt und Christian Dürr (FDP)**Begrenzung der Doktorandenstellen**

In der Pressekonferenz am 14. August 2013 erklärte die Ministerin für Wissenschaft und Kultur, Dr. Gabriele Heinen-Kljajić, dass sie die Qualitätsstandards in Promotionsverfahren verbessern und mit den Hochschulen Vereinbarungen schließen will.

In der Pressemitteilung dazu heißt es: „So sollen die Professorinnen und Professoren künftig mit ihren Doktorandinnen und Doktoranden Betreuungsvereinbarungen abschließen. Über einen Betreuungsschlüssel soll eine Obergrenze für die Anzahl der Promovierenden pro Professor festgelegt werden. Zudem müssen Promotionsverfahren künftig vollständig erfasst werden, was die Dauer oder die Abbruch- und Erfolgsquoten betrifft.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie stellt sich die Landesregierung in Zeiten steigender Studierendenzahlen die Qualitätssicherung der Lehre vor, wenn Doktorandenstellen begrenzt werden und die steigenden personellen Anforderungen nicht mehr garantiert werden können?

2. Wie bewertet die Landesregierung, dass weniger Forschung finanzielle Einbußen, Imageverlust und schlechtere Perspektiven für Doktoranden, insbesondere in den Fächern Medizin, Chemie, Biologie oder auch verschiedenen Geisteswissenschaften, bewirken kann?
3. Wie begründet die Landesregierung die aus ihrer Sicht bestehende Notwendigkeit von Vereinbarungen mit den Hochschulen und den möglicherweise dadurch entstehenden Eindruck des Misstrauens gegenüber Professoren und Doktoranden, und nach welchen Kriterien und in welchen Gremien soll deshalb der Betreuungsschlüssel entwickelt werden?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Die Wissenschaftsorganisationen sind sich einig, dass die Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden nur dann verantwortungsvoll wahrgenommen werden kann, wenn für die Betreuung der einzelnen Doktorandinnen und Doktoranden ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Dies wirkt sich auf die Zahl von Doktorandinnen und Doktoranden für jede einzelne Betreuerin und jeden einzelnen Betreuer aus und legt eine angemessene Anzahl nahe, um allen eine optimale Betreuung zu gewährleisten.

In der Empfehlung des Präsidiums der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) an die promotionsberechtigten Hochschulen vom 23.04.2012 „Zur Qualitätssicherung in Promotionsverfahren“ führt die HRK aus: „Die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses gehört zu den grundlegenden Aufgaben von Professorinnen und Professoren. (...) Betreuerinnen und Betreuer handeln bei der Wahrnehmung dieser grundlegenden Aufgabe verantwortungsvoll und planen ausreichend Zeit für eine angemessene Betreuung. Dies wirkt sich zwingend auf die Zahl von Doktorandinnen und Doktoranden für jede einzelne Betreuerin und jeden einzelnen Betreuer aus und legt eine angemessene Anzahl nahe, um allen eine optimale Betreuung zu bieten.“

Der Wissenschaftsrat hat 2011 in einem Positionspapier „Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion“ formuliert: „Die Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden gehört zu den zentralen Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, und sie kann nur dann verantwortungsvoll wahrgenommen werden, wenn für die Betreuung der einzelnen Doktorandinnen und Doktoranden ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Die Qualität von Betreuung ist auch von den Zeitbudgets der Betreuenden abhängig. Eine - im Einzelfall sogar für die Betreuerinnen und Betreuer - unübersichtliche Betreuungspraxis läuft einer verantwortungsvollen Betreuung zuwider. Der Wissenschaftsrat empfiehlt den verantwortlichen Institutionen nachdrücklich, den durch die Doktorandinnen und Doktoranden faktisch gegebenen Betreuungsaufwand und die durch Organisationsform und Ausstattung gegebene Betreuungskapazität in eine nach Qualitäts Gesichtspunkten stimmige Relation zu bringen.“

Die Landesregierung teilt diese Auffassung und will neben der gezielten Förderung einer strukturierten Doktorandenausbildung durch das Niedersächsische Promotionsprogramm angemessene Betreuungsverhältnisse unterstützen und Fehlanreize, z. B. durch die leistungsorientierte Mittelvergabe, vermeiden.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Ziel einer Promotion ist vorrangig, den oder die Promovierende/n zu selbstständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit zu befähigen (vgl. § 9 Abs. 1 NHG). Das Übernehmen von Aufgaben in der Lehre kann dieses Ziel unterstützen, ist aber weder zwingend notwendig noch bei allen Promovierenden der Fall. Durch die den Hochschulen vom Staat zugewiesenen Mittel ist gewährleistet, dass die Hochschulen ihren gesetzlichen Aufgaben in der Lehre (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NHG) durch entsprechendes Personal gerecht werden können. Das gilt auch in Zeiten steigender Studierendenzahlen, zumal die Hochschulen insofern zusätzliche Mittel im Rahmen des Hochschulpaktes erhalten.

Zu 2:

Nachteile für die Forschung sind nicht zu erwarten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass durch Gewährleistung einer angemessenen Betreuung der Promovierenden weniger Promotionen unvollendet bleiben und negative Folgen, die aus einer unzureichenden Betreuung resultieren können

(wie zeitliche und finanzielle Einbußen, Imageverlust und schlechtere Perspektiven), eher vermieden werden.

Zu 3:

Die maßgeblichen Wissenschaftsorganisationen betonen - gerade im Interesse der Promovierenden - den Wert von Betreuungsvereinbarungen. Sie betonen insbesondere - wie einleitend ausgeführt (namentlich auch die HRK und der Deutsche Hochschulverband) - zudem die Notwendigkeit einer verantwortungsvollen und hinsichtlich des Zeitaufwandes angemessenen Betreuung. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu erwarten, dass die Bestrebung, dieses Ziel zu erreichen, den Eindruck von Misstrauen gegenüber Professoren und Professorinnen sowie Promovierenden erweckt.

Es ist selbstverständlich nicht beabsichtigt, die akademische Selbstverwaltung und das Promotionsrecht der Universitäten und der Professorinnen und Professoren zu beschneiden, indem in einer Vereinbarung mit den Hochschulen starre Grenzen für die Anzahl der Promovierenden festgelegt werden. Allerdings wird angestrebt, gemeinsam mit den Hochschulen Leitlinien für eine gute Betreuung von Promovierenden zu entwickeln.

27. Abgeordnete Christian Dürr, Jörg Bode, Christian Grascha und Almuth von Below-Neufeldt (FDP)

Gegenfinanzierung der Studienbeiträge

Finanzminister Schneider hat dem Landtag in der 4. Plenarsitzung am 14. März 2013 erklärt, dass die Abschaffung der Studienbeiträge „nachhaltig“ gegenfinanziert würde, nämlich durch „Einsparungen in den Ressorthaushalten“ (Seite 155). Die „Aktion Klingelbeutel“ erbringt tatsächlich die für das Haushaltsjahr 2014 notwendigen 67 Millionen Euro. Ab dem Haushaltsjahr 2015 sind jedoch jährlich etwa 127 Millionen Euro zur vollständigen Kompensierung der Studienbeiträge notwendig (vgl. etwa Finanzminister Schneider im Landtag am 14. März 2013, Plenarprotokoll Seite 170).

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wird die „Aktion Klingelbeutel“ in den Jahren ab 2015 im Volumen verdoppelt, wird dies gegebenenfalls bereits aus der MiPla ersichtlich sein, falls nein, warum nicht?
2. Falls Frage 1 verneint wird: Wird der Fehlbetrag durch eine Erhöhung der Nettokreditaufnahme aufgebracht, gegebenenfalls warum nicht?
3. Hat Finanzminister Schneider im Landtag absichtlich den Eindruck erweckt, die Abschaffung der Studienbeiträge würde durch Umschichtungen vollständig gegenfinanziert?

Niedersächsisches Finanzministerium

Wie versprochen, hat die Landesregierung in ihrer Haushaltsklausur vom 2./3. Juli 2013 beschlossen, die Studienbeiträge zum Wintersemester 2014/2015 abzuschaffen. Damit leistet Niedersachsen einen wesentlichen Beitrag für mehr Chancengleichheit beim Hochschulzugang. Finanzielle Zugangshürden werden abgebaut, um mehr jungen Menschen ein Studium zu ermöglichen. Das Land wird den Hochschulen die wegfallenden Studienbeiträge zu 100 % ersetzen.

Die notwendige Gegenfinanzierung für das Wintersemester 2014/2015 ist in den Entwürfen für Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 2014 umgesetzt. Planzahlen für die Folgejahre sind in der MiPla 2013 bis 2017 enthalten.

Die Haushaltsgesetzgebung unterscheidet sich vom sonstigen Gesetzgebungsverfahren u. a. dadurch, dass die Landesregierung wegen des ihr zustehenden Initiativrechts (Budgetinitiativrecht) zur Vorlage eines Gesetzentwurfs verpflichtet ist. Diese Verpflichtung erfüllt die Landesregierung mit der Vorlage und der Einbringung eines entsprechenden Gesetzentwurfs, weshalb der Tag der Einbringung für die rechtzeitige Erfüllung dieser Pflicht maßgeblich ist.

Die von der Landesregierung im Rahmen der Haushaltsklausur gefassten Beschlüsse liegen dem Landtag unter der Drucksache 17/400 (Haushaltsgesetzentwurf 2014) in aggregierter Form vor.

Die für eine titelscharfe Erörterung der Gegenfinanzierung notwendigen Beratungsgrundlagen werden hingegen im Haushaltsplanentwurf 2014 und der MiPla 2013 bis 2017 niedergelegt. Über die

Vorlage dieser Unterlagen wird das zuständige Finanzministerium nach endgültiger Fertigstellung und Drucklegung entscheiden. Voraussichtlicher Termin für die Vorlage des Haushaltsplanentwurfs 2014 ist der 2. September, für die Mipla 2013 bis 2017 der 3. September 2013. Die Einbringung ist noch nicht erfolgt und für das September-Plenum vorgesehen.

Damit liegt eine vollständige Beratungsgrundlage noch nicht vor. Eine vorgezogene Erörterung des Haushaltsplanentwurfs und der Mipla, ohne dass der vollständige Beratungsgegenstand dem Landtag vorliegt, ist sinnvoll nicht möglich. Folgerichtig ist eine Beratung des Haushaltsgesetzentwurfs 2014 (Drucksache 17/400) im August-Plenum auch nicht vorgesehen.

Das Finanzministerium wird dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen zur Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2014 und der Mipla 2013 bis 2017 eine titelscharfe Auflistung der Einsparungen vorlegen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu 3:

Nein; im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

28. Abgeordnete Christian Grascha, Jörg Bode und Gabriela König (FDP)

Wie geht die Landesregierung zukünftig mit Managergehältern bei Landesbeteiligungen um?

Mit dem Ziel einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung trat am 5. August 2009 das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung in Kraft. Das Gesetz konkretisiert Anforderungen der Regeln zum Selbstbehalt, zur Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Vergütungen, zur Qualität der Arbeit der Aufsichtsräte und zur Steigerung der Transparenz der Vergütung. Am 20. Juni 2013 hat der Landtag in der Drs. 17/292 und mit der Mehrheit von SPD und Bündnis 90/Die Grünen eine weitere Verschärfung der Regeln für Managergehälter beschlossen. Gemäß der Drucksache und nach den Vorstellungen der Regierungskoalition soll das Gesamtgehalt von Managern zu mindestens 75 % aus einem Festgehalt bestehen, sollen Erfolgsbeteiligungen nach frühestens zehn Jahren wirksam werden, Verluste in diesem Zeitraum den angestellten Managern anteilig in Rechnung gestellt werden und soll die persönliche Haftung verschärft werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie gedenkt die Landesregierung, die konkreten Vorgaben der Drs. 17/292 bei den privatwirtschaftlichen Unternehmen, bei denen Mitglieder der Landesregierung im Aufsichtsrat vertreten sind, z. B. bei künftigen Gehaltsverhandlungen und Neueinstellungen von Managern oder auch unter Anwendung der Möglichkeit, in bestehende Verträge einzugreifen, im Sinne der Drucksache umzusetzen?
2. Bei welchen Unternehmen, an denen das Land Niedersachsen beteiligt ist, werden zurzeit die Vorgaben der Drs. 17/292 nicht eingehalten?
3. Werden die Vertreter des Landes Niedersachsen in den Aufsichtsräten zukünftig ausschließlich im Sinne der Drs. 17/292 bei etwaigen Entscheidungen stimmen?

Niedersächsisches Finanzministerium

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 20.06.2013 den Entschließungsantrag in der Drucksache 17/292 „Managergehälter wirksam begrenzen“ angenommen. Danach bittet der Landtag die Landesregierung, auf die Bundesregierung u. a. in der Weise einzuwirken, Vorschläge für gesetzliche Regelungen vorzulegen, welche die Gehälter von Managern stärker am langfristigen Erfolg des Unternehmens orientieren. Dazu soll die gesetzliche Regelung vorsehen, dass das Gesamtgehalt höchstens zu einem Viertel variabel sein soll.

Die vorzuschlagenden gesetzlichen Regelungen betreffen das Recht der Wirtschaft. Die Gesetzgebungskompetenz steht nach den Artikeln 72 und 74 GG deshalb dem Bund zu. Mit dem Entschließungsantrag des Landtags hat die Landesregierung daher weder eine Verschärfung der Regeln für

Managergehälter beschlossen noch auf andere Weise Vorgaben zu Managergehältern festgelegt. Dies stünde dem Land nach dem vorher Gesagten auch nicht zu.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung beachtet die derzeit geltenden Regelungen für die Neueinstellungen von Vorstandsmitgliedern sowie die Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder nach den §§ 84 und 87 AktG und nimmt über seine Aufsichtsratsmandate Einfluss. Tritt eine Novellierung dieser Vorschriften in dem o. g. Sinne in Kraft, wird die Landesregierung entsprechend diesen Änderungen Einfluss nehmen.

Zu 2:

Wie in der Vorbemerkung dargestellt, gibt es derzeit keine entsprechenden gesetzlichen Regelungen bzw. Vorgaben. Dem entsprechend haben Aktiengesellschaften, an denen das Land Niedersachsen beteiligt ist, diese Vorgaben auch nicht einhalten können. Bereits heute werden die Vorstandsgehälter teilweise am langfristigen Erfolg des Unternehmens ausgerichtet. Im Übrigen verweise ich darauf, dass die Vorstandsbezüge gemäß § 285 HGB im Anhang zur Bilanz auszuweisen und damit jederzeit einsehbar sind.

Zu 3:

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Ein Verhalten der Vertreter des Landes Niedersachsen, wie von den Fragestellern vorgeschlagen, kommt danach nicht in Betracht. Die Vertreter des Landes Niedersachsen werden vielmehr auch zukünftig auf die Wahrung der geltenden gesetzlichen Vorschriften achten.

29. Abgeordnete Hermann Grupe und Christian Dürr (FDP)

Altpapiersammlung im Landkreis Holzminden

Der Landkreis Holzminden hat der Firma Wessarges & Hundertmark GmbH das Sammeln von Altpapier untersagt. Das Unternehmen hat dagegen geklagt. Den Prozess vor dem OVG Lüneburg hat der Landkreis Holzminden verloren.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wird die Landesregierung in einer Anfrage des Landkreises Holzminden aufgefordert, der Firma Wessarges & Hundertmark GmbH das Sammeln von Altpapier zu untersagen bzw. andere Restriktionen auszusprechen?
2. Falls ja, gibt es vergleichbare Anfragen von Landkreisen, gegebenenfalls von welchen?
3. Falls Frage 1 bejaht wird: Wann und wie wird die Landesregierung der Landrätin Schürzenberg (SPD) des Landkreises Holzminden antworten?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Durch die Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (OVG) vom 21.03.2013 wurde eine Untersagungsverfügung des Landkreises Holzminden (untere Abfallbehörde) gegenüber dem Entsorgungsunternehmen Wessarges & Hundertmark GmbH aus formalen Gründen aufgehoben. Der unteren Abfallbehörde wurde die Zuständigkeit für die Untersagung der angezeigten gewerblichen Altpapiersammlung abgesprochen, da sie „in eigener Sache beteiligt“ und deshalb nach § 42 Abs. 4 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) die oberste Abfallbehörde (Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz [MU]) zuständig gewesen sei.

Das Oberverwaltungsgericht legt den in § 42 Abs. 4 NAbfG wesentlichen Begriff einer „Beteiligung der unteren Abfallbehörde in eigener Sache“ hinsichtlich der Untersagung einer gewerblichen Sammlung erstmals aus. Im Gegensatz zu der bisher in der Verwaltungspraxis und in erstinstanzlichen Entscheidungen vertretenen Auslegung wurde der Anwendungsbereich von § 42 Abs. 4 NAbfG vom OVG sehr weit interpretiert. Nach dem bisherigen Verständnis war der Tatbestand des

§ 42 Abs. 4 NAbfG nur dann gegeben, wenn die Kommune Antragsteller oder Adressat einer Entscheidung ihrer eigenen unteren Abfallbehörde ist, z. B. wenn sie sich selbst Genehmigungen erteilen müsste. Die Entscheidungen der unteren Abfallbehörde gegenüber Dritten, wie z. B. bei gewerblichen Sammlungen, waren hiervon nicht erfasst.

Da die Entscheidung unmittelbare Auswirkungen auf den Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) hat, wurde mit Runderlass des MU vom 23.04.2013 an alle unteren Abfallbehörden und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) die vorübergehende Verfahrensweise bis zum Inkrafttreten einer geplanten Änderung des § 42 Abs. 4 NAbfG geregelt.

Als Konsequenz der OVG-Entscheidung sind in den erfassten Fällen nicht lediglich „Anfragen“ an das MU erforderlich. Vielmehr sind die betreffenden Vorgänge an das MU zur Entscheidung abzugeben. Bei der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage wird deshalb davon ausgegangen, dass mit dem in den Fragen verwendeten Begriff „Anfrage“ die mit der Stellungnahme des örE versehenen Abgabeberichte der unteren Abfallbehörden gemeint sind.

Zur materiellen Rechtmäßigkeit der Untersagungsverfügung des Landkreises Holzminden trifft das OVG-Urteil keine Entscheidung.

Grundsätzlich sind Abfälle aus privaten Haushaltungen gemäß § 17 Abs. 1 KrWG dem örE zu überlassen. Diese Überlassungspflicht entfällt u. a. bei gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlungen nicht gefährlicher Abfälle zur Verwertung. Diese Sammlungen sind der zuständigen Behörde anzuzeigen. Das KrWG ermöglicht es, gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen zugunsten des Sammelsystems der örE einzuschränken oder zu untersagen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nein, der Vorgang ist dem MU bisher nicht vom Landkreis Holzminden mit der Bitte vorgelegt worden, der Firma Wessarges & Hundertmark GmbH das Sammeln von Altpapier zu untersagen bzw. andere Restriktionen auszusprechen.

Zu 2:

Aufgrund der dargestellten Auslegung des Niedersächsischen OVG zu § 42 Abs. 4 NAbfG haben bisher folgende Landkreise Anzeigen von Sammlungen zur Entscheidung an MU abgegeben: Ammerland, Diepholz, Gifhorn, Göttingen und Vechta. Hinzu kommen die Städte Emden, Göttingen, Oldenburg und Osnabrück sowie der Zweckverband Abfallwirtschaft Celle.

Zu 3

Entfällt.

30. Abgeordnete Gabriela König, Björn Försterling und Christian Dürr (FDP)

Positionierung der Landesregierung gegenüber Einheitslehrern

In Baden-Württemberg haben sich kürzlich die SPD im Landtag und der Beamtenbund gegen den Einheitslehrer ausgesprochen. So heißt es am 25. Mai 2013 im Internetauftritt der *Stuttgarter Zeitung*: „SPD lehnt Einheitslehrer ab“. Demnach werde es keine einheitliche Ausbildung aller Lehrerinnen und Lehrer für die weiterführende Schule geben. Der Koalitionspartner der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, hat sich laut der Berichterstattung der *Südwestumschau* der Meinung des Koalitionspartners angenähert.

Im Koalitionsvertrag der neuen Niedersächsischen Landesregierung heißt es: „Die rot-grüne Koalition wird die geltende Schulformorientierung der Lehrerbildung angesichts der Veränderungen in der Schullandschaft in eine schulstufenbezogene Ausbildung umwandeln.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Äußerungen der baden-württembergischen SPD für die Lehrerausbildung in Niedersachsen?

2. Sieht die Niedersächsische Kultusministerin die Ausgestaltung der Lehrerbildung künftig wie ihr Koalitionspartner oder wie die SPD in Baden-Württemberg?
3. Wird sich die Niedersächsische Kultusministerin bei der Ausgestaltung der Lehrerbildung zukünftig am niedersächsischen Koalitionsvertrag mit den Grünen oder an den Vorhaben der SPD in Baden-Württemberg orientieren?

Niedersächsisches Kultusministerium

Derzeit sind in Niedersachsen folgende allgemein bildende Lehrämter eingeführt:

- Lehramt an Grund- und Hauptschulen,
- Lehramt an Realschulen,
- Lehramt an Gymnasien,
- Lehramt für Sonderpädagogik.

Eine Zuordnung von Lehramtsbezeichnungen zu Schulformen ist keine gängige Praxis. Dies ist auch daran ersichtlich, dass an der Schulform Gesamtschule Lehrkräfte verschiedener Lehrämter tätig sind. Analog zu diesem Beispiel ist mit der Einführung der Schulform Oberschule auch kein neues Lehramt eingerichtet worden.

Die Studiengänge für die Lehrämter an den allgemeinbildenden Schulen werden ab dem Wintersemester 2014/2015 im Hinblick auf die Dauer der Bachelor-/Masterstudiengänge angeglichen und dann durchgängig zehn Semester umfassen. Die spezifischen Anforderungsprofile in Studium und Vorbereitungsdienst werden dabei beibehalten. Die Grundschildidaktik impliziert inhaltlich andere Schwerpunktsetzungen als die Didaktik, die z. B. an Hauptschulen und Realschulen relevant ist. Aus dieser Perspektive ist es sinnvoll, einen Stufenbezug zum Kriterium für Lehrämter zu machen. Das bedeutet auch, dass Lehrkräfte stark entwickelte Kompetenzen besitzen müssen, eine Schülerschaft mit sehr disparaten Lernvoraussetzungen an das Lernen heranzuführen. Die vom Landtag mit großer Mehrheit auch von der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion bereits im vergangenen Jahr beschlossene Einführung der inklusiven Schule macht dieses Erfordernis noch deutlicher.

Der Stufenbezug stellt nicht den Beginn einer „Vereinheitlichung der Lehrerausbildung“ dar, bedeutet schon gar nicht die Ausbildung zum „Einheitslehrer“. „Einheitslehrer“ suggeriert eine Vereinfachung, die als Begrifflichkeit in keiner Weise mit den im Koalitionsvertrag geschlossenen Vereinbarungen korrespondiert.

Die Lehrerausbildung soll vielmehr an die vielfältigen Veränderungen in der Schullandschaft angepasst werden. Es hat sich gezeigt, dass die derzeit geltende Schulformorientierung der Lehrerausbildung nicht mehr zeitgerecht ist und nicht der veränderten Schulwirklichkeit entspricht. Als rechtliche Grundlage für diese Veränderungen wird die Landesregierung den Entwurf eines Lehrerbildungsgesetzes erarbeiten und dem Landtag zur Befassung vorlegen, mit dem auch die geltende Schulformorientierung in eine schulstufenbezogene Ausbildung umgewandelt werden soll.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung bewertet Äußerungen der baden-württembergischen SPD nicht.

Zu 2:

Es wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 3:

Es wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

31. Abgeordnete Christian Dürr und Björn Försterling (FDP)

Lücke zwischen Anspruch und Wirklichkeit bei der rot-grünen Landesregierung?

In einer Diskussionsrunde zum Thema „Bessere Schule“ diskutierten u. a. die Abgeordneten Johanne Modder (SPD) und Meta Janssen-Kucz (Bündnis 90/Die Grünen) über bessere Bildung und bessere Schulen. Gleichzeitig wird die Stundenzahl der Lehrerinnen und Lehrer an den Gymnasien auf 24,5 Stunden pro Woche erhöht und werden die ebenfalls an den Gymnasien frei werdenden Stellen der Lehrerinnen und Lehrer nicht wiederbesetzt. Ergänzend dazu äußerte sich Meta Janssen-Kucz zur Lehrerschaft. Sie attestierte 90 % der Lehrerinnen und Lehrer „fehlende Veränderungsbereitschaft“ und stellte den Beamtenstatus infrage.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Stellt die Landesregierung den Beamtenstatus bei Lehrerinnen und Lehrern infrage und zieht sie Veränderungen in Betracht?
2. Teilt die Landesregierung die Auffassung der Abgeordneten Janssen-Kucz, die 90 % der Lehrerinnen und Lehrer „fehlende Veränderungsbereitschaft“ unterstellt?
3. Wie schätzt die Landesregierung die Veränderungsbereitschaft der Lehrkräfte ein?

Niedersächsisches Kultusministerium

Im Rahmen der Kabinettsklausur zum Haushalt 2014 hat die Landesregierung die Weichen für die Umsetzung der Ziele des rot-grünen Regierungsbündnisses gestellt. Der Schwerpunkt der Investitionen liegt im Thema „Bildung“. Mit rund 420 Mio. Euro werden die Voraussetzungen für eine „Zukunftsoffensive Bildung“ im Dreiklang geschaffen: mehr verlässliche Betreuung und frühkindliche Bildung, besser ausgestattete Ganztagschulen und insgesamt Qualitätsverbesserungen in Schule und Ausbildung.

Neben der erwähnten Aufstockung des Kultusetats um 105 Mio. Euro im Mipla-Zeitraum sind Umschichtungen unerlässlich. Die Landesregierung hat diesbezüglich auch moderate Veränderungen der arbeitszeitmäßigen Festlegungen für Lehrkräfte beschlossen. Dies betrifft auch die Anhebung der Unterrichtsverpflichtung für Lehrkräfte an Gymnasien um eine Unterrichtsstunde pro Woche.

Diese Entscheidung, die im Rahmen der Finanzierung der Zukunftsoffensive Bildung vorgesehen ist, hat sich die Landesregierung nicht leicht gemacht. Sie ist gleichwohl vertretbar und verkraftbar bei einer schulformübergreifenden Betrachtung der Rahmenbedingungen. Insbesondere die Zustände an den Ganztagschulen müssen dringend verbessert werden.

Im Übrigen kann zu diesem Zeitpunkt noch keine Aussage zu den zukünftigen Wiederbesetzungen von Stellen an den Gymnasien und auch an den anderen Schulformen getroffen werden. Die Verteilung der Stellen in den Einstellungsverfahren an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen erfolgt auf der Grundlage einer bedarfsgerechten Ressourcenverteilung. Dies gilt für alle Schulformen. Die Verteilung der Stellen wird durch den sogenannten Einstellungserlass, der in der Regel vier Monate vor dem Einstellungstermin bekannt gegeben wird, geregelt. Insofern ist davon auszugehen, dass der entsprechende Erlass für die Einstellungen in den Schuldienst an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen zum 08.09.2014 voraussichtlich im April 2014 erscheinen wird. Die Berechnung zur Stellenverteilung erfolgt kurz zuvor.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Nein. Die Beschäftigung der Lehrkräfte erfolgt grundsätzlich im Beamtenverhältnis.

Zu 2:

Zur Einschätzung von Landtagsabgeordneten zu bestimmten Fragestellungen nimmt die Landesregierung grundsätzlich nicht Stellung. Zur Frage der Veränderungsbereitschaft der Lehrkräfte wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Zu 3:

Die Landesregierung geht von einer grundsätzlich hohen Veränderungsbereitschaft der Lehrkräfte an den niedersächsischen Schulen aus. Dafür gibt es auch belegbare Indizien. Die Teilnehmerzahlen bei den fakultativen Angeboten (Teilnahme freiwillig) zur Qualifizierung für die inklusive Schule

sowie Angebote der regionalen Fortbildung für Lehrkräfte lassen z. B. ein hohes Fortbildungsinteresse der Lehrerinnen und Lehrer aus allen Schulformen erkennen.

32. Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Jörg Bode und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Hochschulstandorte Bergen-Hohne und Oerbke?

Der Abzug der britischen Armee führt in einigen niedersächsischen Regionen zu gravierenden Veränderungen. Auf der politischen Bühne und in der gesamten Öffentlichkeit wurde das Thema bisher differenziert betrachtet und diskutiert. Als eine mögliche Nachnutzungsmöglichkeit wurden für die Standorte Bergen und Oerbke mögliche neue Hochschulstandorte ins Gespräch gebracht. In der Antwort (Drs. 17/394) zu der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Hochschulstandort Bergen-Hohne?“ vom 9. Juli 2013 hieß es:

„Im Rahmen der KonRek-Studie ist die Einrichtung einer Hochschule in Bergen als eine mögliche Idee unter vielen kurz genannt worden. Darüber hinaus sind der Landesregierung keine Planungen bekannt oder durch die Landesregierung vorgesehen, in Bergen-Hohne oder einem der übrigen künftig aufzugebenden oder durch Personalabbau betroffenen Bundeswehrstandorte bzw. Standorte der britischen Streitkräfte neue Hochschulstandorte einzurichten.“

In der Antwort 17/391 zum möglichen Hochschulstandort Oerbke heißt es: „Derzeit sind der Landesregierung keine Planungen bekannt und es ist nicht vorgesehen, in Oerbke oder einem der übrigen künftig aufzugebenden oder durch Personalabbau betroffenen Bundeswehrstandorte bzw. Standorte der britischen Streitkräfte neue Hochschulstandorte einzurichten.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wenn die in der Diskussion vorgeschlagenen Hochschulstandorte Oerbke und Bergen-Hohne von der Landesregierung als neue Hochschulstandorte nicht in Betracht gezogen werden sollen, wo sollen die 49 000 zusätzlichen Studienplätze, die Ministerin Dr. Gabriele Heinen-Kljajić statt der 35 000 Plätze bis 2015 schaffen will, entstehen?
2. Welche Überlegungen sind der Landesregierung bisher über einen möglichen privaten Hochschulstandort bekannt?
3. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die freie Studienplatzwahl und die Wahl des Studienortes nicht an Infrastrukturproblemen scheitern?

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Angesichts der differenzierten niedersächsischen Hochschullandschaft, der begrenzten finanziellen Mittel für den Hochschulsektor, aber insbesondere hinsichtlich der längerfristigen demografischen Entwicklung und des Erfordernisses, die bestehenden Standorte zu festigen und ihre „Stärken zu stärken“, um ihre Wettbewerbsfähigkeit im nationalen und internationalen Raum zu gewährleisten, werden Planungen für neue Hochschulstandorte aus Sicht der Landesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt als nicht sinnvoll erachtet.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Gemäß der am 24.01.2012 von der Kultusministerkonferenz (KMK) vorgelegten Fortschreibung der Prognose der Studienanfängerzahlen 2012 bis 2025 und der dort aufgeführten Ist-Zahlen der Vorjahre wurden bzw. werden in den Jahren 2011 bis 2015 mehr als 49 000 zusätzliche Studienanfängerplätze an den in Niedersachsen bereits bestehenden Hochschulen bzw. Hochschulstandorten geschaffen. Der Nachweis erfolgt durch mit den Hochschulen getroffene Studienangebotszielvereinbarungen und eine Abbildung in den Kapazitätsberechnungen.

Die Hochschulen haben mit Blick auf die erhöhten Anfängerzahlen frühzeitig entsprechende Vorsorge getroffen, um studierwilligen Abiturientinnen und Abiturienten ein Studienplatz anbieten zu können. Hierfür standen und stehen den Einrichtungen auch weiterhin Mittel aus dem „Hochschulpakt 2020“ zur Verfügung, die u. a. für zusätzliches Lehrpersonal, Anmietung von Räumlichkeiten oder zusätzliche Tutorien und Beratungsangebote investiert werden.

Zu 2:

Der Landesregierung sind keine Überlegungen zur Planung einer Privaten Hochschule in Bergen-Hohne oder Oerbke bekannt.

Zu 3:

Die Landesregierung geht davon aus, dass an bestehenden Hochschulstandorten bereits vorhandene Infrastruktur für den Wissenschaftsbetrieb optimaler genutzt, kostengünstiger erweitert und der temporär erhöhten Nachfrage angepasst werden kann, als dies bei der Neugründung eines Hochschulstandortes der Fall wäre. Ergänzend wird auf die Vorbemerkungen sowie die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

33. Abgeordnete Jörg Bode, Christian Grascha, Gabriela König, Jan-Christoph Oetjen und Dr. Gero Hocker (FDP)

Hat sich Wirtschaftsminister Lies „hinters Licht führen lassen“?

Im Rahmen der Berichterstattung über den Antrittsbesuch von Wirtschaftsminister Olaf Lies in Stade mutmaßt der Koalitionspartner Bündnis90/Die Grünen, dass sich Wirtschaftsminister Lies mit Bezug auf die Kraftwerkspläne der Dow hinter das Licht führen lassen (*Stader Tageblatt*, Ausgabe 1. August 2013). Während der Wirtschaftsminister sich im Namen der Landesregierung zum Industriestandort Stade mit den notwendigen Infrastrukturmaßnahmen, einschließlich des geplanten Gas-Kohle-Biomasse-Kraftwerks der Dow, bekannt hat, lehnt der Landesverband von Bündnis 90/Die Grünen dieses ab.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Steht die gesamte Landesregierung, einschließlich des Ministers für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Herrn Stefan Wenzel, uneingeschränkt hinter den Kraftwerksplanungen der Dow in Stade? Bitte mit Begründung.
2. Wie geht die rot-grüne Landesregierung mit der Distanzierung des Koalitionspartners Bündnis90/Die Grünen zu den Kraftwerksplänen der Dow in Stade um, und handelt es sich bei den Berechnungen zum Wirkungsgrad um einen „Taschenspielertrick“, wie der Kreisverband Stade von Bündnis90/Die Grünen mutmaßt?
3. Hat die Landesregierung Zweifel an der ökonomischen und ökologischen Attraktivität des geplanten integrierten Kraftwerkes, am Wirkungsgrad oder an der Notwendigkeit des Baues für den Industriestandort Stade? Wenn ja, welche?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Rund 1 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen jährlich mehr als 2,2 Millionen Tonnen verschiedener Grund- und Spezialchemikalien im Stader Werk der Dow Deutschland AG her. Das energieintensive Unternehmen benötigt dazu nach eigenen Angaben rund 5 Terawattstunden Strom. Das sind knapp 1 % des gesamten Stromverbrauchs in Deutschland. Die Landesregierung ist sowohl am Erhalt der Arbeitsplätze als auch an einer effizienten Energienutzung interessiert. Auch die Firma ist aufgrund des hohen Energieverbrauchs an einer effizienten Energienutzung interessiert. Bei der Planung der künftigen Energieversorgung wird insbesondere die Verfügbarkeit und die erwartete Entwicklung der Kosten der Energieträger berücksichtigt. Die Landesregierung steht zudem im Dialog mit der Firma über eine künftige Energieversorgung.

Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 12 in der Drs. 17/170 bzw. 17/210 der Abgeordneten Seefried und Dammann-Tanke aus dem Mai-Plenum verwiesen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die mündliche Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung arbeitet auf Basis des Koalitionsvertrages vertrauensvoll zusammen. Darin ist festgelegt, dass konventionelle Kraftwerke nur genehmigt werden, wenn deren Wirkungsgrad mindestens 55 % beträgt. Für die Landesregierung gibt es keinen Anlass, von diesem Vorgehen abzu-

weichen. Ziel der Landesregierung ist die Reduzierung von Treibhausgasen, und dieses kann nur erreicht werden, wenn Energie effektiv erzeugt und bei der Stromerzeugung, insbesondere in neuen konventionellen Kraftwerken, Wärme genutzt wird. Ob Neubauvorhaben jeweils einen Wirkungsgrad von mindestens 55 % erreichen, wird im Rahmen der Genehmigung geprüft werden.

Zu 2:

Bisher sind der Landesregierung nur die Aussagen des Unternehmens zum Wirkungsgrad des geplanten Kraftwerks bekannt. Es besteht aus heutiger Sicht kein Anlass, die Aussagen zu bezweifeln. Ein Genehmigungsantrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für ein Industriekraftwerk am Standort Stade liegt dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg bisher nicht vor. Wenn das Vorhaben die Anforderungen erfüllt, wird der Kraftwerksbau genehmigt. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass entsprechende Anträge seitens des Unternehmens gestellt werden.

Derzeit läuft das mit dem Bau des Industriekraftwerks im Zusammenhang stehende Bauleitplanverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 603 bei der Hansestadt Stade. Es wurden im Verfahren rund 8 900 Einwendungen erhoben.

Zu 3:

Nein. Eine abschließende Beurteilung kann jedoch erst vorgenommen werden, wenn ein Antrag auf Genehmigung vorliegt.

34. Abgeordnete Gabriela König, Sylvia Bruns, Jörg Bode, Almuth von Below-Neufeldt und Horst Kortlang (FDP)

Beschränkt sich der Einsatz für Mindestlöhne nur auf Schlachthöfe, oder erweitert die Landesregierung ihr Engagement auch auf den Lebensmitteleinzelhandel?

„Lohndumping ist in Bio-Märkten an der Tagesordnung“ titelte es in der Tageszeitung *DIE WELT* am 15. März 2012 (<http://www.welt.de/dieweltbewegen/article13924327/Lohndumping-ist-in-Bio-Maerkten-an-der-Tagesordnung.html>).

Demnach arbeiten viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Bio-Supermärkten unterhalb von Tariflöhnen, obwohl die Branche enorme Umsatzsteigerungen verbuchen kann. Neben der untertariflichen Bezahlung kommen unbezahlte Überstunden und zunehmender Stress im Beschäftigungsverhältnis zum Tragen. Oft ist das Image der Bio-Branche ausschlaggebend für die Mitarbeiter, um in einem untertariflichen Beschäftigungsverhältnis zu arbeiten. Discounter und andere Filialisten, die häufig tariflich oder übertariflich zahlen, würden demnach von diesen Arbeitnehmern gemieden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie stellen sich die Verhältnisse im Lebensmitteleinzelhandel in Niedersachsen mit Bezug auf die tarifliche bzw. außertarifliche Bezahlung dar? Bitte getrennt nach Unternehmenstypen und Branchen.
2. Wird sich die Landesregierung, vergleichbar mit ihrem Vorgehen bei den Schlachthöfen, für eine bessere und damit tarifliche Bezahlung im niedersächsischen Lebensmitteleinzelhandel, trotz niedriger Gewinnspannen und hohen Wettbewerbsdrucks, einsetzen?
3. Wenn ja, wann und mit wem sind Gespräche über die Lohnhöhe, über die Vergütung von Überstunden, über das Einhalten von Pausenzeiten und die Entrichtung außertariflicher Leistungen, insbesondere mit Geschäftsführern, die die Tarifbindung aufgekündigt haben, geplant?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die durch die Medien publik gemachte Problematik der Beschäftigungsverhältnisse in bestimmten Unternehmen ist nicht nur eine solche der gezahlten Löhne oder nur einiger weniger Unternehmen einer bestimmten Branche, wie die Medienberichte über umstrittene Beschäftigungsformen bei Daimler-Benz in Baden-Württemberg oder das tödliche Brandunglück von auf der Meyer-Werft in Papenburg Beschäftigten zeigen. Bei den in Betrieben der niedersächsischen Schlacht- und Zerlegeindustrie tätigen Werkvertragsarbeitnehmern fokussiert sich allerdings die soziale Dimension: Niedriglöhne sind hier mit zweifelhafter sozialer Absicherung, unwürdiger oder gar gefährlicher Unterbringung und einer migrationsbedingten quasi-rechtlosen Stellung im Beschäftigungsland ver-

bunden. Ein entschlossenes Gegensteuern wird man der Landesregierung hier nicht verwehren können.

Abgesehen davon, dass in Deutschland eine flächendeckende staatliche Überwachung der Arbeitsbedingungen nicht vorgesehen ist, setzen auch die Handlungs-, Gewerbe- und Koalitionsfreiheit der auf dem Arbeitsmarkt Tätigen staatlichen Eingriffen Grenzen. Eine Aushandlung von Arbeitsbedingungen durch frei agierende Sozialpartner soll nach der Konzeption des Grundgesetzes Vorrang vor staatlichen Regulierungen haben. Nur soweit Mindeststandards unterschritten werden, ist der Staat - im Rahmen der ihm durch die Gesetze eingeräumten Möglichkeiten - zu Eingriffen befugt. Insoweit verfolgt diese Landesregierung - im Gegensatz zu ihrer Vorgängerin - seit ihrem Antritt das Ziel, einen Mindestlohn für alle Branchen und alle Beschäftigten durchzusetzen. Die staatliche Kompetenzverteilung nach dem Grundgesetz sowie die ablehnenden Vorstellungen der Bundesregierung und der sie tragenden Parteien haben derartige Bestrebungen bisher aber vereitelt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Landesregierung liegen keine validen Daten zur Bezahlung im Lebensmitteleinzelhandel Niedersachsens vor. Das liegt zum einen an einer insoweit nicht bestehenden Berichtspflicht der Unternehmen. Zum anderen gibt es zwar einen - auch den Lebensmitteleinzelhandel betreffenden - Gehalts- und Lohn tariffvertrag für den Einzelhandel allgemein, der zwischen dem Handelsverband Niedersachsen-Bremen e. V. und ver.di abgeschlossen worden ist. Dieser weist monatliche Gehälter aus, die seit dem 01.07.2012 zwischen 1 285 Euro in der Gehaltsgruppe I im ersten Tätigkeitsjahr und 3 785 Euro in der Gehaltsgruppe V, Gehaltsstaffel c), ab dem siebten Tätigkeitsjahr liegen, und monatliche Löhne, die ab dem 01.07.2012 zwischen 1 639 Euro in der Lohngruppe I und 2 544 Euro in der Lohngruppe VI d) liegen.

Es ist aber nicht bekannt, welche Unternehmen mit wie vielen Mitarbeitern in welcher Gehaltsgruppe der insoweit bestehenden Tarifbindung unterliegen. Im Übrigen ist dieser Tarifvertrag vonseiten der Arbeitgeber bereits zum 30.04. dieses Jahres gekündigt worden. Der gewerkschaftlichen Forderung nach Anhebung der Vergütungen haben sich die Arbeitgeber bisher verschlossen.

Daneben liegen dem Wirtschaftsministerium zwar einige Firmentarifverträge von Einzelhandelsunternehmen vor, die zumindest zum Teil auch Lebensmitteleinzelhandel betreiben. Ob diese Tarifverträge aktuell sind, ist ungewiss. Häufig vergessen oder unterlassen die Tarifpartner die Übersendung von Tarifverträgen.

Jedenfalls lässt sich eine außertarifliche Bezahlung den dem Wirtschaftsministerium vorliegenden Unterlagen nicht entnehmen.

Einen Eindruck über die Vergütungsverhältnisse im niedersächsischen Lebensmitteleinzelhandel kann man aus der in der Anlage beigefügten - allerdings nicht an Tarifvergütungen orientierten - Statistik der Bundesagentur für Arbeit gewinnen.

Zu 2:

Die Landesregierung setzt sich aus allgemeinen sozialen Erwägungen dafür ein, dass in allen Branchen ein - zur Not gesetzlicher - Mindestlohn von 8,50 Euro je Stunde gezahlt wird. Bisher verhindert der Bund das.

Zu 3:

Nach der Rechtsordnung des Grundgesetzes obliegt es zunächst den Sozial- und Tarifpartnern, für auskömmliche Arbeitsentgelte zu sorgen. Der bisher vom Handelsverband Niedersachsen-Bremen e. V. mit ver.di geschlossene Gehalts- und Lohn tariffvertrag sowie die bekanntgewordenen Firmentarifverträge sprechen dafür, dass dieses System - anders als bei den eingangs beschriebenen, hierzulande in der Regel nicht vertretenen Werkvertragsarbeitnehmern - grundsätzlich funktioniert. Mit der Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns würde darüber hinaus jeglicher Anlass von etwaigen Verhandlungen der Landesregierung mit einzelnen Arbeitgebern entfallen. Letztlich haben die Verhandlungen mit den Betrieben der niedersächsischen Schlacht- und Zerlegeindustrie gezeigt, dass die Landesregierung nur über einen eingeschränkten rechtlichen Gestaltungsspiel-

raum verfügt, wenn die Unternehmen nicht zur Gewährung auskömmlicher Arbeitsbedingungen bereit sind. Daher hat sich die Landesregierung gegenüber dem Bund nachdrücklich für die Einführung eines flächendeckenden allgemeinen Mindestlohns eingesetzt.



Beschäftigungsstatistik

Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte (ohne Auszubildende) nach Klassen monatlicher Bruttoarbeitsentgelte - Insgesamt und in Wirtschaftsgruppe 472 - Einzelhandel mit Nahrungsmitteln usw. (in Verkaufsräumen) - der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 (WZ 08)

Land Niedersachsen (Gebietsstand Juli 2013)

Stichtag: 31.12.2010 (vorläufiger Stand), Datenstand: Juli 2013

Arbeitsortprinzip: Alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die in der betreffenden Region arbeiten, unabhängig vom Wohnort.

Wirtschaftsgruppe (WZ08)	Anzahl der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten (ohne Auszubildende)							
	Insgesamt	mit Angabe zum Entgelt	davon:					über 5000 €
			bis 1000 €	über 1000 bis 2000 €	über 2000 bis 3000 €	über 3000 bis 4000 €	über 4000 bis 5000 €	
1	2	3	4	5	6	7	8	
Insgesamt (Beschäftigte in NI)	1.796.064	1.764.361	90.331	414.248	589.438	362.085	155.588	152.691
dar. 472 Eh. m. Nahrungsm. usw.	12.638	12.392	1.825	8.299	1.950	203	63	52
Anteile (an Spalte 2) in %								
Insgesamt	X	100,0	5,1	23,5	33,4	20,5	8,8	8,7
472 Eh. m. Nahrungsm. usw.	X	100,0	14,7	67,0	15,7	1,6	0,5	0,4

Erstellungsdatum: 22.08.2013, Statistik-Service Nordost, Auftragsnummer 166374

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

35. Abgeordnete Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt und Dr. Gero Hocker (FDP)

Verfüllung von Hohlräumen in der Asse (Teil 1)

Am 7. August 2013 hat ein Gespräch zwischen der Asse-2-Begleitgruppe (A2B) und Vertretern des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) sowie der Asse-GmbH stattgefunden. Hierbei kam es laut Pressemitteilung der A2B vom 8. August 2013 zu einem „Paukenschlag“, der zufolge hatte, dass die Vertreter der A2B das Gespräch abgebrochen haben. Laut Pressemitteilung der A2B waren zwei Gründe dafür ausschlaggebend, zum einen, dass das BfS eingeräumt habe, bei der Beauftragung für das Rückholkonzept handele es sich lediglich um eine Vorstudie, und zum anderen, dass nunmehr Bereiche vor der Einlagerungskammer 12 verfüllt werden sollen. Vor dieser Kammer befindet sich der sogenannte Laugensumpf, der damit trockengelegt werden soll. Laut den Experten der A2B seien aber wichtige Fragen der Drainage nicht geklärt. Im April sei darüber hinaus vereinbart worden, mit den Verfüllarbeiten auf der 750m-Sohle erst zu beginnen, wenn das Rückholkonzept vorliegt. Das BfS entgegnete in einer Pressemitteilung vom selben Tag, dass die DMT GmbH & Co KG vom BfS den Auftrag bekommen habe, „eine Planung zur ‚Konkretisierung der Machbarkeitsstudie zum optimalen Vorgehen bei der Rückholung der LAW-Gebinde‘ zu erstellen“. Das Verfüllen des Hohlraums vor der Kammer 12 sei eine zentrale Voraussetzung für die Rückholung und würde diese nicht behindern. Die Umsetzung dieser Arbeiten sei durch die Fach- und Rechtsaufsicht eingefordert worden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Beurteilt die Landesregierung die Beauftragung der DMT durch das BfS mit der Planung zur „Konkretisierung der Machbarkeitsstudie zum optimalen Vorgehen bei der Rückholung der LAW-Gebinde“ wie das BfS als Rückholkonzept oder wie die A2B als Vorstudie?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die von Experten der A2B geäußerte Sorge, dass sich strahlungsbelastete Lauge einen neuen Weg durch das geplante Gebirge sucht, wenn die Verfüllung umgesetzt wird?
3. Wann wurde die Staatssekretärin des Umweltministeriums in der Asse-Lenkungsgruppe über die geplanten Maßnahmen informiert, und welche Konsequenzen wurden für die Arbeit des Ministeriums daraus gezogen?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) hatte vor drei Jahren als Ergebnis des sogenannten Optionenvergleichs erklärt, dass die Rückholung der radioaktiven Abfälle gegenüber einer Umlagerung

oder Vollverfüllung als die langfristig sicherste Option für die Stilllegung der Schachanlage Asse II gilt.

Aufbauend auf dieser Richtungsentscheidung sowie auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen nach § 57 b des Atomgesetzes (sogenannte Lex Asse) unterstützt die Niedersächsische Landesregierung konsequent den Kurs der Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Asse. Da aber unstrittig für die Durchführung der beabsichtigten Rückholung mehrere Jahrzehnte erforderlich sind und die sogenannte Gebrauchstauglichkeit des Grubengebäudes nach allen vorliegenden Erkenntnissen als insgesamt kritisch zu bewerten ist, erhalten die Notfallvorsorgemaßnahmen ebenso wie die Maßnahmen zur Stabilisierung des Grubengebäudes sowie die Schaffung neuer Infrastrukturräume oberste Priorität und höchste Dringlichkeit.

Unbeschadet der alleinigen Verantwortung des BfS für einen sicheren und auf die Rückholung der radioaktiven Abfälle gerichteten Grubenbetrieb wird die Landesregierung alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzen, um die geplante Rückholung voranzubringen und die Klärung offener Fragen zu beschleunigen. Hierzu werden das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) und das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) als zuständige Bergbehörde in fachlich fundierter Abstimmung mit den zuständigen Bundesbehörden konstruktiv und zielorientiert zusammenarbeiten.

Es ist der Landesregierung bekannt, dass in diversen Verlautbarungen und Stellungnahmen des Landkreises Wolfenbüttel, der Asse-II-Begleitgruppe (A2B) und von Mitgliedern anderer Gruppierungen die Verfüllmaßnahmen von Hohlräumen in den letzten Tagen und Wochen zunehmend kontrovers diskutiert, ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit in Zweifel gesetzt und zum Teil sogar als Indiz dafür gesehen werden, dass das BfS mit diesen Maßnahmen die spätere Rückholung erschweren, wenn nicht sogar verhindern will. Darüber hinaus und auch damit im Zusammenhang stehend werden von verschiedenen Seiten die geplanten und bereits erteilten Auftragsvergaben des BfS zur Rückholungsplanung im Hinblick auf Beteiligung, Transparenz und inhaltliche Gestaltung infrage gestellt.

Nach den der Landesregierung vorliegenden Informationen werden die Rückholungsplanungen vom BfS derzeit in zwei Stufen angegangen.

In einem ersten Schritt erfolgt eine Variantenbetrachtung, die eine vergleichende Betrachtung darüber anstellt, wie und von wo die Abfälle bergtechnisch am besten geborgen werden können. Mit der Erstellung dieser „Konkretisierung der Machbarkeitsstudie zum optimalen Vorgehen bei der Rückholung der LAW-Gebinde“ ist die DMT GmbH und Co KG zwischenzeitlich seitens BfS förmlich beauftragt worden. Nach Aussagen des BfS soll die Betrachtung noch in diesem Jahr abgeschlossen sein.

Der Auftragsinhalt dieser Studie und die hierfür zugrunde liegende Leistungsbeschreibung sind nach Kenntnis der Landesregierung vom BfS der A2B und der Arbeitsgruppe Optionenvergleich - Rückholung (AGO) vorgestellt und erläutert worden. Auch sind die besonderen Wünsche und Belange der AGO in die Leistungsbeschreibung eingeflossen.

Der zweite Teil der Rückholungsplanung - und auch dies ist der Landesregierung bekannt - soll nach den Vorstellungen des BfS dann konkrete technische Ausführungsplanungen der Rückholung beinhalten. Dieser Auftrag, der nach Kenntnis der Niedersächsischen Landesregierung noch nicht erteilt wurde, soll in einem förmlichen Vergabeverfahren erfolgen.

Für die Umsetzung aller Verfüllmaßnahmen ist das BfS rechtlich, organisatorisch und technisch als Betreiber allein verantwortlich.

Das LBEG als zuständige Bergbehörde sowie das MU als die dem LBEG fachaufsichtlich vorgeetzte Stelle prüfen alle vom BfS bzw. der Asse-GmbH beantragten Maßnahmen der Verfüllung im Zuge der Zulassung bergrechtlich beantragter Betriebspläne. Wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach Bundesberggesetz, insbesondere die Anforderungen an die Sicherheit für die Beschäftigten sowie der Schutz der Umwelt und der betroffenen Bevölkerung, erfüllt sind, werden die Betriebspläne durch das LBEG zugelassen.

Unbeschadet dieser gesetzlich geregelten Aufgaben des LBEG im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren werden über die vom Betreiber bereits durchgeführten und noch geplanten Verfüllmaßnah-

men im Rahmen der Notfallvorsorge und der Verbesserung der Gebrauchstauglichkeit des Grubengebäudes intensive Fachdiskussionen geführt.

Kontrovers wird derzeit darüber diskutiert, ob und inwieweit der Rückbau bzw. die Verfüllung von Grubenbauen auf der 750-m-Sohle im Bereich der Einlagerungskammern aus bergtechnischen und radiologischen Gründen für die Sicherheit des Grubenbetriebes für die Umsetzung von Maßnahmen der Notfallplanung zwingend geboten ist.

Während die Entsorgungskommission und die Strahlenschutzkommission des Bundes (ESK und SSK) in einer aktuell veröffentlichten Stellungnahme eine schnelle und weitgehende Vollverfüllung der 750-Meter Sohle einschließlich der Einlagerungskammern für notwendig erachten, favorisiert der Betreiber hier ein abgestuftes Vorgehen im Hinblick auf die Verfüllung zunächst einiger Grubenbaue, allerdings mit zeitlich zügigem Vortrieb. Einige Vertreter der AGO sperren sich zwar nicht gegen eine weitergehende Verfüllung im 750-m-Bereich, fordern allerdings eine vorher begründete Festlegung der Rückholungsplanung. Wiederum andere Vertreter, insbesondere aus den Reihen der A2B und weiterer Umweltgruppen, fordern ein gänzlichliches Aussetzen aller Verfüllmaßnahmen im Bereich der 750-m-Sohle.

Unbeschadet eines hohen Handlungsdruckes des Betreibers bei der Umsetzung von zwingend erforderlichen und unaufschiebbaren Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Herstellung der Gebrauchstauglichkeit des Grubengebäudes sowie bei der zeitnahen Umsetzung von Maßnahmen der Notfallvorsorge fehlt es nach Auffassung der Landesregierung hinsichtlich der bereits durchgeführten und noch geplanten einzelnen Maßnahmen noch an einem inhaltlichen Gesamtkonzept und damit zugleich an Prüfmöglichkeiten, in welchen Wirksamkeiten, Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten die Maßnahmen zueinander und zur geplanten Rückholung stehen. Dies schließt auch alle offenen Fragen und Problemstellungen diverser Laugenzuflüsse, ihrer Beherrschung und Drainierung mit ein.

Der Vorlage planerischer Gesamtkonzepte des Betreibers wie z. B. eines bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanes zum frühestmöglichen Zeitpunkt kommt daher nach Auffassung der Landesregierung große Bedeutung zu.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung betrachtet die Beauftragung der DMT als eine Konzeptstudie im Rahmen einer Variantenbetrachtung ohne konkrete Ausführungsplanung der Rückholung.

Zu 2:

Diese Frage kann von der Landesregierung zum jetzigen Zeitpunkt ebenso wenig beantwortet werden wie die Frage möglicher Risiken von Laugenzutritten aus oder in die Einlagerungskammern, die durch nicht erfolgte Stabilisierungs- und Verfüllmaßnahmen ausgelöst werden können. Im Übrigen sind für radiologische Fragestellungen des laufenden Betriebes der Schachanlage Asse II ausschließlich das BfS als Betreiber sowie die Endlagerüberwachung des BfS zuständig.

Zu 3:

Die Staatssekretärin des Umweltministeriums wird fortlaufend über alle wesentlichen Ereignisse in der Asse durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informiert. Zu den angesprochenen Konsequenzen wird auf die Erläuterungen zur Zuständigkeit der niedersächsischen Landesbehörden in der Vorbemerkung verwiesen.

36. Abgeordnete Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt und Dr. Gero Hocker (FDP)

Verfüllung von Hohlräumen in der Asse (Teil 2)

Am 7. August 2013 hat ein Gespräch zwischen der Asse-2-Begleitgruppe (A2B) und Vertretern des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) sowie der Asse-GmbH stattgefunden. Hierbei kam es laut Pressemitteilung der A2B vom 8. August 2013 zu einem „Paukenschlag“, der zufolge hatte, dass die Vertreter der A2B das Gespräch abgebrochen haben. Laut Pressemitteilung der A2B waren zwei Gründe dafür ausschlaggebend, zum einen, dass

das BfS eingeräumt habe, bei der Beauftragung für das Rückholkonzept handele es sich lediglich um eine Vorstudie, und zum anderen, dass nunmehr Bereiche vor der Einlagerungskammer 12 verfüllt werden sollen. Vor dieser Kammer befindet sich der sogenannte Laugensumpf, der damit trockengelegt werden soll. Laut den Experten der A2B seien aber wichtige Fragen der Drainage nicht geklärt. Im April sei darüber hinaus vereinbart worden, mit den Verfüllarbeiten auf der 750m-Sohle erst zu beginnen, wenn das Rückholkonzept vorliegt. Das BfS entgegnete in einer Pressemitteilung vom selben Tag, dass die DMT GmbH & Co KG vom BfS den Auftrag bekommen habe, „eine Planung zur ‚Konkretisierung der Machbarkeitsstudie zum optimalen Vorgehen bei der Rückholung der LAW-Gebinde‘ zu erstellen“. Das Verfüllen des Hohlraums vor der Kammer 12 sei eine zentrale Voraussetzung für die Rückholung und würde diese nicht behindern. Die Umsetzung dieser Arbeiten sei durch die Fach- und Rechtsaufsicht eingefordert worden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie beurteilt sie das Verfüllen von Hohlräumen auf der 750m-Sohle?
2. Wie kontrolliert die Landesregierung, ob nicht weitergehende Maßnahmen zur Umsetzung des Verfüllkonzepts des ehemaligen Betreibers Helmholtz umgesetzt werden?
3. Hat die Landesregierung als Aufsicht, wie vom BfS geschildert, das Verfüllen von Hohlräumen, speziell des Hohlraums vor Kammer 12, vom BfS eingefordert?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) hatte vor drei Jahren als Ergebnis des sogenannten Optionenvergleichs erklärt, dass die Rückholung der radioaktiven Abfälle gegenüber einer Umlagerung oder Vollverfüllung als die langfristig sicherste Option für die Stilllegung der Schachanlage Asse II gilt.

Aufbauend auf dieser Richtungsentscheidung sowie auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen nach § 57 b des Atomgesetzes (sogenannte Lex Asse) unterstützt die Niedersächsische Landesregierung konsequent den Kurs der Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Asse. Da aber unstrittig für die Durchführung der beabsichtigten Rückholung mehrere Jahrzehnte erforderlich sind und die sogenannte Gebrauchstauglichkeit des Grubengebäudes nach allen vorliegenden Erkenntnissen als insgesamt kritisch zu bewerten ist, erhalten die Notfallvorsorgemaßnahmen ebenso wie die Maßnahmen zur Stabilisierung des Grubengebäudes sowie die Schaffung neuer Infrastrukturräume oberste Priorität und höchste Dringlichkeit.

Unbeschadet der alleinigen Verantwortung des BfS für einen sicheren und auf die Rückholung der radioaktiven Abfälle gerichteten Grubenbetrieb wird die Landesregierung alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzen, um die geplante Rückholung voranzubringen und die Klärung offener Fragen zu beschleunigen. Hierzu werden das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) und das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) als zuständige Bergbehörde in fachlich fundierter Abstimmung mit den zuständigen Bundesbehörden konstruktiv und zielorientiert zusammenarbeiten.

Es ist der Landesregierung bekannt, dass in diversen Verlautbarungen und Stellungnahmen des Landkreises Wolfenbüttel, der Asse-II-Begleitgruppe (A2B) und von Mitgliedern anderer Gruppierungen die Verfüllmaßnahmen von Hohlräumen in den letzten Tagen und Wochen zunehmend kontrovers diskutiert, ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit in Zweifel gesetzt und zum Teil sogar als Indiz dafür gesehen werden, dass das BfS mit diesen Maßnahmen die spätere Rückholung erschweren, wenn nicht sogar verhindern will. Darüber hinaus und auch damit im Zusammenhang stehend werden von verschiedenen Seiten die geplanten und bereits erteilten Auftragsvergaben des BfS zur Rückholungsplanung im Hinblick auf Beteiligung, Transparenz und inhaltliche Gestaltung infrage gestellt.

Nach den der Landesregierung vorliegenden Informationen werden die Rückholungspläne vom BfS derzeit in zwei Stufen angegangen.

In einem ersten Schritt erfolgt eine Variantenbetrachtung, die eine vergleichende Betrachtung darüber anstellt, wie und von wo die Abfälle bergtechnisch am besten geborgen werden können. Mit der Erstellung dieser „Konkretisierung der Machbarkeitsstudie zum optimalen Vorgehen bei der Rückholung der LAW-Gebinde“ ist die DMT GmbH und Co KG zwischenzeitlich seitens BfS förm-

lich beauftragt worden. Nach Aussagen des BfS soll die Betrachtung noch in diesem Jahr abgeschlossen sein.

Der Auftragsinhalt dieser Studie und die hierfür zugrunde liegende Leistungsbeschreibung sind nach Kenntnis der Landesregierung vom BfS der A2B und der Arbeitsgruppe Optionenvergleich - Rückholung (AGO) vorgestellt und erläutert worden. Auch sind die besonderen Wünsche und Belange der AGO in die Leistungsbeschreibung eingeflossen.

Der zweite Teil der Rückholungsplanung - und auch dies ist der Landesregierung bekannt - soll nach den Vorstellungen des BfS dann konkrete technische Ausführungsplanungen der Rückholung beinhalten. Dieser Auftrag, der nach Kenntnis der Landesregierung noch nicht erteilt wurde, soll in einem förmlichen Vergabeverfahren erfolgen.

Für die Umsetzung aller Verfüllmaßnahmen ist das BfS rechtlich, organisatorisch und technisch als Betreiber allein verantwortlich.

Das LBEG als zuständige Bergbehörde sowie das MU als die dem LBEG fachaufsichtlich vorgeetzte Stelle prüfen alle vom BfS bzw. der Asse-GmbH beantragten Maßnahmen der Verfüllung im Zuge der Zulassung bergrechtlich beantragter Betriebspläne. Wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach Bundesberggesetz, insbesondere die Anforderungen an die Sicherheit für die Beschäftigten sowie der Schutz der Umwelt und der betroffenen Bevölkerung, erfüllt sind, werden die Betriebspläne durch das LBEG zugelassen.

Unbeschadet dieser gesetzlich geregelten Aufgaben des LBEG im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren werden über die vom Betreiber bereits durchgeführten und noch geplanten Verfüllmaßnahmen im Rahmen der Notfallvorsorge und der Verbesserung der Gebrauchstauglichkeit des Grubengebäudes intensive Fachdiskussionen geführt.

Kontrovers wird derzeit darüber diskutiert, ob und inwieweit der Rückbau bzw. die Verfüllung von Grubenbauen auf der 750-m-Sohle im Bereich der Einlagerungskammern aus bergtechnischen und radiologischen Gründen für die Sicherheit des Grubenbetriebes für die Umsetzung von Maßnahmen der Notfallplanung zwingend geboten ist.

Während die Entsorgungskommission und die Strahlenschutzkommission des Bundes (ESK und SSK) in einer aktuell veröffentlichten Stellungnahme eine schnelle und weitgehende Vollverfüllung der 750-Meter Sohle einschließlich der Einlagerungskammern für notwendig erachten, favorisiert der Betreiber hier ein abgestuftes Vorgehen im Hinblick auf die Verfüllung zunächst einiger Grubenbaue, allerdings mit zeitlich zügigem Vortrieb. Einige Vertreter der AGO sperren sich zwar nicht gegen eine weitergehende Verfüllung im 750-m-Bereich, fordern allerdings eine vorher begründete Festlegung der Rückholungsplanung. Wiederum andere Vertreter, insbesondere aus den Reihen der A2B und weiterer Umweltgruppen fordern ein gänzlichliches Aussetzen aller Verfüllmaßnahmen im Bereich der 750-m-Sohle.

Unbeschadet eines hohen Handlungsdruckes des Betreibers bei der Umsetzung von zwingend erforderlichen und unaufschiebbaren Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Herstellung der Gebrauchstauglichkeit des Grubengebäudes sowie bei der zeitnahen Umsetzung von Maßnahmen der Notfallvorsorge fehlt es nach Auffassung der Landesregierung hinsichtlich der bereits durchgeführten und noch geplanten einzelnen Maßnahmen noch an einem inhaltlichen Gesamtkonzept und damit zugleich an Prüfmöglichkeiten, in welchen Wirksamkeiten, Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten die Maßnahmen zueinander und zur geplanten Rückholung stehen. Dies schließt auch alle offenen Fragen und Problemstellungen diverser Laugenzuflüsse, ihrer Beherrschung und Drainierung mit ein.

Der Vorlage planerischer Gesamtkonzepte des Betreibers wie z. B. eines bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanes zum frühest möglichen Zeitpunkt kommt daher nach Auffassung der Landesregierung große Bedeutung zu.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 2:

Die Landesregierung hat nicht zu kontrollieren, ob der Betreiber im Rahmen seiner Stabilisierungs- und Verfüllmaßnahmen auch Teile früherer Konzepte und Maßnahmen aufgreift und umsetzt, solange und soweit dieser hierdurch nicht die gesetzlich mit Vorrang zu führende Rückholung einschränkt.

Zu 3:

Die Fach- und Rechtsaufsicht über das BfS obliegt dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU). Dementsprechend führt das BfS in einem Schreiben an die A2B vom 15.08.2013 in Bezug auf die anstehenden Verfüllmaßnahmen aus: „Das BfS handelt hierbei nicht zuletzt in Abstimmung mit dem BMU, welches der Umsetzung der Notfallvorsorgemaßnahmen oberste Priorität einräumt.“

37. Abgeordnete Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Dürr, Hillgriet Eilers und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Wie begründet die Landesregierung ihre Ablehnung der Impfpflicht?

Der HAZ vom 15. Juli 2013 war zu entnehmen, dass es zwischen der Bundesregierung und der Landesregierung zu einem „Streit um Impfpflicht bei Masern“ gekommen ist. Bundesgesundheitsminister Daniel Bahr (FDP) macht sich für eine bundesweite Impfpflicht bei Masern stark, die niedersächsische Gesundheitsministerin Cornelia Rundt (SPD) hingegen betonte, dass sie nicht auf Impfpflicht, sondern auf Vernunft setze.

Damit widerspricht sie auch dem SPD-Gesundheitsexperten Karl Lauterbach, der sich der Forderung nach einer Impfpflicht angeschlossen hat. „Der Nutzen der Impfung gegen Masern überwiege mögliche Risiken von Nebenwirkungen bei Weitem“, sagte Lauterbach der *Braunschweiger Zeitung*.

Ein weiterer prominenter Befürworter der Impfpflicht ist der Präsident des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte (BVKJ), Wolfram Hartmann.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung den Nutzen einer Impfung im Vergleich zu den Risiken?
2. Wie schätzt die Landesregierung die Gefahr einer Masernerkrankung für Individuen bzw. die Gefahr einer Masernepidemie für alle Bewohner Niedersachsens ein?
3. Wie begründet sie die Ablehnung der Impfpflicht?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Im Bereich des Infektionsschutzes ist die Elimination von Masern und Röteln ein prioritäres Gesundheitsziel der Landesregierung. Sie unterstützt damit die internationalen Bemühungen des Europäischen Regionalbüros der Weltgesundheitsorganisation (WHO), bis zum Jahr 2015 Masern und Röteln auszulöschen.

Im Jahr 2013 wurden in Deutschland mit Stand 18. August 2013 bislang 1 456 Fälle an Masern an das Robert Koch-Institut gemeldet. Schwerpunkte dieser Epidemie sind Berlin (468 Fälle) und Landkreise im Süden Bayerns (670 Fälle in ganz Bayern). Höhere Fallzahlen, jeweils im gesamten Jahr, sind seit der Erfassung in den Jahren 2001 (6 036 Fälle), 2002 (4 656 Fälle), 2006 (2 308 Fälle) und 2011 (1 608 Fälle) beobachtet worden. Aufgrund dieser Erkrankungszahlen in Deutschland bedarf es großer Anstrengungen, das gesetzte Ziel zu erreichen. Im Rahmen der Erörterung erforderlicher Maßnahmen wird regelmäßig auch die Einführung einer Impfpflicht angeführt. Die gesetzliche Ermächtigung zum Erlass einer entsprechenden Verordnung wäre nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowohl auf Ebene des Bundes als auch nachrangig auf der der Länder prinzipiell gegeben.

In den Sommermonaten wurde die Diskussion auch öffentlich geführt. Auf eine aktuelle Nachfrage zur Impfpflicht hat das Bundesministerium für Gesundheit folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die hohe Zahl der Maserninfektionen in diesem Jahr hat zu einem großen Medienecho und zur erneuten kontroversen Diskussion über die Einführung einer Impfpflicht geführt. Herr Bundesminister Bahr hat sich in einem Interview gegenüber der Bildzeitung vom 2. Juli 2013 nicht für die Einführung einer Impfpflicht ausgesprochen, sondern darauf hingewiesen, dass es im Falle von gleichbleibend schlechten Impfquoten zukünftig zu einer Diskussion über eine Impfpflicht in Deutschland kommen werde. Vonseiten des Bundesministeriums für Gesundheit wurde auch in mehreren Interviews bekräftigt, dass derzeit keine Impfpflicht geplant sei, jedoch andere Möglichkeiten wie z. B. der vorübergehende Schulausschluss von nicht geschützten Kindern bei einem Masernausbruch geprüft und verstärkte Aufklärungsmaßnahmen geplant werden.“

Die Landesregierung begrüßt die Prüfung, ob der vorübergehende Schulausschluss von nicht geschützten Kindern bei einem Masernausbruch möglich ist. Diese Prüfung wurde bereits im Zuge eines Bundesratsbeschlusses aus dem Jahr 2011 zugesagt, wonach auf der Grundlage eines niedersächsischen Antrags eine entsprechende Änderung im IfSG vorgeschlagen wurde (s. hierzu BT-Drs. 17/5708, Anlagen 3 und 4 Nr. 6).

In Niedersachsen ist seit 2003 kein größerer Masernausbruch mehr aufgetreten. Nach aktuellen Angaben des Landesgesundheitsamtes wurden mit Stand 22. August 2013 bisher 15 Fälle übermittelt, von denen nach weiteren Ermittlungen neun Fälle als plausibel angesehen werden können. Es handelt sich um sporadische Einzelfälle. Im Jahr 2012 wurden lediglich sechs Fälle gemeldet. Damit wurde zum ersten Mal seit der Aufzeichnung weniger als ein Fall auf 1 000 000 Einwohner beobachtet. Dies entspricht der von der WHO vorgegebenen Zielgröße für die Zeit nach 2015.

Diese geringe Fallzahl in Niedersachsen lässt sich in erster Linie auf einen hohen Durchimpfungsgrad in der Bevölkerung zurückführen. Im Jahr 2011 lag die von den Kommunen ermittelte Quote für die erste Masernimpfung bei 96,8 % und für die zweite Impfung bei 92,9 %. 92,5 % der einzuschulenden Kinder legten den Impfausweis vor. Für die Erhebung im Jahr 2012 sind die Ergebnisse nach ersten Auswertungen unverändert hoch. Die Daten zur Durchimpfung werden jährlich durch das Niedersächsische Landesgesundheitsamt veröffentlicht (s. hierzu http://www.nlga.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=27093&article_id=19385&psmand=20).

Darüber hinaus wird in Niedersachsen seit 2007 ein konsequentes Masernmanagement durchgeführt. Dadurch konnten größere Ausbrüche verhindert werden. Insbesondere kann damit auch erreicht werden, dass keine Masernfälle in andere Regionen exportiert werden.

Zentrales Element ist die Information der Ärzteschaft zur Impfung gegen Masern und zur Meldepflicht von Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfällen. Hier wird das Niedersächsische Ärzteblatt genutzt, zuletzt im März 2013.

Zu 1:

Die Bewertung des Nutzens einer Impfung im Vergleich zu den Risiken wird laufend durch die Zulassungsbehörde vorgenommen. Daher liegt der Nutzen für jede zugelassene Impfung weitaus höher als mögliche Risiken.

Zusätzlich ist auf der Grundlage des IfSG die Ständige Impfkommission am Robert Koch-Institut (STIKO) eingerichtet worden. Die Kommission erstellt Empfehlungen zur Durchführung von Schutzimpfungen, insbesondere für Impfungen, für die neben einem individuellen Schutz ein positiver Einfluss auf der Bevölkerungsebene z. B. durch den Aufbau einer sogenannten Herdenimmunität erwartet werden kann. Dazu recherchiert und bewertet sie kontinuierlich Daten zur Wirksamkeit und Verträglichkeit der Impfstoffe und zur Epidemiologie und Krankheitslast impfpräventabler Erkrankungen sowie zu anderen Möglichkeiten der Prävention. Auf Grundlage dieser Daten nimmt sie eine medizinisch-epidemiologische Nutzen-Risiko-Analyse vor und berücksichtigt dabei auch Belange der praktischen Durchführung. Ihr methodisches Vorgehen und den Aufbau ihrer Begründungen legt die STIKO in einem Beschluss fest.

Wie alle von der STIKO empfohlenen Impfungen wird auch die Impfung gegen Masern in Niedersachsen öffentlich empfohlen. Damit schließt sich die Landesregierung der Einschätzung der STIKO zum Nutzen der Impfung an.

Zu 2:

Die Landesregierung schließt sich der Expertenmeinung an, dass Masern keine harmlose Kinderkrankheit sind. Die Krankheit ist hochansteckend und kann erhebliche Komplikationen und Folgeerkrankungen mit sich bringen, insbesondere Lungenentzündungen, aber auch Entzündungen des Gehirns, in seltenen Fällen mit Todesfolge.

Masern zählen zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten überhaupt. Bei Auftreten kann sich die Erkrankung in einer ungeschützten Bevölkerung rasch und großflächig ausbreiten.

Eine einmal durchgemachte Erkrankung hinterlässt lebenslangen Schutz gegen eine erneute Erkrankung. Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit hat die zweimalige Impfung gegen Masern - sinnvollerweise in Kombination mit Komponenten gegen Mumps und Röteln - die gleiche Wirkung. Bei einem ausreichend hohen Durchimpfungsgrad kann eine epidemiologische Barriere aufgebaut werden. Da das Masernvirus nur beim Menschen vorkommt, können auf diese Weise die Masern eliminiert werden.

Zu 3:

Durch eine Impfung wird die körperliche Unversehrtheit verletzt. Sie bedarf daher der Einwilligung des Impflings oder der Sorgeberechtigten. Eine gesetzliche Impfpflicht greift stark in die Selbstbestimmung ein und bedarf daher einer besonderen Begründung. Immer ist zuvor zu prüfen, ob die Abwendung der gesundheitlichen Bedrohung der Bevölkerung nicht auch durch andere Maßnahmen erreicht werden kann.

Für Niedersachsen zeigen die oben dargestellten Ergebnisse, dass es einer Impfpflicht nicht bedarf. Durch die Impfbereitschaft der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte in Kombination mit aufsuchender Arbeit durch den kommunalen öffentlichen Gesundheitsdienst ist inzwischen ein hoher Durchimpfungsgrad erreicht, der dazu führt, dass sich in Niedersachsen Masern nicht mehr ausbreiten konnten, insbesondere auch nicht in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche.

Beobachtungen der letzten Jahre - insbesondere aktuell in Berlin - zeigen jedoch, dass inzwischen vor allem auch erwachsene Personen erkranken. Daher hat die STIKO bereits im Jahr 2010 die Empfehlung der Impfung gegen Masern überarbeitet. Sie empfiehlt seither über das Kindes- und Jugendalter hinaus allen ungeimpften bzw. in der Kindheit nur einmalig geimpften nach 1970 geborenen Personen oder nach 1970 geborenen Personen mit unklarem Impfstatus, die im Gesundheitsdienst oder in Gemeinschaftseinrichtungen tätig sind und/oder Immundefiziente betreuen, die einmalige Impfung, vorzugsweise mit einem Kombinationsimpfstoff gegen Masern, Mumps und Röteln.

Diese noch relativ neue Empfehlung ist noch nicht so bekannt wie sie sein sollte. Deshalb unterstützt die Landesregierung alle Initiativen, den Personenkreis auf die Empfehlung hinzuweisen.

Hierfür wird das Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration im Niedersächsischen Impfforum zur Aktivierung der Schutzimpfung (NIAS) mit allen beteiligten niedersächsischen Verbänden und Expertinnen und Experten mögliche Maßnahmen erörtern. Da es sich um eine bundesweite Herausforderung handelt, sollten diese mit den Bundesbehörden und den Behörden der Länder abgestimmt sein. Für derartige Aktivitäten wird derzeit auf Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz eine Geschäftsstelle „Nationaler Impfplan“ eingesetzt.

38. Abgeordnete Hermann Grupe, Jan-Christoph Oetjen, Dr. Stefan Birkner und Dr. Marco Genthe (FDP)

Nachfrage Umstrukturierungen beim LAVES

In der Antwort auf die schriftliche Anfrage „Umstrukturierungen beim LAVES“ der Abgeordneten Hermann Grupe und Dr. Stefan Birkner (FDP) antwortete das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz auf die Frage nach der genauen Zahl der zusätzlichen Stellen beim LAVES in seiner Antwort vom 11. Juli 2013: „Der Umfang der Stellen, die im Rahmen einer ersten Stufe zur Stärkung des LAVES geschaffen werden sollen, wird derzeit im laufenden Haushaltsaufstellungsverfahren verhandelt.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Mitarbeiterstellen werden genau eingerichtet?
2. Weshalb war es der Landesregierung nicht möglich, in der Antwort vom 11. Juli 2013 die Beschlüsse der Haushaltsklausur vom 3. Juli 2013 wiederzugeben?
3. Inwieweit ist die Landesregierung der Auffassung, dass die in den vergangenen Monaten aufgedeckten Unregelmäßigkeiten im Agrarbereich durch Eigenkontrollen der Unternehmen entdeckt wurden?

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die endgültige Entscheidung über den Landshaushalt und damit auch über die Einrichtungen von Personalstellen beim LAVES trifft das Parlament. Die Planungen des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sehen für 2014 67,5 neue Stellen beim LAVES vor.

Zu 2:

Die Bearbeitung der Anfrage erfolgte vor der Haushaltsklausur und befand sich zur Haushaltsklausur im Geschäftsgang.

Zu 3:

Bereits in der 4. Plenarsitzung am 14.03.2013 hat die Landesregierung zu der Thematik ausführlich Stellung genommen (Stenographischer Bericht S. 217).

Die Überbelegungen in Legehennenhaltungen wurden keinesfalls durch Eigenkontrollen aufgedeckt. Den Ermittlungen lag ein Zivilverfahren des Landgerichts Osnabrück zwischen einem Geflügelzuchtbetrieb und einem Erzeugerbetrieb zugrunde. Im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens wurde deutlich, dass eine Legehennenlieferung an vorgenannten Erzeugerbetrieb in zwei verschiedenen Rechnungen abgerechnet wurde: In der einen Rechnung wurde eine Tierzahl aufgeführt, für die der Betrieb nach dem Legehennenbetriebsregister registriert ist. Für weitere Tiere wurde eine sogenannte Zweitrechnung ausgestellt. Durch die Einstellung der erhöhten Tierzahl entstand eine Überbelegung. Damit war von einer nicht rechtskonformen Eierzeugung auszugehen.

Der Vorfall bezüglich Aflatoxin in Futtermitteln wurde nicht durch Eigenkontrollen der Futtermittelunternehmen aufgedeckt. Die Landesregierung hat festgestellt, dass zunächst der Importeur seiner besonderen Sorgfaltspflicht als erster Inverkehrbringer in der EU nicht gerecht geworden ist und auch die weiteren Teilnehmer in der Futtermittelkette nicht über Eigenkontrollsysteme verfügen, die die Futtermittelsicherheit ausreichend gewährleisten können, sondern erst am Ende der Kette, im Lebensmittel, das Problem festgestellt wurde, nachdem in der Rohmilch eines Bauern aus Ostfriesland bei der Molkereikontrolle erhöhte Werte gefunden worden waren.

39. Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Horst Kortlang, Almuth von Below-Neufeldt und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Nachfragen zu Transporten von MOX-Brennelementen durch Niedersachsen

Die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage „Transporte von MOX-Brennelementen durch Niedersachsen“ des Abgeordneten Dr. Gero Hocker (FDP) warf weitere Fragen zu den MOX-Transporten durch Niedersachsen auf.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung den Widerspruch, dass das Ministerium in der Antwort auf die schriftliche Anfrage das Bundesamt für Strahlenschutz als zuständige Behörde für die „allgemeine Sicherheit“ ansieht, während Minister Wenzel am 20. September 2012 in einer Pressemitteilung sagte, dass „eindeutig das Land Niedersachsen für die Gewährleistung der Transportsicherung zuständig sei“?

2. Wie bewertet die Landesregierung die Aussage in der Antwort auf die schriftliche Anfrage, dass „keine Sonderpläne für MOX-Transporte entwickelt“ wurden und „Sonderpläne nicht erforderlich sind“, obwohl Minister Wenzel am 20. September 2012 in einer Pressemitteilung die damalige Landesregierung aufforderte, „die Transporte wegen mangelhafter Katastrophenpläne sofort auszusetzen“?
3. Warum konnte die Landesregierung in der Antwort auf die schriftliche Anfrage auf die Frage nach Vor- und Nachteilen einer öffentlichen Bekanntmachung der Transportroute keine Vorteile benennen?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Wie schon aus der Landtagsdrucksache 17/384 „Transporte von MOX-Brennelementen durch Niedersachsen“ hervorgeht, ist der Transport von MOX-Brennelementen ein sehr komplexer Vorgang, der die Zusammenarbeit vieler Stellen notwendig macht. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Stellen, die die Sicherheit des Transportes gewährleisten, und denen, die für die Sicherung des Transportes verantwortlich sind (Kriterien sind im § 4 AtG aufgeführt).

Weiterhin wird auf die vorherigen Antworten der Landesregierung zum Thema MOX-Transporte verwiesen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Es liegt kein Widerspruch vor. Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) prüft als Genehmigungsbehörde, ob die Voraussetzungen für einen sicheren Transport vorliegen. Hierzu gehören u. a. die Einhaltung der Gefahrgutvorschriften (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 AtG), die die Vorsorge gegen Schäden durch den Transport von Kernbrennstoffen sicherstellen. Darüber hinaus wird geprüft, ob der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist (§ 4 Abs. 2 Nr. 5 AtG). Dieser Schutz wird im Rahmen des integrierten Sicherheits- und Schutzkonzeptes durch Maßnahmen des Beförderers und durch Maßnahmen staatlicher Schutzkräfte sichergestellt. Sofern hier polizeiliche Maßnahmen erforderlich sind, liegen diese in der Zuständigkeit des Landes, wenn Transporte durch niedersächsisches Gebiet führen. Daher wird das Land auch vor Erteilung der Genehmigung vom BfS beteiligt.

Zu 2:

Die Landesregierung sieht auch weiterhin keine Notwendigkeit, allen Katastrophenschutzbehörden, die potenziell an der Transportstrecke liegen könnten, aufzugeben, Sonderpläne für MOX-Transporte aufzustellen. Die allgemeine Katastrophenschutzplanung, die jede niedersächsische Katastrophenschutzbehörde nach § 10 NKatSG für ihren Bezirk erstellt hat und ständig fortschreibt, ist ausreichend. Wichtigste Kriterien für eine Katastrophenschutzplanung sind gut ausgebildete Helfer und - zu jedweder Schadensbekämpfung - entsprechendes Material. Zur Schulung der Einsatzkräfte finden regelmäßig Übungen für eine sichere Bekämpfung statt.

Im Übrigen steht es jeder Katastrophenschutzbehörde frei, unabhängig von den gesetzlichen Vorgaben Pläne für Schadensbekämpfungen aufzustellen.

Zu 3:

Die Veröffentlichung von Daten zu den vom Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) erteilten Transportgenehmigungen im Internetauftritt des BfS wird von hier aus unterstützt. Diese Maßnahme trägt dazu bei, das Vertrauen der Bevölkerung in behördliches Handeln weiter zu stärken.

40. Abgeordnete Dr. Gero Hocker und Hillgriet Eilers (FDP)

Förderung der Naherholung in Niedersachsen

Die Förderung der Naherholung ist ein erklärtes Ziel der Landesregierung. Der Koalitionsvertrag von SPD und Grünen formuliert zu diesem Thema: Besondere Potenziale sieht die rot-grüne Koalition bei den Urlaubsthemen Gesundheit und Erholung sowie Fahrrad-, Wander- und Wassertourismus. Dabei unterstützt sie auch den sanften Tourismus auf Flüssen, Kanälen und Seen in Niedersachsen. (...) Raumnutzungskonflikte zwischen Tourismus, anderen Ansprüchen und Naturschutz müssen gelöst werden und mit den Schutzzwecken und -zielen des Naturschutzes vereinbar sein.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welches Konzept verfolgt die Landesregierung bei der Aufwertung von Naherholungsgebieten, insbesondere der niedersächsischen Binnengewässer?
2. Welche Unterstützung bietet das Land niedersächsischen Kommunen an, die ihre Binnengewässer aufwerten wollen?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die Gemeinde Oyten (Landkreis Verden) bei dem Ausbau der touristischen Nutzung und der Aufwertung des Oyter Sees als Naherholungsgebiet zu unterstützen?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die Fragesteller stützen ihre Anfrage auf Aussagen in der Koalitionsvereinbarung. Die zitierten Auszüge finden sich dort unter der Überschrift „Leitmärkte und nachhaltige Industriepolitik“ und zwar unter dem Stichwort „Tourismus“. Die Tourismusbranche steht in Niedersachsen für einen Umsatz von rund 15 Mrd. Euro jährlich und etwa 340 000 Beschäftigte, die durch den Tourismus ihren Lebensunterhalt bestreiten. Sie ist einer der Leitmärkte in Niedersachsen. Die Förderung des Tourismus als bedeutender Wirtschaftszweig und Arbeitgeber ist daher erklärtes Ziel der Landesregierung.

Tourismus grenzt sich allerdings von der Naherholung ab. Als Touristen gelten Personen, die aus einer Entfernung von mehr als 50 km anreisen, um eine touristische Attraktion, Einrichtung oder Infrastruktur zu nutzen. Die Aktivitäten der Landesregierung konzentrieren sich aufgrund der mit dem Tourismus verbundenen Chancen für die regionale Wirtschaft auf diese Zielgruppe. Eine attraktive touristische Infrastruktur trägt wesentlich zu einer positiven Entwicklung touristischer Regionen bei. Dass der Auf- und Ausbau der touristischen Infrastruktur auch Naherholungssuchenden zugute kommt, ist ein positiver und gewünschter Nebeneffekt, nicht aber primäres Ziel der niedersächsischen Tourismuspolitik.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Ein Konzept speziell zur Entwicklung von Naherholungsgebieten verfolgt die Landesregierung nicht. Im Fokus der Landesregierung stehen u. a. bei der Tourismuspolitik andere Ziele, die im Ergebnis aber auch der Entwicklung von Naherholungsgebieten zugute kommen können.

Zu 2:

Auf Basis der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft (Tourismusrichtlinie) kann in Niedersachsen zurzeit grundsätzlich auch der Ausbau der wassertouristischen Infrastruktur gefördert werden. Dazu gehören z. B. Anleger, Ein-/Auslassstellen, Ver- und Entsorgungsstellen, Rastplätze, Beschilderung usw. Investitionen in gewässertechnische Anlagen wie Schleusen oder Brücken oder Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern (Entschlammung, Vertiefung) sind nicht förderfähig.

Im Zuständigkeitsbereich des ML bestehen grundsätzlich Fördermöglichkeiten über die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) aus ELER-Mitteln z. B. für die Schaffung von (kleinen) Wander- und Radwegen, Maßnahmen zur besseren Nutzung von Einrichtungen, z. B. durch einheitliche Beschilderungen, Aussichtsplattformen bzw. -türme, Bootsanleger, Wohnmobilstellplätze, Lehrpfade verschiedener Art oder für die Gestaltung und Entwicklung von Badestränden. Allerdings sind angesichts der 2013 auslaufenden EU-Förderperiode alle für die Maßnahme „Tourismus“ veranschlagten Mittel gebunden.

Im Zuständigkeitsbereich des MU erfolgte eine Förderung für eine naturschutzgerechte Aufwertung von Naherholungsgebieten über das Programm „Natur erleben“. Darüber hinaus wird im Rahmen des Fließgewässerprogramms die naturnahe Gestaltung bzw. Wiederherstellung von Fließgewässern (oder Bächen und Flüssen) gefördert. Derartige Maßnahmen tragen zugleich zur Verbesserung des Landschaftsbildes und damit auch des Erlebniswerts der Landschaft bei.

Eine Förderung kommt in allen Fällen nur in Betracht, wenn alle Voraussetzungen der jeweiligen Richtlinie erfüllt sind, Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und sich ein Projekt gegebenenfalls im Wettbewerb mit anderen Projekten durchsetzt.

Inwieweit in der neuen Förderperiode derartige Förderungen möglich sein werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht mit Bestimmtheit gesagt werden. Dies wird von den endgültigen europäischen Vorgaben für die künftige Förderung sowie von der Gestaltung und Genehmigung des Operationellen Programms des Landes abhängen.

Zu 3:

Für die Gemeinde Oyten bestehen die gleichen Möglichkeiten wie für alle anderen Kommunen auch. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Förderanträge der Gemeinde Oyten sind weder im MW noch im MU oder ML bekannt.

41. Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Jan-Christoph Oetjen und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Verwaltungsstellen bei der Polizei

Seit Längerem gibt es in der niedersächsischen Polizei Probleme bei der Besetzung von Verwaltungsstellen, regelmäßig wandern Mitarbeiter zu anderen Behörden oder Dienststellen ab. Auf Dauer schwächt das Fehlen von Verwaltungsmitarbeitern die Arbeit der Polizei.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Mitglieder der allgemeinen Verwaltung bei der Polizei haben in den vergangenen Jahren den Polizeidienst verlassen?
2. Wie viele Stellen in der Polizeiverwaltung sind durch Vollzugsbeamte besetzt?
3. Wie plant die Landesregierung, die zukünftig freigewordenen Stellen bei der Polizeiverwaltung mit Verwaltungsbediensteten zu besetzen?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die Sicherstellung der personellen Ausstattung der Verwaltung der Polizei Niedersachsens ist im Zusammenhang mit den wachsenden Herausforderungen zur Gewinnung geeigneten Nachwuchses und vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ein zentrales Anliegen der Landesregierung.

Wie auch die Gruppen der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten und der Beschäftigten in der Polizei leisten die Verwaltungsbeamtinnen und -beamten maßgeblich ihren Beitrag zur erfolgreichen Aufgabenwahrnehmung der Polizei insgesamt; sie gestalten und gewährleisten wesentliche Stütz- und Servicetätigkeiten in der Organisation. Unstrittig ist, dass es zukünftig im Wettbewerb insbesondere mit anderen öffentlichen Arbeitgebern notwendig ist, potenzielle Bewerberinnen und Bewerber frühzeitig davon zu überzeugen, dass auch die Polizei ein moderner und attraktiver Arbeitgeber ist, der abwechslungsreiche Tätigkeiten und angemessene Berufsperspektiven bietet.

Wesentlicher Bestandteil zur Erreichung dieses Zieles ist eine moderne und professionelle Nachwuchswerbung, beispielsweise unter Einbeziehung von Internetauftritten mit einem zentralen Karriereportal (www.karriere.niedersachsen.de).

Darüber hinaus gibt es in der Polizei eine Vielzahl von unterschiedlichen Initiativen und Projekten, z. B. zur Steigerung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch flexible Arbeitszeitgestaltung und umfangreiche Teilzeitmodelle, die jungen Müttern und Vätern eine frühzeitige Rückkehr aus der Elternzeit ermöglichen, ohne die Bedürfnisse der Familie vernachlässigen oder das berufliche Fortkommen zurückstellen zu müssen. Erwähnt seien auch umfassende Fortbildungsangebote, Führungskräftequalifizierungen für ein modernes Personalmanagement, Möglichkeiten der Personalentwicklung und umfangreiche Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, die die Vorteile auch der Polizei als attraktiver Arbeitgeber unterstreichen.

Ein weiterer wichtiger Bestandteil zur Gewinnung qualifizierten Nachwuchses ist das Bestreben, bereits die Studierenden des Bachelorstudienganges „Öffentliche Verwaltung“ an der Hochschule

Osnabrück, wo seit der Auflösung der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege in Hildesheim die Ausbildung für das 1. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung „Allgemeine Dienste“ stattfindet, rechtzeitig für die Polizei zu interessieren und nach Möglichkeit bereits an die Polizei zu binden. So werden z. B. Praktikplätze angeboten, um Einblicke in die Polizeiverwaltung mit ihrem interessanten und breiten Aufgabenspektrum zu ermöglichen.

Darüber hinaus hat die Landesregierung auch strukturelle Verbesserungen für die Polizeiverwaltung in den Fokus genommen. Im Haushalt 2014 ist beabsichtigt, neun Stellenhebungen von A 9 nach A 10 sowie drei Stellenhebungen von A 7 nach A 12 zu etatisieren.

Insgesamt sind dies Voraussetzungen, die die Polizei Niedersachsen vorbereitet erscheinen lassen, den Herausforderungen der kommenden Jahren im Wettbewerb um die Nachwuchskräfte auch für den Polizeiverwaltungsdienst erfolgreich zu begegnen.

Derzeit gelingt es nach wie vor, die Besetzung der Stellen im Bereich der Polizeiverwaltung sowohl quantitativ als auch qualitativ sicherzustellen, wobei eine Verschärfung der Konkurrenzsituation insbesondere mit anderen öffentlichen Arbeitgebern deutlich erkennbar ist.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Zum Stichtag 20.08.2013 gibt es landesweit insgesamt 537 Verwaltungsbeamtinnen und -beamte in der Polizeiverwaltung.

In einem betrachteten Zeitraum seit dem 01.01.2008 haben insgesamt 110 Verwaltungsbeamtinnen und -beamte den Polizeiverwaltungsdienst verlassen, davon 16 durch Wechsel in das Ministerium für Inneres und Sport. Bei fünf dieser Verwaltungsbeamtinnen und -beamten war die Versetzung in das Ministerium für Inneres und Sport durch Aufgabenverlagerung bedingt. Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der übrigen Personen in der Landesverwaltung verblieben ist.

Es kann daher für den Zeitraum der vergangenen fünf Jahre von einer normalen Personalfluktuaton ausgegangen werden

Zu 2:

Derzeit nehmen landesweit sieben Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamte Dienstposten wahr, die originär der Verwaltung zugeordnet sind. Diese Aufgabenwahrnehmungen begründen sich u. a. aus Personalentwicklungsmaßnahmen oder Unterweisungszeiten für einen Laufbahnwechsel in den Verwaltungsdienst wegen Polizeidienstunfähigkeit.

Zu 3:

Siehe Vorbemerkungen.

42. Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Kaukasus-Emirat in Niedersachsen

In Niedersachsen bereitet der wachsende Zustrom gewaltbereiter Islamisten aus Tschetschenien nach Deutschland den Sicherheitsbehörden Sorgen. Bei einigen der Flüchtlinge aus der Kaukasusregion besteht der Verdacht, dass sie mit dem Terrornetzwerk „Kaukasus-Emirat“ in Verbindung stehen könnten. Die Organisation verfolgt separatistische Ziele in der russischen Kaukasusregion und soll sich hierzu terroristischer Mittel bedienen oder zumindest damit drohen (*HAZ*, Ausgabe vom 6. August 2013, und *DIE WELT*, Ausgabe vom 8. August 2013).

Beim Verfassungsschutz in Hannover sehe man laut Medienberichten eine „Zunahme des Extremismuspotenzials“ schon aufgrund der wachsenden Zahlen der Asylanträge aus der Kaukasusregion.

In Brandenburg und Thüringen treten tschetschenische Asylbewerber, die offensichtlich mit dem Terrornetzwerk „Kaukasus-Emirat“ sympathisieren, strafrechtlich in Erscheinung, indem sie andere Asylbewerber zu einem „islam-konformen Verhalten“ nötigen oder zu religionsmotivierten Straftaten aufrufen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung das Gefährdungspotenzial des Terrornetzwerkes „Kaukasus-Emirat“ in Niedersachsen, und wurden in Niedersachsen bereits Straftaten verübt, die diesem Terrornetzwerk zugeordnet werden können?
2. Wie viele Asylanträge von Flüchtlingen wurden in Niedersachsen in den Jahren 2012 und 2013 gestellt, bei denen es offensichtlich ist, dass die Flüchtlinge aus der Tschetschenienregion stammen?
3. Wie viele der Antragsteller stehen mutmaßlich mit dem Terrornetzwerkes „Kaukasus-Emirat“ in Verbindung?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Anfang der 1990er-Jahre hat sich im Kaukasus unter dem Namen Tschetschenische Republik Itschkeria (CRI) eine ursprünglich tschetschenische Separatistenbewegung gegründet. Diese hat sich ab 2007 mit der Ausrufung des Kaukasischen Emirats (KE) durch Dokku Umarov in zwei Lager, nämlich CRI und KE, aufgespalten. In diesem Zusammenhang wurde der Konfliktbereich auf den gesamten Nordkaukasus ausgedehnt, sodass die Sicherheitsbehörden nunmehr von der Nordkaukasischen Separatistenbewegung (NKSB) sprechen. Das Ziel der Anhänger der NKSB, einen von der Russischen Föderation unabhängigen islamischen Staat zu errichten, versucht das KE für den gesamten Nordkaukasus mithilfe des bewaffneten Kampfes, die CRI hingegen nur für Tschetschenien auf politischem Wege zu erreichen. Zu den Aktivitäten des KE in Deutschland gibt es auf Seiten der Bundessicherheitsbehörden Anhaltspunkte dafür, dass zur Unterstützung der Bewegung im Nordkaukasus Spendengelder gesammelt und im Einzelfall auch Kämpfer rekrutiert werden.

Aktuell liegen dem Niedersächsischem Verfassungsschutz keine Erkenntnisse über extremistische Aktivitäten der nordkaukasischen Diaspora bzw. NKSB und hier vor allem des KE in Niedersachsen vor. In Niedersachsen ist derzeit somit ein geringes Extremismuspotenzial in Bezug auf diesen Personenkreis anzunehmen. Wie sich das Potenzial extremistischer Aktivitäten in Zukunft verändert, kann nicht vorausgesagt werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Landesregierung liegen auf der Berichtsgrundlage des Landeskriminalamtes gegenwärtig keine Hinweise darüber vor, dass in Niedersachsen wohnhafte Flüchtlinge aus der Kaukasusregion Tschetschenien mit der ausländischen terroristischen Vereinigung KE in Verbindung stehen. Darüber hinaus sind dem KE zuzuordnende Straftaten oder konkrete Gefährdungshinweise in Niedersachsen bislang nicht bekannt geworden.

Im Übrigen sind in Niedersachsen in den entsprechenden Aufnahmeeinrichtungen bislang keine mit den Vorfällen in anderen Bundesländern wie Brandenburg und Thüringen vergleichbaren Vorkommnisse aufgetreten.

Zu 2:

Nach Angaben des für die Durchführung der Asylverfahren zuständigen Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wurden im Bereich Niedersachsen von Asylsuchenden aus der Russischen Föderation im Jahr 2012 insgesamt 234 Asylanträge und im Jahr 2013 bis einschließlich Juli insgesamt 1 213 Asylanträge gestellt.

Dem Land Niedersachsen liegen keine gesicherten Erkenntnisse darüber vor, welchen Teilrepubliken die aus der Russischen Föderation einreisenden Asylsuchenden zuzuordnen sind. Nach Schätzungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge könnten aber ca. 90 % dieser Asylsuchenden aus Tschetschenien stammen.

Zu 3:

Dazu liegen keine konkreten Erkenntnisse vor. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

43. Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Dr. Marco Genthe und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Schule für den Verfassungsschutz

Die Schule für Verfassungsschutz (SfV) wurde im Jahr 1955 gegründet. Sie hat sich zu einer gemeinsamen Bildungseinrichtung der Verfassungsschutzbehörden im Bund und in den Ländern sowie des Amtes für den Militärischen Abschirmdienst (MAD) entwickelt. Basis hierfür ist das gemeinsame Schulabkommen aus dem Jahr 2000, das zwischen Bund und Ländern abgeschlossen wurde.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hoch ist der Anteil der niedersächsischen Auszubildenden in der gemeinsamen Ausbildungseinrichtung?
2. Wie hoch ist der Anteil der Mitarbeiter des Niedersächsischen Verfassungsschutzes, die die Ausbildung in der gemeinsamen Ausbildungseinrichtung durchlaufen haben?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Arbeit der gemeinsamen Ausbildungseinrichtung?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Bund und Länder unterhalten nach ihrem am 01.01.2000 in Kraft getretenen Abkommen die Schule für Verfassungsschutz (SfV) als gemeinsame Bildungseinrichtung der Verfassungsschutzbehörden und des Militärischen Abschirmdienstes (MAD). Auf der Grundlage dieses Abkommens dient die SfV zum einen als Ausbildungsstätte für Anwärterinnen und Anwärter des mittleren Dienstes des Bundes und zum anderen für die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörden der Länder, des Bundes und des MAD. Demzufolge tragen Bund und Länder gemeinsam die aus der Unterhaltung der SfV entstehenden Kosten im Verhältnis von 70 % Kostenanteil des Bundes und 30 % Kostenanteil der Länder. Der jeweilige Kostenanteil der einzelnen Länder bestimmt sich nach deren Bevölkerungszahl und den erzielten Steuereinnahmen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

An der SfV werden nur Anwärterinnen und Anwärter des mittleren Dienstes des Bundes ausgebildet.

Bezogen auf den Bereich der Fortbildung wurde die SfV vom niedersächsischen Verfassungsschutz an 1025 Personentagen für 207 Lehrgangsplätze genutzt. Damit hat Niedersachsen über 13 % der von den Verfassungsschutzbehörden der Länder insgesamt genutzten Personentage in Anspruch genommen. Das große Interesse an den Fortbildungsangeboten der SfV führte im Jahr 2012 zu einem positiven Kosten-/Nutzenverhältnis, da sich der von Niedersachsen zu tragende Anteil an den von den Ländern aufzubringenden Kosten lediglich auf 9,4 % beläuft.

Zu 2:

Siehe Vorbemerkung und Antwort zu Frage 1.

Zu 3:

Gerade auch im Reformprozess zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes kommt der Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine noch wichtigere Rolle zu. Die SfV dient als Plattform für die gemeinsame Fortbildung der Verfassungsschutzbehörden und unterstützt die verstärkte Kooperation im Verfassungsschutzverbund. Sie hat ihr Lehrprogramm in den letzten Jahren kontinuierlich weiterentwickelt, was sowohl zu einer qualitativen Steigerung als auch zu einem größeren Seminarangebot geführt hat. Wegen des breiten Spektrums an qualitativ hochwertigen verfassungsschutzspezifischen Fortbildungsseminaren ist die SfV für den niedersächsischen Verfassungsschutz die bei weitem wichtigste Fortbildungseinrichtung, die für die Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ganz überwiegend genutzt wird.

44. Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Dr. Marco Genthe, Gabriela König, Christian Dürr, Horst Kortlang und Hermann Grupe (FDP)

Katasterverwaltung

Der Landesbetrieb der Vermessungs- und Katasterverwaltung von Niedersachsen ist ein Geschäftsbereich des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen unter der Dienstaufsicht des Innenministers von Niedersachsen.

Der Landesbetrieb ist ein wichtiges Institut der öffentlichen Verwaltung, das effektiv und wirtschaftlich arbeiten soll.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Mitarbeiter gibt es in den einzelnen Orten (Haupt- und Nebenorten) der Katasterverwaltung?
2. Welche Größe für eine Außenstelle der Katasterverwaltung sieht die Landesregierung als sinnvoll an?
3. Plant die Landesregierung, Außenstellen zu schließen?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) ist per Kabinettsbeschluss vom 09.11.2010 zum 01.01.2011 neu gebildet worden. Im LGLN werden die Aufgaben der Vermessungs- und Katasterverwaltung (VKV), der Niedersächsischen Verwaltung für Landentwicklung, der Domänen- und der Moorverwaltung wahrgenommen. Zu den Aufgaben der VKV zählen die Aufgaben der Landesvermessung und Geobasisinformation, Vermessung und Liegenschaftskataster, Geodatenmanagement, Grundstückswertermittlung sowie der Kampfmittelbeseitigungsdienst (Kabinettsbeschluss vom 22.11.2011). Die Aufgaben der Landesvermessung und Geobasisinformation werden im landesweit tätigen Geschäftsbereich 4 wahrgenommen; dieser Geschäftsbereich wird als Landesbetrieb geführt. Die übrigen (regionalen) Aufgaben der VKV werden in insgesamt 14 Regionaldirektionen ausgeführt. Die Aufgaben des LGLN werden durch Zentrale Geschäftsbereiche gesteuert. Die Aufsicht über die Aufgaben der VKV obliegt dem Ministerium für Inneres und Sport; die Aufsicht über die übrigen genannten Aufgaben obliegt dem Ministerium für Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Innerhalb der Regionaldirektionen (Dienststellen) werden die Aufgaben der VKV von insgesamt 53 Dienstorten (Katasterämtern) aus wahrgenommen. Die Anzahl der Mitarbeiter kann der **anliegenden Tabelle** entnommen werden.

Die Aufgaben der Landesvermessung und Geobasisinformation sind dem landesweit tätigen Geschäftsbereich 4 zugeordnet.

Zu 2:

Die Aufgaben der VKV unterliegen seit 1997 einem landesweiten Controlling. Für die Erbringung der Dienstleistungen ist die Wirtschaftlichkeit - unabhängig von der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - von wesentlicher Bedeutung.

Zu 3:

Die Landesregierung führt eine Aufgabenanalyse durch; dabei wird auch die VKV betrachtet. In der Aufgabenanalyse wird untersucht, ob Aufgaben entbehrlich sind oder effizienter erledigt werden können. Ergebnisse werden voraussichtlich im I. Quartal 2014 vorliegen.

Anlage

Personal pro Standort nur VKV (0317 und 0318) Stand 31.07.2013

RD/GB	Dienstort	2013
		Beschäftigte
Aurich	Aurich	43
	Emden	13
	Leer	41
	Norden	14
	Wittmund	17
	Gesamt	128
Braunschweig	Braunschweig	50
	Goslar	27
	Peine	19
	Salzgitter	17
	Wolfenbüttel	23
	Gesamt	136
Cloppenburg	Cloppenburg	58
	Delmenhorst	13
	Vechta	28
	Wildeshausen	22
	Gesamt	121
Hameln	Hameln	37
	Alfeld	17
	Hildesheim	24
	Holzminden	24
	Rinteln	42
	Gesamt	144
Hannover	Hannover	121 incl. 3 x KBD
	Gesamt	121
Lüneburg	Lüneburg	61
	Lüchow	19
	Uelzen	32
	Winsen	48
	Gesamt	160
Meppen	Meppen	43
	Lingen	20
	Nordhorn	38
	Papenburg	15
	Gesamt	116
Northeim	Northeim	46
	Göttingen	46
	Osterode	23
	Gesamt	115
Oldenburg	Oldenburg	74
	Brake	24
	Varel	32
	Westerstede	25
	Wilhelmshaven	18
	Gesamt	173
Osnabrück	Osnabrück	88
	Gesamt	88
Otterndorf	Otterndorf	33
	Bremerhaven	29
	Osterholz-Scharmbeck	28
	Stade	39
	Gesamt	129

Personal pro Standort nur VKV (0317 und 0318) Stand 31.07.2013

Sulingen	Sulingen	35
	Nienburg	36
	Syke	43
	Gesamt	114
Verden	Verden	33
	Soltau	21
	Rotenburg	25
	Bremervörde	21
	Fallingbostel	13
	Gesamt	113
Wolfsburg	Wolfsburg	28
	Celle	31
	Gifhorn	31
	Helmstedt	22
	Gesamt	112
Summe RD		1770
GB 1 inkl. Beamte auf Probe	Hannover	29
	Lüneburg	3
GB 2	Hannover	10
	Lüneburg	3
Summe Zentrale Geschäftsbereiche		45
GB 4 - LGN	Hannover	232

45. Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen und Jörg Bode (FDP)

Lärmschutz an der A 1

Seit der Verkehrsfreigabe der BAB 1 zwischen dem Bremer Kreuz und dem Buchholzer Dreieck ist festzustellen, dass der Verkehr reibungslos läuft und die Unfallzahlen zurückgehen. Allerdings gibt es von Anwohnern der Autobahn, trotz Maßnahmen im Bereich des aktiven und passiven Lärmschutzes, verstärkt Kritik, dass die Autobahn lauter geworden sei. Hierbei wird insbesondere auch auf die Geräusche beim Überfahren der Markierungen hingewiesen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Sind weitere Maßnahmen im Bereich des aktiven oder passiven Lärmschutzes an der A 1 geplant?
2. Sind die Markierungen mit Signalgeräuschen beim Überfahren im Bereich der Fahrbahnabgrenzung untereinander bzw. der Seitenmarkierungen (gestrichelte bzw. durchgezogene Linien) vorgeschrieben oder kann auf diese Lärmquelle verzichtet werden?
3. Sind diese besonderen Markierungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Geräuschbelästigung und damit für die Berechnung der Maßnahmen des aktiven und passiven Lärmschutzes berücksichtigt worden?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Fragen des Lärmschutzes der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung waren Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens für den sechsspurigen Ausbau der BAB 1. Berechnungsgrundlage für die neu ausgebaute Autobahn war die Verkehrsprognose 2015.

In der Berechnung für die zu erwartende Lärmbelastung wurde davon ausgegangen, dass keine Geschwindigkeitsbeschränkung erfolgt.

Die im Planfeststellungsverfahren festgelegten Schallschutzmaßnahmen wurden hergestellt, so dass kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

Unabhängig davon gab es eine Vielzahl von Anfragen zum Thema Lärmschutz. Dies hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr aufgegriffen und vor kurzem im Abschnitt „Hollenstedt“ an der A 1 eine Verkehrszählung durchgeführt, um die seinerzeitige schalltechnische Berechnung zu überprüfen. Im Ergebnis liegen die Verkehrsmengen weiterhin unter den prognostizierten, sodass kein Raum für weitere Lärmschutzmaßnahmen oder Verkehrsbeschränkungen besteht.

Unabhängig davon ist nicht auszuschließen, dass die von den Anwohnerinnen und Anwohnern empfundene Lärmsituation nicht zuletzt aus dem Umstand resultiert, dass während der Bauphase die Verkehrsbelastung deutlich reduziert und ein durchgehendes, sehr geringes Tempolimit angeordnet war. Dies führte während der gesamten Bauzeit insgesamt zu geringeren Lärmwerten als jetzt bei „normalem“ Verkehr.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Zum jetzigen Zeitpunkt sind konkrete Maßnahmen nicht vorgesehen. Der intensive Dialog mit den Betroffenen vor Ort wird fortgesetzt.

Zu 2:

Die Art der Applikation ist nicht zwingend vorgeschrieben. Sie muss gleichwohl Faktoren wie Tag-sichtbarkeit, Nachtsichtbarkeit (nass und trocken), Griffbarkeit und Verschleißfestigkeit entsprechen. Darüber hinaus sind die von der Agglomeratmarkierung ausgehenden „Signalgeräusche“ ein Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit.

Zu 3:

Nein.

46. Abgeordnete Hillgriet Eilers, Jan-Christoph Oetjen und Christian Dürr (FDP)

Lockerung der Residenzpflicht

Asylbewerberinnen und Asylbewerber können sich seit dem 1. März 2012 in Niedersachsen frei bewegen. Die schwarz-gelbe Regierung stimmte damals einer entsprechenden Verordnung zu. Davor durften Asylsuchende, deren Anerkennungsverfahren noch nicht abgeschlossen war gemäß § 56 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG), den Bezirk ihrer Ausländerbehörde nicht oder nur mit Erlaubnis verlassen.

Nachdem die FDP-Fraktion im Jahr 2011 die Lockerung der Residenzpflicht gefordert hat, haben im Frühjahr 2013 die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen von der Ermächtigung in § 58 Abs. 6 AsylVfG Gebrauch gemacht und Rechtsverordnungen erlassen, mit denen es Asylbewerberinnen und Asylbewerbern erlaubt wird, sich während ihrer Asylverfahren vorübergehend in dem Gebiet des jeweils anderen Landes aufzuhalten.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die bislang gemachten Erfahrungen mit der landesweit neu geregelten Residenzpflicht?
2. Welche Auswirkung hat die Lockerung auf Beschäftigungsverhältnisse von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern?
3. Beabsichtigt die Landesregierung, weitere Staatsverträge mit anderen Bundesländern bezüglich der Lockerung der Residenzpflicht zu schließen, oder kann eine bundesweite Freizügigkeit erreicht werden?

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Die Landesregierung erachtet es als wichtige Aufgabe, die Lebenssituation von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und -bewerbern zu verbessern.

Unmittelbar nach dem Regierungswechsel wurde die Asylbewerberaufenthalts-Verordnung (AsylA-VO) geändert und den Begünstigten der vorübergehende erlaubnisfreie Aufenthalt in der Freien

Hansestadt Bremen ermöglicht. Bremen hat eine inhaltsgleiche Verordnung erlassen. Damit haben Niedersachsen und Bremen unter den Bundesländern eine Vorreiterrolle übernommen und als erste Bundesländer länderübergreifende Verordnungen erlassen.

Darüber hinaus wird sich die Landesregierung auf Bundesebene für die Aufhebung der räumlichen Beschränkung des Aufenthalts (Residenzpflicht) von Asylbegehrenden einsetzen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Wie in den Vorbemerkungen erwähnt, dürfen sich Asylbewerberinnen und -bewerber, die nicht mehr verpflichtet sind, sich in Aufnahmeeinrichtungen aufzuhalten, seit dem 24. April 2013 ohne spezielle Erlaubnis vorübergehend in den Gebieten des Landes Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen aufhalten. Diese Erweiterung hat den von der AsylAVO begünstigten Personen in sozialer und familiärer sowie in wirtschaftlicher Hinsicht eine bessere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht. Der Landesregierung liegen - und dies entspricht der Intention der Neuregelung - keine statistischen Erkenntnisse vor, in welchem Umfang die Begünstigten diese Freiheiten nutzen. Es ist gerade Sinn der AsylAVO, den Asylbewerberinnen und -bewerbern die Wahl des vorübergehenden Aufenthalts ohne behördliche Einzelfallentscheidungen zu gewähren. Damit entfallen aber auch statistische Erfassungsmöglichkeiten. Gleichfalls liegen keine Erkenntnisse vor, die die Lockerung der Aufenthaltsbeschränkung infrage stellen könnten.

Zu 2:

Mit der Lockerung der räumlichen Beschränkung haben Asylbewerberinnen und -bewerber aus Niedersachsen und Bremen verbesserte Möglichkeiten, sich bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern innerhalb Niedersachsens und der Freien Hansestadt Bremen um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu bemühen. Anreise und Aufenthalt, beispielsweise zum Zweck einer Vorsprache oder eines Vorstellungsgesprächs, bedürfen nunmehr keiner speziellen Erlaubnis. Für den Fall der Arbeitssuche bzw. Arbeitsaufnahme in einem anderen Bundesland besteht weiterhin die Möglichkeit einer einzelfallbezogenen Erlaubnis nach den Vorgaben des § 58 Abs. 1 Sätze 3 und 4 AsylVfG.

Zu 3:

Im Zuge der Verhandlungen mit Bremen wurde auch Hamburg wegen seiner geografischen Gegebenheiten ein Vorschlag für den Abschluss einer länderübergreifenden Vereinbarung unterbreitet. Diese Initiative ist bisher nicht auf eine positive Resonanz gestoßen. Um eine bundesweit einheitliche Regelung zu erreichen, wird sich die Niedersächsische Landesregierung wie bereits dargestellt im Zuge der nächsten Änderung des AsylVfG für eine bundesweite Lösung einsetzen. Weitere Vereinbarungen mit den angrenzenden Bundesländern werden geprüft.

Es soll jedoch zunächst abgewartet werden, inwieweit die angestrebte bundesweite Regelung umgesetzt werden kann.

47. Abgeordnete Horst Kortlang, Dr. Gero Hocker und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Erweiterung des Naturschutzgebietes am Steinhuder Meer (Teil 1)

Die Region Hannover beabsichtigt, die drei vorhandenen Naturschutzgebiete „Ostufer Steinhuder Meer“, „Wulveskühlen“ und „Wunstorfer Moor“ (zusammen rund 970 ha) zusammenzufassen und auf der Land- und Seeseite auszuweiten. So soll am Ostufer des Steinhuder Meeres seeseitig ein Streifen von etwa 300 m Breite erstmalig in das neue Naturschutzgebiet aufgenommen werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie wird sich nach Meinung der Landesregierung die Ausweitung des Naturschutzgebietes auf den Tourismus am Steinhuder Meer auswirken?
2. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um Wassersportler und andere relevante Gruppen zu beteiligen?
3. Gibt es Widerstände gegen die Erweiterung, und wenn ja, durch wen und in welcher Form?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

In einem großstadtnahen Naturraum wie dem Steinhuder Meer treffen viele Nutzungsinteressen aufeinander, die miteinander in Einklang zu bringen sind. Ein offener fairer Dialog unter den Beteiligten und der Wille, zu tragfähigen Lösungen zu kommen, sind die Grundvoraussetzungen für ein erfolgreiches Handeln.

Die Wasserfläche des Steinhuder Meeres ist nahezu vollständig europäisches Vogelschutz- und FFH-Gebiet (sowie Brut- und Rastgebiet von internationaler Bedeutung gemäß der Ramsar Konvention). Mit der Aufnahme des Steinhuder Meeres in das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ ist das Land Niedersachsen verpflichtet, dieses zu sichern, sodass ein günstiger Erhaltungszustand u. a. für die wertgebenden Vogelarten gewährleistet wird. Gerade mit Blick auf das Steinhuder Meer wurde der europäischen Kommission im Zuge eines (inzwischen eingestellten) EU-Beschwerdeverfahrens im Jahr 2011 mitgeteilt, dass die bestehenden Schutzgebietsverordnungen hinsichtlich der Umsetzung der Natura 2000-Belange überprüft und angepasst werden.

Die Ausweisung eines Schutzgebietes setzt eine naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit sowie eine Schutzbedürftigkeit der jeweiligen Flächen voraus. Dieses ist durch die untere Naturschutzbehörde - hier die Region Hannover - zu prüfen. Die Ausweisung eines Schutzgebietes erfolgt gemäß den entsprechenden naturschutzrechtlichen Regelungen in einem formalisierten Verfahren (§ 22 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 14 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)), das nach seiner Einleitung u. a. eine Beteiligung der Öffentlichkeit sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange vorsieht. Dies geschieht, um die unterschiedlichen Belange bei der Erarbeitung der Schutzgebietsverordnung so weit wie möglich einfließen zu lassen. Das naturschutzrechtlich vorgesehene, o. g. formalisierte Verfahren zur Ausweisung des Schutzgebietes ist bislang durch die Region Hannover noch nicht eingeleitet worden und wird frühestens im ersten Quartal 2014 eingeleitet werden. Momentan liegt eine Informationsdrucksache der Region vor, die über die Absicht, ein Verfahren einzuleiten, informiert. Aus Sicht der Region Hannover erforderliche, inhaltliche Vorgaben werden derzeit erarbeitet und sollen anschließend im Zuge des oben angesprochenen Verfahrens mit den unterschiedlichen Betroffenen erörtert werden. Der bisher seitens der Region entwickelte Entwurf zur Abgrenzung des geplanten Schutzgebietes geht über die bestehenden Natura 2000-Gebiete hinaus.

Derzeit sind 7,8 % der Wasserfläche des Steinhuder Meeres als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Durch die in Rede stehende Neuausweisung würde die Naturschutzgebietsfläche des Steinhuder Meeres um 59,6 ha erweitert werden. Dies wären zusätzlich 2,2 % der 2 770 ha großen Wasserfläche. Nach dem derzeitigen Planungsstand wären somit insgesamt 10 % der Wasserfläche Naturschutzgebiet. Die übrigen 90 % stünden der Erholungsnutzung zur Verfügung. Die Nutzbarkeit des Steinhuder Meeres wurde in den letzten Jahren stetig ausgeweitet. So wurde der Zeitraum des Winterfahrverbotes verkürzt; Regelungen zum Nachtfahrverbot und zur Kaderschulung wurden gelockert.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Inwieweit eine zukünftige, rechtskräftige Naturschutzgebietsverordnung Auswirkungen auf den Wassersport, die Fischerei und den Tourismus am Steinhuder Meer hat, kann mit Blick auf den derzeitigen Verfahrensstand nicht beurteilt werden. Auf die Ausführungen in den Vorbemerkungen zum Verfahrensstand wird verwiesen.

Die Auswirkungen auf die oben genannten Nutzungen stellen sich gemäß dem derzeitigen Diskussions- und Untersuchungsstand nach Auskunft der Region Hannover wie folgt dar:

Der bestehende fischereiliche Pachtvertrag wäre durch das geplante Naturschutzgebiet nicht betroffen.

Die bestehenden Wassersportflächen wären durch das geplante Naturschutzgebiet nicht betroffen.

Die besegelbare Fläche des Steinhuder Meeres würde um ca. 2 % reduziert werden. Damit wären 90 % der Wasserfläche weiterhin besegelbar.

Es ist anzunehmen, dass der Naturtourismus gestärkt wird.

Zu 2:

Die Öffentlichkeit, Träger öffentlicher Belange sowie betroffene Nutzergruppen werden gemäß den einschlägigen Regelungen zur Ausweisung eines Schutzgebietes (§ 22 BNatSchG i. V. m. § 14 NAGBNatSchG) im Zuge des o. g. Verfahrens beteiligt. Dieses formalisierte Ausweisungsverfahren wurde für das hier in Rede stehende Gebiet bislang durch die Region Hannover noch nicht eingeleitet (siehe Vorbemerkung). Die Landesregierung geht davon aus, dass die Region Hannover dieses Verfahren ordnungsgemäß durchführen wird.

Derzeit wird durch die Region Hannover u. a. eine vertiefende Erfassung der Störungen, potenziellen Störreize und Fluchtdistanzen erstellt. In diesem Zuge erfolgte am 10. Juli 2013 seitens der Region Hannover zusammen mit dem Ortsrat von Steinhude sowie Mitgliedern der Initiative „Pro Steinhuder Meer“ eine probeweise Abgrenzung (Austonnung) der durch die Region Hannover derzeit geplanten neuen Naturschutzgebietsabgrenzung auf dem Steinhuder Meer (vgl. HAZ vom 11. Juli 2013, S. 12). Nach Beendigung der diesjährigen Segelsaison sollen die Erfahrungen der Segler mit der Probetonung, insbesondere während der Durchführung von Segelwettbewerben, seitens der Region Hannover ausgewertet werden. Ergebnisse dieser Untersuchung sollen in das weitere Verfahren einfließen und mit den Seglern erörtert werden.

Zu 3:

Der Segler-Verband Niedersachsen e. V. hat sich im Frühjahr 2013 mit einem Schreiben zum geplanten Naturschutzgebiet an die Staatskanzlei gewandt und dabei die mögliche Reduzierung der Wassersportfläche sowie die nach Auffassung des Verbandes bisher nicht erfolgte Abwägung zwischen den betroffenen Belangen bemängelt. Hierauf hat das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz mit Schreiben vom 3. Mai 2013 u. a. mit Verweis auf den oben dargestellten Verfahrensstand sowie das noch anstehende Ausweisungsverfahren nebst Beteiligungen geantwortet.

Welche weiteren Adressaten bereits im Vorfeld zum o. g. formalisierten Ausweisungsverfahren in welcher Form Anregungen und Bedenken gegenüber der Region Hannover vorgebracht haben, ist nachfolgender Aufstellung zu entnehmen.

Bedenken und Anregungen äußernder Adressat	Form	vorgebrachte Bedenken
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) -Regionaldirektion Hannover-Hannover	Brief	Polder Mardorfer Feld Entschlammung Steinhuder Meer meerseitige NSG-Ausweitung Erreichbarkeit von Ufer und Stegen im Bereich Ostenmeer/Flügelhorst Betrieb öffentlicher Stege Betretungs- und Befahrensrecht Jagd
Realverband Neustadt a. Rbge. Neustadt	Brief	meerseitige NSG-Ausweitung
Privatperson Wunstorf	Brief	Erreichbarkeit von Ufer und Stegen im Bereich Ostenmeer/Flügelhorst und Großenheidorner Strand Flachwasserzone Ostufer ist bereits geschützt. Ausweitung der Schutzzone überflüssig. Landwirtschaft Entschlammung Steinhuder Meer
Privatperson Bad Oeynhausen	Brief	meerseitige NSG-Ausweitung Torfabbau darf nicht eingeschränkt werden Wassersportler Erhaltung ungestörter Uferbereiche
Jagdgenossenschaft Neustadt a. Rbge. Neustadt	Brief	Moorflächen Jagd Landwirtschaft

Bedenken und Anregungen äußernder Adressat	Form	vorgebrachte Bedenken
Ortsrat Steinhude	Brief	Uneingeschränkter Zugang zu Fuß- und Radwanderwegen, Rast- und Beobachtungsplätzen. Weiterhin Zufahrten zu den Steganlagen Ostenmeer, Flügelhorst und Großenheidorner Strand meerseitige NSG-Ausweitung Entschlammung Steinhuder Meer Landwirtschaft Betroffenheit privater Eigentümer
Ortsbürgermeister Mardorf	Brief	Schließung der Wege im neuen NSG (insbesondere für den Radtourismus) Wassersport Tourismus Polder Mardorfer Feld
Privatperson	Brief	Betroffenheit privaten Eigentums
Initiative Pro Steinhuder Meer	Positionspapier	meerseitige NSG-Ausweitung Segelsport
Wettfahrtvereinigung Steinhuder Meer e. V., Garbsen	e-mail	Segelsport
Privatperson Wunstorf	Brief	meerseitige NSG-Ausweitung Landwirtschaft
Segel-Klub-Minden e. V. Neustadt	Brief	meerseitige NSG-Ausweitung Entschlammung Steinhuder Meer Wassersportler
Steinhuder Meer Tourismus GmbH Wunstorf-Steinhude	Brief	meerseitige NSG-Ausweitung Tourismus Entschlammung Steinhuder Meer Landwirtschaft Torfabbau angrenzende Anwohner
Steinhuder Motorboot-Betriebs GmbH	e-mail	Entschlammung Steinhuder Meer
Landes-SportBund Niedersachsen e. V. Hannover	Brief	meerseitige NSG-Ausweitung Wassersport
Privatperson Neustadt	Brief	Betroffenheit privaten Eigentums Jagd
Privatperson	Telefongespräch	Betroffenheit privaten Eigentums
Segler-Verein Großenheidorn e. V.	Telefongespräch	Unterhaltung von Stegen und Vereinsgebäuden Segelsport

Betroffene Nutzergruppen sowie Träger öffentlicher Belange haben die Möglichkeit, Anregungen und Kritik zum geplanten Schutzgebiet im Zuge des noch anstehenden o. g. Beteiligungsverfahrens einzubringen. Dieses wird nach Auskunft der Region Hannover frühestens im ersten Quartal 2014 eingeleitet werden.

48. Abgeordnete Sylvia Bruns, Dr. Gero Hocker und Dr. Stefan Birkner ((FDP)

Erweiterung des Naturschutzgebietes am Steinhuder Meer (Teil 2)

Die Region Hannover beabsichtigt, die drei vorhandenen Naturschutzgebiete „Ostufer Steinhuder Meer“, „Wulveskühlen“ und „Wunstorfer Moor“ (zusammen rund 970 ha) zusammenzufassen und auf der Land- und Seeseite auszuweiten. So soll am Ostufer des Steinhuder Meeres seeseitig ein Streifen von etwa 300 m Breite erstmalig in das neue Naturschutzgebiet aufgenommen werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche naturschutzfachlichen Ziele werden mit der Schutzgebietsausweisung verfolgt?
2. Sind die Grenzen des neuen geplanten Schutzgebietes deckungsgleich mit denen der gemeldeten Natura-2000-Flächen, zu deren Umsetzung das Schutzgebiet dient?
3. Wenn nein, wie rechtfertigt sich diese Abweichung naturschutzfachlich und rechtlich?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

In einem großstadtnahen Naturraum wie dem Steinhuder Meer treffen viele Nutzungsinteressen aufeinander, die miteinander in Einklang zu bringen sind. Ein offener fairer Dialog unter den Beteiligten und der Wille, zu tragfähigen Lösungen zu kommen, sind die Grundvoraussetzungen für ein erfolgreiches Handeln.

Die Wasserfläche des Steinhuder Meeres ist nahezu vollständig europäisches Vogelschutz- und FFH-Gebiet (sowie Brut- und Rastgebiet von internationaler Bedeutung gemäß der Ramsar Konvention). Mit der Aufnahme des Steinhuder Meeres in das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ ist das Land Niedersachsen verpflichtet, dieses zu sichern, sodass ein günstiger Erhaltungszustand u. a. für die wertgebenden Vogelarten gewährleistet wird. Gerade mit Blick auf das Steinhuder Meer wurde der europäischen Kommission im Zuge eines (inzwischen eingestellten) EU-Beschwerdeverfahrens im Jahr 2011 mitgeteilt, dass die bestehenden Schutzgebietsverordnungen hinsichtlich der Umsetzung der Natura 2000-Belange überprüft und angepasst werden.

Die Ausweisung eines Schutzgebietes setzt eine naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit sowie eine Schutzbedürftigkeit der jeweiligen Flächen voraus. Dieses ist durch die untere Naturschutzbehörde - hier die Region Hannover - zu prüfen. Die Ausweisung eines Schutzgebietes erfolgt gemäß den entsprechenden naturschutzrechtlichen Regelungen in einem formalisierten Verfahren (§ 22 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 14 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)), das nach seiner Einleitung u. a. eine Beteiligung der Öffentlichkeit sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange vorsieht. Dies geschieht, um die unterschiedlichen Belange bei der Erarbeitung der Schutzgebietsverordnung so weit wie möglich einfließen zu lassen. Das naturschutzrechtlich vorgesehene, o. g. formalisierte Verfahren zur Ausweisung des Schutzgebietes ist bislang durch die Region Hannover noch nicht eingeleitet worden und wird frühestens im ersten Quartal 2014 eingeleitet werden. Momentan liegt eine Informationsdrucksache der Region vor, die über die Absicht, ein Verfahren einzuleiten, informiert. Aus Sicht der Region Hannover erforderliche inhaltliche Vorgaben werden derzeit erarbeitet und sollen anschließend im Zuge des oben angesprochenen Verfahrens mit den unterschiedlichen Betroffenen erörtert werden. Der bisher seitens der Region entwickelte Entwurf zur Abgrenzung des geplanten Schutzgebietes geht über die bestehenden Natura 2000-Gebiete hinaus.

Derzeit sind 7,8 % der Wasserfläche des Steinhuder Meeres als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Durch die in Rede stehende Neuausweisung würde die Naturschutzgebietsfläche des Steinhuder Meeres um 59,6 ha erweitert werden. Dies wären zusätzlich 2,2 % der 2 770 ha großen Wasserfläche. Nach dem derzeitigen Planungsstand wären somit insgesamt 10 % der Wasserfläche Naturschutzgebiet, die übrigen 90 % stünden der Erholungsnutzung zur Verfügung. Die Nutzbarkeit des Steinhuder Meeres wurde in den letzten Jahren stetig ausgeweitet. So wurde der Zeitraum des Winterfahrverbotes verkürzt; Regelungen zum Nachtfahrverbot und zur Kaderschulung wurden gelockert.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Das geplante Naturschutzgebiet besteht im Wesentlichen aus dem weiträumigen Hochmoor „Totes Moor“, der südlich anschließenden Niedermoorniederung der Großenheidorner Wiesen sowie dem östlichen Verlandungsbereich des Steinhuder Meeres.

Das Tote Moor ist mit ca. 2 300 ha das größte zusammenhängende Hochmoor der Region Hannover. Das Hochmoor ist durch ehemalige und noch vorhandene Torfabbauflächen stark überprägt. Die bereits vor Jahrzehnten aufgelassenen bäuerlichen Handtorfstiche und industriellen Torfabbauflächen entwickeln sich je nach Wiedervernässung zu Moordegenerationsstadien oder in Richtung

naturnaher, teilweise wieder wachsender Hochmoorflächen. Die noch verbliebenen industriellen Torfabbauflächen werden nach Beendigung des zulässigen Bodenabbaues mit dem Ziel der Hochmoorregeneration hergerichtet. Zwischen den Hochmoordegenerationsstadien, wiedervernässtem und regenerierendem Hochmoor blieben wenige naturnahe Flächen erhalten. Die Hochmoorfläche wird durch Moorwälder, einige Sanddurchragungen und Moorgewässer gegliedert. Vor allem die Randbereiche des Hochmoores sind durch teilweise gut entwickelte Moorwälder geprägt.

Im Westen, Norden und Osten geht das Hochmoor in die Sandgeest über. Die überwiegend trockenen Standorte bieten durch eine hohe Vielfalt verschiedener Lebensräume wie Sand- und Moorheide, Moordegenerationsstadien, Moor-, Kiefern- und Laubholz-Mischwald, Moorrandgewässer, Sümpfe sowie landwirtschaftliche Nutzflächen zahlreichen Tier- und Pflanzenarten Lebensraum.

Südwestlich des Toten Moores erstreckt sich die weitgehend offene Grünlandniederung der Großenheidorner Wiesen. Hier kommt artenreiches Feucht- und Nassgrünland sowie mesophiles Grünland vor. Zudem ist hier eine Vielzahl gefährdeter Vogel- und Heuschreckenarten vorzufinden.

Der Verlandungsbereich des Steinhuder Meeres ist durch die offene Wasserfläche, sandige Flachwasserzonen und den Übergang in ausgedehnte Schilfflächen gegliedert. In den ausgedehnten Röhrichten brüten viele gefährdete Vogelarten. Bei sinkenden Wasserständen fallen die flachen Sandbänke trocken und werden von zahlreichen Gastvögeln aufgesucht.

Inwieweit eine Schutzwürdigkeit sowie eine Schutzbedürftigkeit der jeweiligen Flächen gegeben ist und wie eine Schutz in der Schutzbietsverordnung inhaltlich umgesetzt werden soll, wird durch die untere Naturschutzbehörde - hier die Region Hannover - im Zuge des o. g. Verfahrens zu prüfen sein. Auf die Ausführungen in den Vorbemerkungen zum Stand des Verfahrens wird verwiesen.

Die oben dargestellte Abfolge und der Zusammenhang von verschiedenen Lebensräumen sind in ihrer Gesamtheit von besonderer Bedeutung.

Das in Rede stehende Schutzgebiet dient zudem der EU-rechtlich geforderten Sicherung des FFH- und EU-Vogelschutzgebietes Steinhuder Meer.

Zu 2:

Nein. Der derzeit in der Informationsdrucksache (Nr. 0394(III) IDs) der Region dargestellte Entwurf einer möglichen Abgrenzung des geplanten Schutzgebietes geht über die Natura 2000-Gebietskulisse hinaus.

Zu 3:

Die Ausweisung eines Schutzgebietes setzt eine naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit sowie eine Schutzbedürftigkeit der jeweiligen Flächen voraus. Dieses ist durch die untere Naturschutzbehörde - hier die Region Hannover - zu prüfen. Die hier in Rede stehenden Flächen sind im Landschaftsrahmenplan 1989 als naturschutzwürdig gekennzeichnet. Derzeit werden durch die Region Hannover ergänzende Untersuchungen durchgeführt. Fachliche und rechtliche Fragen zur Ausgestaltung des Schutzgebietes sind insoweit im weiteren Verfahren zu erörtern. Auf die Ausführungen in den Vorbemerkungen zum Stand des Verfahrens wird verwiesen.

49. Abgeordnete Horst Kortlang, Dr. Stefan Birkner und Dr. Gero Hocker (FDP)

Erweiterung des Naturschutzgebietes am Steinhuder Meer (Teil 3)

Die Region Hannover beabsichtigt, die drei vorhandenen Naturschutzgebiete „Ostufer Steinhuder Meer“, „Wulveskühlen“ und „Wunstorfer Moor“ (zusammen rund 970 ha) zusammenzufassen und auf der Land- und Seeseite auszuweiten. So soll am Ostufer des Steinhuder Meeres seeseitig ein Streifen von etwa 300 m Breite erstmalig in das neue Naturschutzgebiet aufgenommen werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche konkreten Beeinträchtigungen haben die Nutzer des Steinhuder Meeres aufgrund der Schutzgebietsausweisung zu erwarten?

2. Inwieweit und in welcher Form werden etwaige Beeinträchtigungen für die Nutzer kompensiert?
3. Wie beurteilen die betroffenen Kommunen die geplante Schutzgebietsausweisung?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

In einem großstadtnahen Naturraum wie dem Steinhuder Meer treffen viele Nutzungsinteressen aufeinander, die miteinander in Einklang zu bringen sind. Ein offener fairer Dialog unter den Beteiligten und der Wille, zu tragfähigen Lösungen zu kommen, sind die Grundvoraussetzungen für ein erfolgreiches Handeln.

Die Wasserfläche des Steinhuder Meeres ist nahezu vollständig europäisches Vogelschutz- und FFH-Gebiet (sowie Brut- und Rastgebiet von internationaler Bedeutung gemäß der Ramsar Konvention). Mit der Aufnahme des Steinhuder Meeres in das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ ist das Land Niedersachsen verpflichtet, dieses zu sichern, sodass ein günstiger Erhaltungszustand u. a. für die wertgebenden Vogelarten gewährleistet wird. Gerade mit Blick auf das Steinhuder Meer wurde der europäischen Kommission im Zuge eines (inzwischen eingestellten) EU-Beschwerdeverfahrens im Jahr 2011 mitgeteilt, dass die bestehenden Schutzgebietsverordnungen hinsichtlich der Umsetzung der Natura 2000-Belange überprüft und angepasst werden.

Die Ausweisung eines Schutzgebietes setzt eine naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit sowie eine Schutzbedürftigkeit der jeweiligen Flächen voraus. Dieses ist durch die untere Naturschutzbehörde - hier die Region Hannover - zu prüfen. Die Ausweisung eines Schutzgebietes erfolgt gemäß den entsprechenden naturschutzrechtlichen Regelungen in einem formalisierten Verfahren (§ 22 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 14 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)), das nach seiner Einleitung u. a. eine Beteiligung der Öffentlichkeit sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange vorsieht. Dies geschieht, um die unterschiedlichen Belange bei der Erarbeitung der Schutzgebietsverordnung so weit wie möglich einfließen zu lassen. Das naturschutzrechtlich vorgesehene, o. g. formalisierte Verfahren zur Ausweisung des Schutzgebietes ist bislang durch die Region Hannover noch nicht eingeleitet worden und wird frühestens im ersten Quartal 2014 eingeleitet werden. Momentan liegt eine Informationsdrucksache der Region vor, die über die Absicht, ein Verfahren einzuleiten, informiert. Aus Sicht der Region Hannover erforderliche, inhaltliche Vorgaben werden derzeit erarbeitet und sollen anschließend im Zuge des oben angesprochenen Verfahrens mit den unterschiedlichen Betroffenen erörtert werden. Der bisher seitens der Region entwickelte Entwurf zur Abgrenzung des geplanten Schutzgebietes geht über die bestehenden Natura 2000-Gebiete hinaus.

Derzeit sind 7,8 % der Wasserfläche des Steinhuder Meeres als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Durch die in Rede stehende Neuausweisung würde die Naturschutzgebietsfläche des Steinhuder Meeres um 59,6 ha erweitert werden. Dies wären zusätzlich 2,2 % der 2 770 ha großen Wasserfläche. Nach dem derzeitigen Planungsstand wären somit insgesamt 10 % der Wasserfläche Naturschutzgebiet. Die übrigen 90 % stünden der Erholungsnutzung zur Verfügung. Die Nutzbarkeit des Steinhuder Meeres wurde in den letzten Jahren stetig ausgeweitet. So wurde der Zeitraum des Winterfahrverbotes verkürzt; Regelungen zum Nachtfahrverbot und zur Kaderschulung wurden gelockert.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Inwieweit eine zukünftige, rechtskräftige Schutzgebietsverordnung Auswirkungen auf die Nutzer des Steinhuder Meeres (hier: den Wassersport, die Fischerei und den Tourismus) hat, kann mit Blick auf den derzeitigen Verfahrensstand nicht beurteilt werden (siehe auch Ausführungen in den Vorbemerkungen).

Die Auswirkungen auf die angesprochenen Nutzungen stellen sich gemäß dem derzeitigen Diskussions- und Untersuchungsstand nach Auskunft der Region Hannover wie folgt dar:

Der bestehende fischereiliche Pachtvertrag wäre durch das geplante Naturschutzgebiet nicht betroffen.

Die bestehenden Wassersportflächen wären durch das geplante Naturschutzgebiet nicht betroffen.

Die besegelbare Fläche des Steinhuder Meeres würde um ca. 2 % reduziert. Damit wären 90 % der Wasserfläche weiterhin besegelbar.

Zu 2:

Finanzielle Kompensationsansprüche sind abhängig von der inhaltlichen Ausgestaltung einer rechtskräftigen Schutzgebietsverordnung. Mit Verweis auf den derzeitigen Verfahrensstand (siehe Vorbemerkungen) sind hierzu derzeit keine Angaben möglich.

Zu 3:

Die Städte Wunstorf und Neustadt am Rübenberg haben sich im Vorfeld zum formalisierten Beteiligungsverfahren zur Ausweisung des Schutzgebietes bisher nicht offiziell gegenüber der Region Hannover - als Trägerin des Schutzgebietsverfahrens - geäußert. Gleichwohl ist den Städten das Verfahren bekannt.

Die betroffenen Kommunen haben als Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit, Anregungen und Kritik zum geplanten Schutzgebiet im Zuge des noch anstehenden, naturschutzrechtlich vorgesehenen, o. g. formalisierten Verfahrens einzubringen (§ 14 Abs. 1 NAGBNatSchG). Dieses Verfahren wird nach Auskunft der Region Hannover frühestens im ersten Quartal 2014 eingeleitet werden.

50. Abgeordnete Hillgriet Eilers, Dr. Stefan Birkner und Dr. Gero Hocker (FDP)

Erweiterung des Naturschutzgebietes am Steinhuder Meer (Teil 4)

Die Region Hannover beabsichtigt, die drei vorhandenen Naturschutzgebiete „Ostufer Steinhuder Meer“, „Wulveskühlen“ und „Wunstorfer Moor“ (zusammen rund 970 ha) zusammenzufassen und auf der Land- und Seeseite auszuweiten. So soll am Ostufer des Steinhuder Meeres seeseitig ein Streifen von etwa 300 m Breite erstmalig in das neue Naturschutzgebiet aufgenommen werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Gibt es mildere Mittel als die Ausweisung eines Naturschutzgebietes, um die Schutzziele zu erreichen? Wenn ja, welche?
2. Gilt bei der Ausweisung der Grundsatz, dass der Schutz durch das mildeste mögliche Mittel erfolgen soll?
3. Wie sieht der konkrete Zeitplan für das Ausweisungsverfahren aus?

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

In einem großstadtnahen Naturraum wie dem Steinhuder Meer treffen viele Nutzungsinteressen aufeinander, die miteinander in Einklang zu bringen sind. Ein offener fairer Dialog unter den Beteiligten und der Wille, zu tragfähigen Lösungen zu kommen, sind die Grundvoraussetzungen für ein erfolgreiches Handeln.

Die Wasserfläche des Steinhuder Meeres ist nahezu vollständig europäisches Vogelschutz- und FFH-Gebiet (sowie Brut- und Rastgebiet von internationaler Bedeutung gemäß der Ramsar Konvention). Mit der Aufnahme des Steinhuder Meeres in das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ ist das Land Niedersachsen verpflichtet, dieses zu sichern, sodass ein günstiger Erhaltungszustand u. a. für die wertgebenden Vogelarten gewährleistet wird. Gerade mit Blick auf das Steinhuder Meer wurde der europäischen Kommission im Zuge eines (inzwischen eingestellten) EU-Beschwerdeverfahrens im Jahr 2011 mitgeteilt, dass die bestehenden Schutzgebietsverordnungen hinsichtlich der Umsetzung der Natura 2000-Belange überprüft und angepasst werden.

Die Ausweisung eines Schutzgebietes setzt eine naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit sowie eine Schutzbedürftigkeit der jeweiligen Flächen voraus. Dieses ist durch die untere Naturschutzbehörde - hier die Region Hannover - zu prüfen. Die Ausweisung eines Schutzgebietes erfolgt gemäß den entsprechenden naturschutzrechtlichen Regelungen in einem formalisierten Verfahren (§ 22 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 14 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)), das nach seiner Einleitung u. a. eine Beteiligung der Öffentlichkeit sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange vorsieht. Dies geschieht, um die unterschiedlichen Belange bei der Erarbeitung der Schutzgebietsverordnung so weit wie möglich einfließen

ßen zu lassen. Das naturschutzrechtlich vorgesehene, o. g. formalisierte Verfahren zur Ausweisung des Schutzgebietes ist bislang durch die Region Hannover noch nicht eingeleitet worden und wird frühestens im ersten Quartal 2014 eingeleitet werden. Momentan liegt eine Informationsdrucksache der Region vor, die über die Absicht, ein Verfahren einzuleiten, informiert. Aus Sicht der Region Hannover erforderliche inhaltliche Vorgaben werden derzeit erarbeitet und sollen anschließend im Zuge des oben angesprochenen Verfahrens mit den unterschiedlichen Betroffenen erörtert werden. Der bisher seitens der Region entwickelte Entwurf zur Abgrenzung des geplanten Schutzgebietes geht über die bestehenden Natura 2000-Gebiete hinaus.

Derzeit sind 7,8 % der Wasserfläche des Steinhuder Meeres als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Durch die in Rede stehende Neuausweisung würde die Naturschutzgebietsfläche des Steinhuder Meeres um 59,6 ha erweitert werden. Dies wären zusätzlich 2,2 % der 2.770 ha großen Wasserfläche. Nach dem derzeitigen Planungsstand wären somit insgesamt 10 % der Wasserfläche Naturschutzgebiet. Die übrigen 90 % stünden der Erholungsnutzung zur Verfügung. Die Nutzbarkeit des Steinhuder Meeres wurde in den letzten Jahren stetig ausgeweitet. So wurde der Zeitraum des Winterfahrverbotes verkürzt; Regelungen zum Nachtfahrverbot und zur Kaderschulung wurden gelockert.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Ausweisung eines Schutzgebietes setzt eine naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit sowie eine Schutzbedürftigkeit der jeweiligen Flächen voraus. Dabei ist - im Zuge des für jedes Verwaltungshandeln geltenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes - auch zu prüfen, ob der Schutzzweck unter Berücksichtigung von Schutzwürdig- und -bedürftigkeit durch mildere Mittel zu erreichen ist. Dieses ist durch die untere Naturschutzbehörde - hier die Region Hannover - zu prüfen. Die Ausweisung eines Schutzgebietes erfolgt gemäß den entsprechenden naturschutzrechtlichen Regelungen in einem formalisierten Verfahren (§ 22 BNatSchG i. V. m. § 14 NAGBNatSchG), das nach seiner Einleitung u. a. eine Beteiligung der Öffentlichkeit sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange vorsieht. Bezüglich des Verfahrensstandes wird auf die Ausführungen in den Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 2:

Auf die Ausführungen zu Frage 1 wird verwiesen.

Zu 3:

Das naturschutzrechtlich vorgesehene, o. g. formalisierte Verfahren zur Ausweisung des Schutzgebietes ist bislang durch die Region Hannover noch nicht eingeleitet worden und wird frühestens im ersten Quartal 2014 eingeleitet werden. Eine konkrete Zeitplanung liegt nach Auskunft der Region Hannover bisher nicht vor.

51. Abgeordneter Dr. Max Matthiesen (CDU)

Welche Fördermöglichkeiten bestehen für den Austausch von Bleileitungen in Gebäuden?

Ab dem 1. Dezember 2013 gilt ein verschärfter Grenzwert von 0,01 Milligramm Blei je Liter Trinkwasser. Verursacht wird eine Bleibelastung, wenn Trinkwasser durch Bleileitungen fließt. Haus- und Wohnungseigentümer sind verpflichtet, für die Zuleitung von einwandfreiem Trinkwasser zu sorgen. Nach Schätzungen des Landesgesundheitsamts (LGA) gibt es noch in 100 000 niedersächsischen Wohnungen Wasserleitungen aus Blei (vgl. *Neue Presse*, 30. Juli 2013). Dazu teilt die niedersächsische Sozialministerin Cornelia Rundt im *Bersenbrücker Kreisblatt* („Bleirohre für Trinkwasser bald tabu“, 30. Juli 2013) mit, dass der Austausch der für die Belastungen ursächlichen Bleileitungen über Bau- und energetische Modernisierungsprogramme von der NBank in Niedersachsen und der Kreditanstalt für Wiederaufbau gefördert werden kann.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit der Austausch von Bleileitungen gefördert werden kann?
2. In welcher Form wird der Austausch von Bleileitungen gefördert?

3. In welcher Höhe wird der Austausch von Bleileitungen gefördert?

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Um die Bevölkerung vor der schädlichen Wirkung von Blei zu schützen, wurde der Grenzwert für Blei in der Trinkwasserverordnung schrittweise über die letzten zehn Jahre gesenkt. Ab 1. Dezember 2013 gilt für Blei in Trinkwasser ein verschärfter Grenzwert nach der Trinkwasserverordnung von 0,010 mg/l (bis dahin: 0,025 mg/l). Dieser Grenzwert wird damit so niedrig liegen, dass praktisch keine Bleirohre mehr in der Hausinstallation vorhanden sein dürfen.

Während in öffentlichen Gebäuden die kommunalen Gesundheitsämter gezielt das Trinkwasser auf Blei untersuchen, sind in Privatgebäuden die Hauseigentümer für die Qualität des Trinkwassers selbst verantwortlich. Vermieter sind verpflichtet, ihre Mieter unverzüglich über das Vorhandensein von Bleileitungen zu informieren. Um den Austausch gesundheitsgefährdender Wasserleitungen aus Blei auch in Privatgebäuden zu beschleunigen, bietet das Land Niedersachsen seit 2005 Familien mit Kindern und jungen Frauen die Möglichkeit, ihr Trinkwasser kostenlos auf seinen Bleigehalt testen zu lassen. Haushalte außerhalb dieser Gruppe können gegen ein geringes Entgelt ebenfalls teilnehmen. Für interessierte Personen sind die örtlichen Gesundheitsämter die Anlauf- und Beratungsstelle. Nach Rücksprache werden dort die Probenahme-Sets samt schriftlicher Gebrauchsanleitung ausgegeben. Die Wasserproben gehen per Post an das Labor des Landesgesundheitsamtes, das dann die jeweilige Bleikonzentration ermittelt. Bei auffälligen Werten stehen den Betroffenen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes mit Rat zur Seite.

Um Betroffene über die Problematik und gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zu informieren, bietet das Landesgesundheitsamt auf seiner Internetseite ausführliche Informationen zum Thema an. Erarbeitet wurden sie von Teilnehmenden der im Jahr 2004 vom Land ins Leben gerufenen Arbeitsgemeinschaft Bleisanierung Niedersachsen, an der Vertreterinnen und Vertreter von Vermieter- und Mieterverbänden, Handwerk, Bau- und Gesundheitsverwaltung beteiligt sind.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage „Blei im Trinkwasser gefährdet die Gesundheit - Sachstand der Sanierung“ - Drs. 16/3505 - verwiesen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt.

Zu 1 bis 3:

Der Austausch von Bleileitungen in der Trinkwasserinstallation kann im Zusammenhang mit Modernisierungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes in Form von anfänglich zinsfreien Darlehen gefördert werden. Im aktuellen Wohnraumförderprogramm fallen darunter bei selbstgenutztem Wohneigentum Maßnahmen der energetischen und/oder altersgerechten Modernisierung von Gebäuden, die bis zum 1. Januar 1995 fertig gestellt worden sind. Die Modernisierungsförderung beträgt bis zu 40 v. H. der durch die Maßnahme insgesamt verursachten Kosten, bei mindestens 10 000 Euro und maximal 75 000 Euro Modernisierungskosten. Im Rahmen energetischer Modernisierung von Mietwohnungen bzw. der Modernisierung von Mietwohnungen in städtebaulichen Sanierungsgebieten können auch allgemeine Modernisierungsmaßnahmen u. a. zur Verbesserung der Wasserversorgung gefördert werden. Die Gesamtförderung beträgt auch hier bis zu 40 v. H. der durch die Maßnahme insgesamt verursachten Kosten, höchstens jedoch der Kosten eines vergleichbaren Neubaus. Die Wohnraumförderung des Landes wird über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank abgewickelt.

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau ermöglicht die Förderung des Austauschs von Bleileitungen in Form von Darlehen im Zusammenhang mit Modernisierungs-, Instandsetzungs- und Umbaukosten bei Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum im Rahmen des KfW-Wohneigentumsprogramms Nr. 124.

52. Abgeordnete Bernd-Carsten Hiebing und Karsten Heineking (CDU)

Sollen VW-Fahrzeuge über den JadeWeserPort exportiert werden?

Am Sonnabend, dem 8. Juni 2013, hat die Hase Lederfabrik in Jever ihr 75-jähriges Jubiläum im Beisein des niedersächsischen Wirtschaftsministers Olaf Lies gefeiert. Nach Informationen aus Teilnehmerkreisen hat Wirt-

schaftsminister Olaf Lies im Rahmen dieses Termins angekündigt, dass künftig VW-Fahrzeuge über den JadeWeserPort in Wilhelmshaven exportiert werden könnten.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass Wirtschaftsminister Olaf Lies am 8. Juni 2013 eine entsprechende Aussage getroffen hat?
2. Wenn ja, mit welchen Maßnahmen wird der JadeWeserPort für die Verladung und Verschiffung von Automobilen ertüchtigt?
3. Wenn ja, wird der Volkswagenkonzern nach Kenntnissen der Landesregierung im Gegenzug Verladekapazitäten aus anderen Seehäfen abziehen?

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Minister Lies hat anlässlich des 75-jährigen Jubiläums der Hase Lederfabrik in Jever davon gesprochen, dass die Landesregierung und die JadeWeserPort-Gesellschaften das Ziel verfolgen, auch große niedersächsische Unternehmen von der Qualität des Containerumschlags am JadeWeserPort zu überzeugen.

Dies kann beispielsweise den Export von in Containern verpackten Komponenten für den Automobilbau umfassen. Heutzutage werden teilweise auch die kompletten Einzelteilsätze für Fahrzeuge in Container verpackt und erst im Bestimmungsland zusammengesetzt (CKD - Completely Knocked Down), um dort einen höheren Wertschöpfungsanteil zu generieren. Derartige Container könnten auch am JadeWeserPort umgeschlagen werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nein.

Zu 2 und 3:

Entfällt, siehe zu 1.

Gehaltssprünge in der Landesverwaltung seit Amtsübernahme der neuen Landesregierung, Stand: 29.08.2013

zu Fragen 1- und 2

Dienstposten- bezeichnung	Bewertung des Dienstpostens/ Arbeitsplatzes (Dp)	Dp wurde neu eingesetzt oder höher bewertet		Besoldung/ Vergütung des/der früheren Dp- Inhaber/in	Besoldung/ Vergütung des/der aktuellen Dp- Inhaber/in	Vorherige Besoldung/ Vergütung des/der aktuellen Dp- Inh.	Vorgänger/in im einsteuigen Ruhestand		Kosten *)
		ja	nein				ja	nein	
Staatssekretär	B 9		X	B 9	B 9	Neueinstellung in den Landesdienst		X	---
Verfassungs- schutzpräsidentin	B 6		X	B 6	B 6	A 15	X		---
Abteilungsleiter 1 im MI	B 6		X	B 6	B 3	B 3		X	---
Polizeipräsident Hannover	B 5		X	B 5	B 5	B 3		X	---
Polizeipräsident Oldenburg	B 4		X	B 4	B 4	A 16 beurlaubt ohne Bezüge	X		---
Polizeipräsident/-in Osnabrück	B 4		X	B 4	B 4		X		---
Stellvertretender Abteilungsleiter 1 im MI	B 3		X	B 3	B 2	B 2		X	---
Stellvertretender Abteilungsleiter 2 im MI	B 3		X	B 3	B 3	A 16		X	---
Leiter Ministerbüro	B 2		X	A 16 (auf Planstelle B2) E 15 mit Gewährung eines außerordentlichen Entgelts nach A 16 für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben	E 15 mit Gewährung eines außerordentlichen Entgelts nach B 2 für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben	Neueinstellung in den Landesdienst		X	---
Pressesprecher	A 16		X	E 15 mit Gewährung eines außerordentlichen Entgelts nach A 16 für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben	E 15 mit Gewährung eines außerordentlichen Entgelts nach A 16 für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben	Neueinstellung in den Landesdienst		X	---
Pers. Referent/in Minister	A 13.2. EA		X	A 13.2. EA	A 13.2. EA	A 13.2. EA		X	---
Pers. Referent/in SIS	A 13.2. EA		X	A 13.2. EA	A 13.2. EA	A 13.2. EA		X	---

Gehaltssprünge in der Landesverwaltung seit Amtsübernahme der neuen Landesregierung, Stand: 29.08.2013

zu Fragen 1 und 2

Ressort: Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur										
Dienstposten- bezeichnung	Bewertung des Dienstpostens (Dp)/ Arbeitsplatzes (Apl)	Dp/Apl wurde neu eingerichtet o. höherbewertet		Besoldung/ Vergütung des/ früheren Dp/Apl- Inhaber/in	Besoldung/ Vergütung des/ aktuellen Dp/Apl- Inhaber/in	Vorherige Besoldung/ Vergütung des/der aktuellen Dp/Apl-Inh.	Vorgänger/in im einstw. Ruhestand		Kosten *)	Bemerkung
		ja	nein				ja	nein		
Staatssekretärin	B 9		x	B 9	B 9 (anderes Bundesland)			x		Vorgänger wegen Erreichens der Altersgrenze mit Ablauf des Monats April 2013 in den dauernden Ruhestand versetzt
Leitung Referat M	B 2		x	B 2	A 16 a. t.	nicht bekannt, weil nicht im ö. D.		x		
Leitung Referat P	A 16 a. t.		x	A 13 h. D.	EG 15 TV-L plus unbefristete Zulage gem. § 16 Abs. 5 TV-L in Höhe von 20 v.H. der Stufe 2 der Entgeltgruppe 15	EG 15 TVöD nicht bekannt, weil nicht im ö. D.		x	2.553,- Unterschied zwischen A 13 und EG 15 plus Zulage	der frühere DP- Inhaber war zunächst im Angestelltenverhält- nis A 16 a. t. und wurde dann verbeamtet
Pers. Referentin	EG 13		x	EG 13	EG 13	nicht bekannt		x		
Generalintendant OL Wartung d. Geschäfte d. Präsidiums HS Han	a. t.		x	a. t. branchenüblich	a. t. branchenüblich	nicht bekannt		x		Stellen des Präsidiums sind vorübergehend nicht besetzt

Gehaltssprünge in der Landesverwaltung seit Amtsübernahme der neuen Landesregierung, Stand: 29.08.2013

zu Fragen 1 und 2

Ressort: MW

Dienstposten- bezeichnung	Bewertung des Dienstpostens (Dp)/ Arbeitsplatzes (Apl)	Dp/Apl wurde neu eingerichtet o. höherbewertet		Besoldung/ Vergütung des/ der früheren Dp/Apl- Inhaber/in	Besoldung/ Vergütung des/ der aktuellen Dp/Apl- Inhaber/in	Vorherige Besoldung/ Vergütung des/der aktuellen Dp/Apl-Inh.	Vorgänger/in im einstw. Ruhestand		Kosten ^{Anm.2)} (Spalte 5-7)
		ja	nein				ja	nein	
	Z	3	4	5	6	7	8	9	10
Staatssekretärin	B 9		x	B 9	B 9	nicht im Landesdienst	x		0,00
1. Pressesprecher	A15 / E 15		x	E 15	E 15	E 14		x	0,00
Persönliche Assistentin des Ministers	E 10	x		-	E 10	nicht im Landesdienst			4.870,58
RL 01 (Ministerbüro)	B 2		x	B 2	B 2	B 2		x	0,00
Persönliche Referentin des Ministers	A 13/E 13		x	A 13	E 13	nicht im Landesdienst		x	598,33
Referatsleitung Z 5	B 2		x	B 2 At	A 16 At	A 16 At		x	-416,67
Referatsleitung Z 3	B 2		Anm. 1	B 3, da zgl RGL Z	A 16	A 16		x	-795,58
Sachbearbeitung in Ref Z 3	A 15		x	A 13	A 15	A 15		x	1.299,58
Sachbearbeitung in Ref 01	A 15		entfallen	A 14	keine Wieder- besetzung				-4.867,58
Sachbearbeitung in Ref Z 3	E 14		entfallen	E 14	keine Wieder- besetzung				-6.237,92

Anm. 1:

Der Stelleninhaber in der Referatsleitung Z 3 oblag auch die Leitung der Referatsgruppe Z. Dieser Dienstposten ist insgesamt mit B 3 bewertet.

Nach Wechsel der Stelleninhaber in ist zunächst nur die Funktion der Referatsleitung besetzt worden, mit der eine Bewertung nach B 2 einhergeht.

Die Leitung der Referatsgruppe ist vakant und wird zu gegebener Zeit personengebunden eine Referatsleitung der Referatsgruppe Z zugeordnet.

Anm. 2:

monatliche Kosten laut Durchschnittssatz MF

Gehaltssprünge in der Landesverwaltung seit Amtsübernahme der neuen Landesregierung, Stand: 29.08.2013

zu Fragen 1 und 2

Ressort: ML

Dienstposten- bezeichnung	Bewertung des Dienstpostens (Dp)/ Arbeitsplatzes (Apl)	Dp/Apl wurde neu eingerichtet o. höherbewertet		Besoldung/ Vergütung des/ Dp/Apl- Inhaber/in	Besoldung/ Vergütung des/ der aktuellen Dp/Apl/ Inhaber/in	Vorherige Besoldung/ Vergütung des/der aktuellen Dp/Apl-Inh.	Vorgänger/in im einstw. Ruhestand		Kosten *)
		ja	nein				ja	nein	
Staatssekretär	B 9		x	B 9	B 9 + Zulage nach B 10	B 10	x		764
Pressesprecher	A 16 aT	x		E 15	A 16 aT	nicht im Landesdienst			--- **)
Leiterin Ministerbüro	E 15	x			E 15	nicht im Landesdienst			6.904
Persönliche Referentin des Staatssekretärs (Elternzeit von März - Oktober 2013)	E 13	x			E 13	E 13 (NRW)			4.955

**) Brutto in E 15 ist höher als in A 16 aT

Gehaltssprünge in der Landesverwaltung seit Amtsübernahme der neuen Landesregierung, Stand: 29.08.2013

zu Fragen 1 und 2 (In allen Fällen handelt es sich um routinemäßige Nachbesetzungen von Arbeitsplätzen)

Dienstposten- bezeichnung	Bewertung des Dienstpostens (Dp)/ Arbeitsplatzes (Apl)	Dp/Apl wurde neu eingerichtet o. höherbewertet		Besoldung/ Vergütung des/ der früheren Dp/Apl- Inhaber/in	Besoldung/ Vergütung des/ der aktuellen Dp/Apl- Inhaber/in	Vorherige Besoldung/ Vergütung des/der aktuellen Dp/Apl-Inh.	Vorgänger/in im einstw. Ruhestand		Kosten *)
		ja	nein				ja	nein	
Staatssekretär	B 9		x	B 9	B 9	R 5	x*		0
RefL 404	B 2		x	B 2	R 2	R 2		x	0
RefL 401	B 2		x	R 2	A 16	R 1		x	0
VPräsLJPA/ RefL PA I	B 2		x	B 2	B 2	R 2		x	0
RefL 301	B 2		x	B 2	B 2	A 16		x	0
LMB	B 2		x	R 2	R 1	R 1		x	0
Pressesprecher	A 16		x	EG 13 TV-L	R 1	R 1		x	0
Pers.Referent	EG 13 TV-L		x	R 1	EG 13 TV-L	EG 13 TVÖD*		x	0
LOStA Hann.	R 4		x	R 4	R 3	R 3		x	0
LOStA Aurich	R 3		x	R 3	R 2	R 2		x	0
LOStA Osnabr.	R 4		x	R 4	R 4	R 3		x	0
LOStA GenStA CE	R 3		x	R 3	R 3	R 2		x	0
LOStA GenStA OL	R 3		x	R 3	R 3	R 2		x	0
LOStA GenStA CE	R 3		x	R 3	R 3	B 2		x	0
GenStA Oldb.	R 6		x	R 6	R 6	R 4		x	0
VRILSG	R 3		x	R 3	R 3	R 2		x	0
VRIOLG Oldenb.	R 3		x	R 3	R 3	R 2		x	0
PräsLG Aurich	R 4		x	R 4	R 4	R 2		x	0
PräsVG Lüneburg	R 3		x	R 3	R 3	R 2 m. Z.		x	0
PräsVG Braunsch.	R 3		x	R 3	R 3	R 2 m. Z.		x	0

* Altersruhest.
ab 1.3.13

*Neueinst.

Gehaltssprünge in der Landesverwaltung seit Amtsübernahme der neuen Landesregierung, Stand: 29.08.2013

zu Fragen 1 und 2

Ressort: MU

Dienstposten-bezeichnung	Bewertung des Dienstpostens (Dp)/Arbeitsplatzes (Apl)	Dp/Apl wurde neu eingerichtet o. höherbewertet		Besoldung/ Vergütung des/ der früheren Dp/Apl-Inhaber/in	Besoldung/ Vergütung des/ der aktuellen Dp/Apl-Inhaber/in	Vorherige Besoldung/ Vergütung des/ der aktuellen Dp/Apl-Inh.	Vorgänger/in im einstw. Ruhestand		Kosten *)
		ja	nein				ja	nein	
Staatssekretär/ in	B 9		x	B 9	B 9	B 6		x	keine
Abteilungsleitung 1 " Zentrale Aufgaben"	B 6		x	B 6	B 6	B 6			keine
Referatsleitung 51 "Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten der Abteilung Energie, Klimaschutz"	B 2	x		-	B 2	B 2			keine; hausinterne Umsetzung
Referatsleitung 11 " Personal, Organisation"	B 2		x	B 2	A 16	A 16			keine
Referatsleitung 37 "Chemikalien, Umwelttoxikologie, Gentechnik"									keine; hausinterne Umsetzung
Leiter des Ministerbüros	B 2	x		-	B 2	B 2			keine
Ministerbüro-	B 2		x	A 16	A 16 aT	Neueinstell.			keine
Grundsatzangelegenheiten der Umweltpolitik	A 15	x		-	A 15	A 15			keine; hausinterne Umsetzung
Leiter Pressestelle	A 16		x	A 16 aT	A 16 aT	Neueinstell.			keine
Persönl. Referent/ in	A 13		x	A 13	E 12	Neueinstell.			keine

Bemerkung:

Dienstposten, die in laufenden Auswahlverfahren sind, wurden nicht mit aufgeführt. Es handelt sich um verschiedene Referatsleitungen und die Leitung der neu errichteten Abteilung 5 "Energie, Klimaschutz"

*)

Zusätzliche Kosten durch

- die Neueinrichtung eines Dp/Apl oder
- - für Dp ab B 3 und alle Arbeitsplätze - Höherbewertung des Dp/Apl oder
- - für Dp bis B 2 - Höherbewertung und Beförderung oder
- die Zahlung von Zulagen.

Bitte ein Zwölftel des maßgeblichen Durchschnittssatzes des HHJ 2013 eintragen.